Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3282

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 44502 — 2610/68 VI

Bonn, den 25. September 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Beurkundungsgesetzes

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 327. Sitzung am 5. Juli 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Beurkundungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Beurkundungen durch den Notar.

(2) Soweit für öffentliche Beurkundungen neben dem Notar auch andere Urkundspersonen oder sonstige Stellen zuständig sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, ausgenommen § 5 Abs. 2, entsprechend.

§ 2

Überschreiten des Amtsbezirks

Eine Beurkundung ist nicht deshalb unwirksam, weil der Notar sie außerhalb seines Amtsbezirks oder außerhalb des Landes vorgenommen hat, in dem er zum Notar bestellt ist.

§ 3

Verbot der Mitwirkung als Notar

(1) Ein Notar soll an einer Beurkundung nicht mitwirken, wenn es sich handelt um

1. eigene Angelegenheiten, auch wenn der Notar nur mitberechtigt oder mitverpflichtet ist,
2. Angelegenheiten seines Ehegatten, früheren Ehegatten oder seines Verlobten,
3. Angelegenheiten einer Person, die mit dem Notar in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist,
4. Angelegenheiten einer Person, deren gesetzlicher Vertreter der Notar ist oder deren vertretungsberechtigtem Organ er angehört, oder
5. Angelegenheiten einer Person, die den Notar in derselben Angelegenheit bevollmächtigt hat oder zu der er in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis steht.

(2) Handelt es sich um eine Angelegenheit mehrerer Personen und ist der Notar früher in dieser Angelegenheit als gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter tätig gewesen oder ist er für eine dieser Personen in anderer Sache als Bevollmächtigter tätig, so soll er vor der Beurkundung darauf hinweisen und fragen, ob er die Beurkundung gleichwohl vornehmen soll. In der Urkunde soll er vermerken, daß dies geschehen ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn es sich handelt um

1. Angelegenheiten einer Person, deren nicht zur Vertretung berechtigtem Organ der Notar angehört,
   oder
2. Angelegenheiten einer Gemeinde oder eines Kreises, sofern der Notar Mitglied der Gemeinde- oder Kreisvertretung ist, der die gesetzliche Vertretung der Gemeinde oder des Kreises obliegt; Absatz 1 Nr. 4 ist insoweit nicht anwendbar.

§ 4

Ablehnung der Beurkundung

Der Notar soll die Beurkundung ablehnen, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar wäre, insbesondere wenn seine Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden.

§ 5

Urkundensprache

(1) Urkunden werden in deutscher Sprache errichtet.

(2) Der Notar kann auf Verlangen Urkunden auch in einer anderen Sprache errichten. Er soll dem Verlangen nur entsprechen, wenn er der fremden Sprache hinreichend kundig ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Beurkundung von Willenserklärungen

1. Ausschließung des Notars

§ 6

Ausschließungsgründe

(1) Die Beurkundung von Willenserklärungen ist unwirksam, wenn

1. der Notar selbst,
2. sein Ehegatte,
3. ein mit ihm in gerader Linie Verwandter oder
4. ein Vertreter, der für eine der in Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen handelt,

an der Beurkundung beteiligt ist.

(2) An der Beurkundung beteiligt sind die Erschienenen, deren im eigenen oder fremden Namen abgegebene Erklärungen beurkundet werden sollen.

§ 7

Beurkundungen zugunsten des Notars oder seiner Angehörigen

Die Beurkundung von Willenserklärungen ist insoweit unwirksam, als diese darauf gerichtet sind,

1. dem Notar,
2. seinem Ehegatten oder früheren Ehegatten oder
3. einer Person, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist,

einen rechtlichen Vorteil zu verschaffen.

2. Niederschrift

§ 8

Grundsatz

Bei der Beurkundung von Willenserklärungen muß eine Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden.

§ 9

Inhalt der Niederschrift

(1) Die Niederschrift muß enthalten

1. die Bezeichnung des Notars und der Beteiligten

   sowie

2. die Erklärungen der Beteiligten.

Erklärungen in einem Schriftstück, auf das in der Niederschrift verwiesen und das dieser beigefügt wird, gelten als in der Niederschrift selbst enthalten.

(2) Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung enthalten.

§ 10

Feststellung der Beteiligten

(1) In der Niederschrift soll die Person der Beteiligten so genau bezeichnet werden, daß Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind.

(2) Aus der Niederschrift soll sich ergeben, ob der Notar die Beteiligten kennt oder wie er sich Gewißheit über ihre Person verschafft hat. Kann sich der Notar diese Gewißheit nicht verschaffen, wird aber gleichwohl die Aufnahme der Niederschrift verlangt, so soll der Notar dies in der Niederschrift unter Anführung des Sachverhalts angeben.

§ 11

Feststellungen über die Geschäftsfähigkeit

(1) Fehlt einem Beteiligten nach der Überzeugung des Notars die erforderliche Geschäftsfähigkeit, so soll die Beurkundung abgelehnt werden. Zweifel an der erforderlichen Geschäftsfähigkeit eines Beteiligten soll der Notar in der Niederschrift feststellen.

(2) Ist ein Beteiligter schwer krank, so soll dies in der Niederschrift vermerkt und angegeben werden, welche Feststellungen der Notar über die Geschäftsfähigkeit getroffen hat.

§ 12

Nachweise für die Vertretungsberechtigung

Vorgelegte Vollmachten und Ausweise über die Berechtigung eines gesetzlichen Vertreters sollen der Niederschrift in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beigefügt werden. Ergibt sich die Vertretungsberechtigung aus einer Eintragung im Handelsregister oder in einem ähnlichen Register, so genügt die Bescheinigung eines Notars nach § 21 der Bundesnotarordnung.

§ 13

Vorlesen, Genehmigen, Unterschreiben

(1) Die Niederschrift muß in Gegenwart des Notars den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben werden. In der Niederschrift soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Haben die Beteiligten die Niederschrift eigenhändig unterschrieben, so wird vermutet, daß sie in Gegenwart des Notars vorgelesen und von ihnen genehmigt ist. Die Niederschrift soll den Beteiligten auf Verlangen zur Durchsicht vorgelegt werden.

(2) Werden mehrere Niederschriften aufgenommen, deren Wortlaut ganz oder teilweise übereinstimmt, so genügt es, wenn der übereinstimmende Wortlaut den Beteiligten einmal vorgelesen wird. § 18 der Bundesnotarordnung bleibt unberührt.

(3) Die Niederschrift muß von dem Notar eigenhändig unterschrieben werden. Der Notar soll der Unterschrift seine Amtsbezeichnung beifügen.

§ 14

Eingeschränkte Vorlesungspflicht

(1) Werden bei der Bestellung einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Schiffshypothek oder eines Registerpfandrechts an Luftfahrzeugen Erklä-

rungen, die nicht im Grundbuch, Schiffsregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen selbst angegeben zu werden brauchen, in ein Schriftstück aufgenommen, auf das in der Niederschrift verwiesen und das dieser beigefügt wird, so braucht es nicht vorgelesen zu werden, wenn die Beteiligten auf das Vorlesen verzichten; eine Erklärung, sich der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen, muß in die Niederschrift selbst aufgenommen werden.

(2) Wird nach Absatz 1 das beigefügte Schriftstück nicht vorgelesen, so soll es den Beteiligten zur Kenntnisnahme vorgelegt und von ihnen unterschrieben werden. § 17 bleibt unberührt.

(3) In der Niederschrift muß festgestellt werden, daß die Beteiligten auf das Vorlesen verzichtet haben; es soll festgestellt werden, daß ihnen das beigefügte Schriftstück zur Kenntnisnahme vorgelegt worden ist.

§ 15

Versteigerungen

Bei der Beurkundung von Versteigerungen gelten nur solche Bieter als beteiligt, die an ihr Gebot gebunden bleiben. Entfernt sich ein solcher Bieter vor dem Schlusse der Verhandlung, so gilt § 13 Abs. 1 insoweit nicht; in der Niederschrift muß festgestellt werden, daß sich der Bieter vor dem Schluß der Verhandlung entfernt hat.

§ 16

Übersetzung der Niederschrift

(1) Ist ein Beteiligter nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Notars der deutschen Sprache oder, wenn die Niederschrift in einer anderen als der deutschen Sprache aufgenommen wird, dieser Sprache nicht hinreichend kundig, so soll dies in der Niederschrift festgestellt werden.

(2) Eine Niederschrift, die eine derartige Feststellung enthält, muß dem Beteiligten anstelle des Vorlesens übersetzt werden. Wenn der Beteiligte es verlangt, soll die Übersetzung außerdem schriftlich angefertigt und ihm zur Durchsicht vorgelegt werden; die Übersetzung soll der Niederschrift beigefügt werden. Der Notar soll den Beteiligten darauf hinweisen, daß dieser eine schriftliche Übersetzung verlangen kann. Diese Tatsachen sollen in der Niederschrift festgestellt werden.

(3) Für die Übersetzung muß, falls der Notar nicht selbst übersetzt, ein Dolmetscher zugezogen werden. Für den Dolmetscher gelten §§ 6, 7 entsprechend. Ist der Dolmetscher nicht allgemein vereidigt, so soll ihn der Notar vereidigen, es sei denn, daß alle Beteiligten darauf verzichten. Diese Tatsachen sollen in der Niederschrift festgestellt werden. Die Niederschrift soll auch von dem Dolmetscher unterschrieben werden.

3. Prüfungs- und Belehrungspflichten

§ 17

Grundsatz

(1) Der Notar soll den Willen der Beteiligten erforschen, den Sachverhalt klären, die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäfts belehren und ihre Erklärungen klar und unzweideutig in der Niederschrift wiedergeben. Dabei soll er darauf achten, daß Irrtümer und Zweifel vermieden sowie unerfahrene und ungewandte Beteiligte nicht benachteiligt werden.

(2) Bestehen Zweifel, ob das Geschäft dem Gesetz oder dem wahren Willen der Beteiligten entspricht, so sollen die Bedenken mit den Beteiligten erörtert werden. Zweifelt der Notar an der Wirksamkeit des Geschäfts und bestehen die Beteiligten auf der Beurkundung, so soll er die Belehrung und die dazu abgegebenen Erklärungen der Beteiligten in der Niederschrift vermerken.

(3) Kommt ausländisches Recht zur Anwendung oder bestehen darüber Zweifel, so soll der Notar die Beteiligten darauf hinweisen und dies in der Niederschrift vermerken. Zur Belehrung über den Inhalt ausländischer Rechtsordnungen ist er nicht verpflichtet.

§ 18

Genehmigungserfordernisse

Auf die erforderlichen gerichtlichen oder behördlichen Genehmigungen oder Bestätigungen oder etwa darüber bestehende Zweifel soll der Notar die Beteiligten hinweisen und dies in der Niederschrift vermerken.

§ 19

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Darf nach dem Grunderwerbsteuerrecht oder dem Kapitalverkehrsteuerrecht eine Eintragung im Grundbuch oder im Handelsregister erst vorgenommen werden, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts vorliegt, so soll der Notar die Beteiligten darauf hinweisen und dies in der Niederschrift vermerken.

§ 20

Gesetzliches Vorkaufsrecht

Beurkundet der Notar die Veräußerung eines Grundstücks, so soll er, wenn ein gesetzliches Vorkaufsrecht in Betracht kommen könnte, darauf hinweisen und dies in der Niederschrift vermerken.

§ 21

Grundbucheinsicht, Briefvorlage

(1) Bei Geschäften, die im Grundbuch eingetragene oder einzutragende Rechte zum Gegenstand haben, soll sich der Notar über den Grundbuchinhalt

unterrichten. Sonst soll er nur beurkunden, wenn die Beteiligten trotz Belehrung über die damit verbundenen Gefahren auf einer sofortigen Beurkundung bestehen; dies soll er in der Niederschrift vermerken.

(2) Bei der Abtretung oder Belastung eines Briefpfandrechts soll der Notar in der Niederschrift vermerken, ob der Brief vorgelegen hat.

4. Beteiligung behinderter Personen

§ 22

Taube, Stumme, Blinde

(1) Vermag ein Beteiligter nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Notars nicht hinreichend zu hören, zu sprechen oder zu sehen, so soll zu der Beurkundung ein Zeuge oder ein zweiter Notar zugezogen werden, es sei denn, daß alle Beteiligten darauf verzichten. Diese Tatsachen sollen in der Niederschrift festgestellt werden.

(2) Die Niederschrift soll auch von dem Zeugen oder dem zweiten Notar unterschrieben werden.

§ 23

Besonderheiten für Taube

Eine Niederschrift, in der nach § 22 Abs. 1 festgestellt ist, daß ein Beteiligter nicht hinreichend zu hören vermag, muß diesem Beteiligten anstelle des Vorlesens zur Durchsicht vorgelegt werden; in der Niederschrift soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Hat der Beteiligte die Niederschrift eigenhändig unterschrieben, so wird vermutet, daß sie ihm zur Durchsicht vorgelegt und von ihm genehmigt worden ist.

§ 24

Besonderheiten für Taube und Stumme, mit denen eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist

(1) Vermag ein Beteiligter nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Notars nicht hinreichend zu hören oder zu sprechen und sich auch nicht schriftlich zu verständigen, so soll der Notar dies in der Niederschrift feststellen. Wird in der Niederschrift eine solche Feststellung getroffen, so muß zu der Beurkundung eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit dem behinderten Beteiligten zu verständigen vermag; in der Niederschrift soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Die Niederschrift soll auch von der Vertrauensperson unterschrieben werden.

(2) Die Beurkundung von Willenserklärungen ist insoweit unwirksam, als diese darauf gerichtet sind, der Vertrauensperson einen rechtlichen Vorteil zu verschaffen.

(3) Das Erfordernis, nach § 22 einen Zeugen oder zweiten Notar zuzuziehen, bleibt unberührt.

§ 25

Schreibunfähige

Vermag ein Beteiligter nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Notars seinen Namen nicht zu schreiben, so muß bei dem Vorlesen und der Genehmigung ein Zeuge oder ein zweiter Notar zugezogen werden, wenn nicht bereits nach § 22 ein Zeuge oder ein zweiter Notar zugezogen worden ist. Diese Tatsachen sollen in der Niederschrift festgestellt werden. Die Niederschrift muß von dem Zeugen oder dem zweiten Notar unterschrieben werden.

§ 26

Verbot der Mitwirkung als Zeuge oder zweiter Notar

(1) Als Zeuge oder zweiter Notar soll bei der Beurkundung nicht zugezogen werden, wer

1. selbst beteiligt ist oder durch einen Beteiligten vertreten wird,
2. aus einer zu beurkundenden Willenserklärung einen rechtlichen Vorteil erlangt,
3. mit dem Notar verheiratet ist oder
4. mit ihm in gerader Linie verwandt ist.

(2) Als Zeuge soll bei der Beurkundung ferner nicht zugezogen werden, wer

1. zu dem Notar in einem ständigen Dienstverhältnis steht,
2. minderjährig ist,
3. der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Ehrenrechte aberkannt sind,
4. auf Grund einer strafgerichtlichen Verurteilung unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden,
5. geisteskrank oder geistesschwach ist,
6. nicht hinreichend zu hören, zu sprechen oder zu sehen vermag,
7. nicht schreiben kann oder
8. der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig ist; dies gilt nicht im Falle des § 5 Abs. 2, wenn der Zeuge der Sprache der Niederschrift hinreichend kundig ist.

5. Besonderheiten für Verfügungen von Todes wegen

§ 27

Begünstigte Personen

§§ 7, 16 Abs. 3 Satz 2, § 24 Abs. 2, § 26 Abs. 1 Nr. 2 gelten entsprechend für Personen, die in einer Verfügung von Todes wegen bedacht oder zum Testamentsvollstrecker ernannt werden.

§ 28

Feststellungen über die Geschäftsfähigkeit

Der Notar soll seine Wahrnehmungen über die erforderliche Geschäftsfähigkeit des Erblassers in der Niederschrift vermerken.

§ 29

Zeugen, zweiter Notar

Auf Verlangen der Beteiligten soll der Notar bei der Beurkundung bis zu zwei Zeugen oder einen zweiten Notar zuziehen und dies in der Niederschrift vermerken. Die Niederschrift soll auch von diesen Personen unterschrieben werden.

§ 30

Übergabe einer Schrift

Wird eine Verfügung von Todes wegen durch Übergabe einer Schrift errichtet, so muß die Niederschrift auch die Feststellung enthalten, daß die Schrift übergeben worden ist. Die Schrift soll derart gekennzeichnet werden, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist. In der Niederschrift soll vermerkt werden, ob die Schrift offen oder verschlossen übergeben worden ist. Von dem Inhalt einer offen übergebenen Schrift soll der Notar Kenntnis nehmen, sofern er der Sprache, in der die Schrift verfaßt ist, hinreichend kundig ist; § 17 ist anzuwenden. Die Schrift soll der Niederschrift beigefügt werden; einer Verlesung der Schrift bedarf es nicht.

§ 31

Übergabe einer Schrift durch Stumme

Ein Erblasser, der nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Notars nicht hinreichend zu sprechen vermag (§ 2233 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), muß die Erklärung, daß die übergebene Schrift seinen letzten Willen enthalte, bei der Verhandlung eigenhändig in die Niederschrift oder auf ein besonderes Blatt schreiben, das der Niederschrift beigefügt werden soll. Das eigenhändige Niederschreiben der Erklärung soll in der Niederschrift festgestellt werden. Die Niederschrift braucht von dem behinderten Beteiligten nicht besonders genehmigt zu werden.

§ 32

Sprachunkundige

Ist ein Erblasser, der dem Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt, der Sprache, in der die Niederschrift aufgenommen wird, nicht hinreichend kundig und ist dies in der Niederschrift festgestellt, so muß der Niederschrift eine schriftliche Übersetzung beigefügt werden. Der Erblasser kann hierauf verzichten; der Verzicht muß in der Niederschrift festgestellt werden.

§ 33

Besonderheiten beim Erbvertrag

Bei einem Erbvertrag gelten §§ 30 bis 32 entsprechend auch für die Erklärung des anderen Vertragschließenden.

§ 34

Verschließung, Verwahrung

(1) Die Niederschrift über die Errichtung eines Testaments soll der Notar in einen Umschlag nehmen und diesen mit dem Prägesiegel verschließen. In den Umschlag sollen auch die nach §§ 30 bis 32 beigefügten Schriften genommen werden. Auf dem Umschlag soll der Notar den Erblasser seiner Person nach näher bezeichnen und angeben, wann das Testament errichtet worden ist; diese Aufschrift soll der Notar unterschreiben. Der Notar soll veranlassen, daß das Testament unverzüglich in besondere amtliche Verwahrung gebracht wird.

(2) Beim Abschluß eines Erbvertrages gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht die Vertragschließenden die besondere amtliche Verwahrung ausschließen; dies ist im Zweifel anzunehmen, wenn der Erbvertrag mit einem anderen Vertrag in derselben Urkunde verbunden wird.

§ 35

Niederschrift ohne Unterschrift des Notars

Hat der Notar die Niederschrift über die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen nicht unterschrieben, so ist die Beurkundung aus diesem Grunde nicht unwirksam, wenn er die Aufschrift auf dem verschlossenen Umschlag unterschrieben hat.

DRITTER ABSCHNITT

Sonstige Beurkundungen

1. Niederschriften

§ 36

Grundsatz

Bei der Beurkundung anderer Erklärungen als Willenserklärungen sowie sonstiger Tatsachen oder Vorgänge muß eine Niederschrift aufgenommen werden, soweit in § 39 nichts anderes bestimmt ist.

§ 37

Inhalt der Niederschrift

(1) Die Niederschrift muß enthalten

1. die Bezeichnung des Notars sowie
2. den Bericht über seine Wahrnehmungen.

Der Bericht des Notars in einem Schriftstück, auf das in der Niederschrift verwiesen und das dieser beigefügt wird, gilt als in der Niederschrift selbst enthalten.

(2) In der Niederschrift sollen Ort und Tag der Wahrnehmungen des Notars sowie Ort und Tag der Errichtung der Urkunde angegeben werden.

(3) § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 38

Eide, eidesstattliche Versicherungen

(1) Bei der Abnahme von Eiden und bei der Aufnahme eidesstattlicher Versicherungen gelten die Vorschriften über die Beurkundung von Willenserklärungen entsprechend.

(2) Der Notar soll über die Bedeutung des Eides oder der eidesstattlichen Versicherung belehren und dies in der Niederschrift vermerken.

2. Vermerke

§ 39

Einfache Zeugnisse

Bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens oder der Zeichnung einer Firma oder Namensunterschrift, bei der Feststellung des Zeitpunktes, zu dem eine Privaturkunde vorgelegt worden ist, bei Bescheinigungen über Eintragungen in öffentlichen Registern, bei der Beglaubigung von Abschriften, Abdrucken, Ablichtungen und dergleichen (Abschriften) und bei sonstigen einfachen Zeugnissen genügt anstelle einer Niederschrift eine Urkunde, die das Zeugnis, die Unterschrift und das Präge- oder Farbdrucksiegel (Siegel) des Notars enthalten muß und Ort und Tag der Ausstellung angeben soll (Vermerk).

§ 40

Beglaubigung einer Unterschrift

(1) Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des Notars vollzogen oder anerkannt wird.

(2) Der Notar braucht die Urkunde nur darauf zu prüfen, ob Gründe bestehen, seine Amtstätigkeit zu versagen.

(3) Der Beglaubigungsvermerk muß auch die Person bezeichnen, welche die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat. In dem Vermerk soll angegeben werden, ob die Unterschrift vor dem Notar vollzogen oder anerkannt worden ist.

(4) § 10 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Unterschriften ohne zugehörigen Text soll der Notar nur beglaubigen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Beglaubigung vor der Festlegung des Urkundeninhalts benötigt wird und ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist. In dem Beglaubigungsvermerk soll angegeben werden, daß bei der Beglaubigung ein durch die Unterschrift gedeckter Text nicht vorhanden war.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Beglaubigung von Handzeichen entsprechend.

§ 41

Beglaubigung der Zeichnung einer Firma oder Namensunterschrift

Bei der Beglaubigung der Zeichnung einer Firma oder Namensunterschrift, die zur Aufbewahrung beim Gericht bestimmt ist, muß die Zeichnung in Gegenwart des Notars vollzogen werden; dies soll in dem Beglaubigungsvermerk festgestellt werden. Der Beglaubigungsvermerk muß auch die Person angeben, welche gezeichnet hat. § 10 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 42

Beglaubigung einer Abschrift

(1) Bei der Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde soll festgestellt werden, ob die Urkunde eine Urschrift, eine Ausfertigung, eine beglaubigte oder einfache Abschrift ist.

(2) Finden sich in einer dem Notar vorgelegten Urkunde Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen oder unleserliche Worte, zeigen sich Spuren der Beseitigung von Schriftzeichen, insbesondere Radierungen, ist der Zusammenhang einer aus mehreren Blättern bestehenden Urkunde aufgehoben oder sprechen andere Umstände dafür, daß der ursprüngliche Inhalt der Urkunde geändert worden ist, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerk festgestellt werden, sofern es sich nicht schon aus der Abschrift ergibt.

(3) Enthält die Abschrift nur den Auszug aus einer Urkunde, so soll in dem Beglaubigungsvermerk der Gegenstand des Auszugs angegeben und bezeugt werden, daß die Urkunde über diesen Gegenstand keine weiteren Bestimmungen enthält.

§ 43

Feststellung des Zeitpunktes der Vorlegung einer privaten Urkunde

Bei der Feststellung des Zeitpunktes, zu dem eine private Urkunde vorgelegt worden ist, gilt § 42 Abs. 2 entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT

Behandlung der Urkunden

§ 44

Verbindung mit Schnur und Prägesiegel

Besteht eine Urkunde aus mehreren Blättern, so sollen diese mit Schnur und Prägesiegel verbunden werden. Das gleiche gilt für Schriftstücke, die nach § 9 Abs. 1 Satz 2, §§ 14, 37 Abs. 1 Satz 2 der Niederschrift beigefügt worden sind.

§ 45

Aushändigung der Urschrift

(1) Die Urschrift einer Niederschrift soll nur ausgehändigt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß sie im Ausland verwendet werden soll, und sämtliche Personen zustimmen, die eine Ausfertigung verlangen können. In diesem Fall soll die Urschrift mit dem Siegel versehen werden; ferner soll eine Ausfertigung zurückbehalten und auf ihr vermerkt werden, an wen und weshalb die Urschrift ausgehändigt worden ist. Die Ausfertigung tritt an die Stelle der Urschrift.

(2) Die Urschrift einer Urkunde, die in der Form eines Vermerks verfaßt ist, ist auszuhändigen, wenn nicht die Verwahrung verlangt wird.

§ 46

Ersetzung der Urschrift

(1) Ist die Urschrift einer Niederschrift ganz oder teilweise zerstört worden oder abhanden gekommen und besteht Anlaß, sie zu ersetzen, so kann auf einer noch vorhandenen Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift oder einer davon gefertigten beglaubigten Abschrift vermerkt werden, daß sie an die Stelle der Urschrift tritt. Der Vermerk kann mit dem Beglaubigungsvermerk verbunden werden. Er soll Ort und Zeit der Ausstellung angeben und muß unterschrieben werden.

(2) Die Urschrift wird von der Stelle ersetzt, die für die Erteilung einer Ausfertigung zuständig ist.

(3) Von der Ersetzung der Urschrift sollen die Personen, die eine Ausfertigung verlangen können, verständigt werden, soweit sie sich ohne erhebliche Schwierigkeiten ermitteln lassen.

§ 47

Ausfertigung

Die Ausfertigung der Niederschrift vertritt die Urschrift im Rechtsverkehr.

§ 48

Zuständigkeit für die Erteilung der Ausfertigung

Die Ausfertigung erteilt, soweit bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, die Stelle, welche die Urschrift verwahrt. Wird die Urschrift bei einem Gericht verwahrt, so erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Ausfertigung.

§ 49

Form der Ausfertigung

(1) Die Ausfertigung besteht in einer Abschrift der Urschrift, die mit dem Ausfertigungsvermerk versehen ist. Sie soll in der Überschrift als Ausfertigung bezeichnet sein.

(2) Der Ausfertigungsvermerk soll den Tag und den Ort der Erteilung angeben, die Person bezeichnen, der die Ausfertigung erteilt wird, und die Übereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift bestätigen. Er muß unterschrieben und mit dem Siegel der erteilenden Stelle versehen sein.

(3) Werden Abschriften von Urkunden mit der Ausfertigung durch Schnur und Prägesiegel verbunden oder befinden sie sich mit dieser auf demselben Blatt, so genügt für die Beglaubigung dieser Abschriften der Ausfertigungsvermerk; der Notar soll entsprechend § 42 Abs. 3 und, wenn die Urkunden, von denen die Abschriften hergestellt sind, nicht zusammen mit der Urschrift der ausgefertigten Urkunde verwahrt werden, auch entsprechend § 42 Abs. 1, 2 verfahren.

(4) Auf der Urschrift soll vermerkt werden, wem und an welchem Tage eine Ausfertigung erteilt worden ist.

(5) Die Ausfertigung kann auf Antrag auch auszugsweise erteilt werden. § 42 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 50

Übersetzungen

(1) Ein Notar kann die deutsche Übersetzung einer Urkunde mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen, wenn er die Urkunde selbst in fremder Sprache errichtet hat oder für die Erteilung einer Ausfertigung der Niederschrift zuständig ist. Für die Bescheinigung gilt § 39 entsprechend. Der Notar soll die Bescheinigung nur erteilen, wenn er der fremden Sprache hinreichend kundig ist.

(2) Eine Übersetzung, die mit einer Bescheinigung nach Absatz 1 versehen ist, gilt als richtig und vollständig. Der Gegenbeweis ist zulässig.

(3) Von einer derartigen Übersetzung können Ausfertigungen und Abschriften erteilt werden. Die

Übersetzung soll in diesem Fall zusammen mit der Urschrift verwahrt werden.

§ 51

Recht auf Ausfertigungen, Abschriften und Einsicht

(1) Ausfertigungen können verlangen

1. bei Niederschriften über Willenserklärungen jeder, der eine Erklärung im eigenen Namen abgegeben hat oder in dessen Namen eine Erklärung abgegeben worden ist,
2. bei anderen Niederschriften jeder, der die Aufnahme der Urkunde beantragt hat,

sowie die Rechtsnachfolger dieser Personen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen können gemeinsam in der Niederschrift oder durch besondere Erklärung gegenüber der zuständigen Stelle etwas anderes bestimmen.

(3) Wer Ausfertigungen verlangen kann, ist auch berechtigt, einfache oder beglaubigte Abschriften zu verlangen und die Urschrift einzusehen.

(4) Mitteilungspflichten, die auf Grund von Rechtsvorschriften gegenüber Gerichten oder Behörden bestehen, bleiben unberührt.

§ 52

Vollstreckbare Ausfertigungen

Vollstreckbare Ausfertigungen werden nach den dafür bestehenden Vorschriften erteilt.

§ 53

Einreichung beim Grundbuchamt oder Registergericht

Sind Willenserklärungen beurkundet worden, die beim Grundbuchamt oder Registergericht einzureichen sind, so soll der Notar dies veranlassen, sobald die Urkunde eingereicht werden kann, es sei denn, daß alle Beteiligten gemeinsam etwas anderes verlangen; auf die mit einer Verzögerung verbundenen Gefahren soll der Notar hinweisen.

§ 54

Rechtsmittel

(1) Gegen die Ablehnung der Erteilung der Vollstreckungsklausel oder einer Amtshandlung nach §§ 45, 46, 51 sowie gegen die Ersetzung einer Urschrift ist die Beschwerde gegeben.

(2) Für das Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Über die Beschwerde entscheidet eine Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk die Stelle, gegen die sich die Beschwerde richtet, ihren Sitz hat.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

1. Verhältnis zu anderen Gesetzen

a) Bundesrecht

§ 55

Außerkrafttreten von Bundesrecht

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. § 114 der Gewerbeordnung;
2. § 23 a Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 691) in der Fassung der Verordnung vom 24. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 447);
3. die Vorschrift „zu § 26" der Ausführungsbestimmungen zum Reichssiedlungsgesetze vom 26. September 1919 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1143);
4. § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Abwicklung der Aufbringungsumlage und die Neugestaltung der Bank für deutsche Industrieobligationen (Industriebankgesetz) vom 21. April 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 401);
5. das Gesetz, betreffend die Abgabe von Versicherungen an Eides Statt zur Geltendmachung von Rechten und Interessen im Ausland, vom 5. Februar 1921 (Reichsgesetzbl. S. 167);
6. § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 292);
7. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 7. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 444);
8. § 24 Abs. 1 der Handelsregisterverfügung vom 12. August 1937 (Reichsministerialblatt S. 515, Deutsche Justiz S. 1251);
9. §§ 37, 38 der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 933);
10. Artikel 11 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1305);
11. § 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts vom 21. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 609);

12. § 22 Abs. 4, 5 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz vom 3. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz I S. 391) in der Fassung des Artikels 5 II Nr. 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455);
13. Artikel 7, 12 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts vom 16. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 77);
14. § 27 Abs. 1 Satz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1).

§ 56

Beseitigung von Doppelzuständigkeiten

(1) In folgenden Vorschriften fallen die Worte „gerichtlich oder", „gerichtliche oder", „gerichtlicher oder" sowie „gerichtlichen oder" weg:

§§ 416, 440 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung, § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 15 Abs. 3, 4 Satz 1, § 53 Abs. 2 Satz 1, § 55 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 81 Abs. 2 Satz 3, § 126 Abs. 1, 3, §§ 128, 129 Abs. 2, § 152 Satz 1, §§ 311, 312 Abs. 2 Satz 2, § 313 Satz 1, § 518 Abs. 1 Satz 1, § 873 Abs. 2, § 1491 Abs. 2 Satz 2, § 1492 Abs. 2 Satz 2, § 1501 Abs. 2 Satz 2, § 1516 Abs. 2 Satz 3, §§ 1730, 1748 Abs. 3, § 1751 a Abs. 2, § 1753 Abs. 2, § 2033 Abs. 1 Satz 2, § 2282 Abs. 3, § 2291 Abs. 2, § 2296 Abs. 2 Satz 2, §§ 2348, 2371 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 501 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs, § 9 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 691), § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), § 7 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern vom 25. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 345), § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499), § 2 Satz 3 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens über Verklarungen vom 16. August 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 183), § 69 Abs. 2 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 359), § 17 Abs. 1 Satz 2, § 19 Abs. 2 Satz 2, § 23 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3, § 25 Abs. 2 Satz 2, § 40 Abs. 2 Satz 3, § 41 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844) in der Fassung des § 39 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), § 112 Abs. 3, § 145 Abs. 3 Satz 1 der Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960), § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen vom 26. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 57), § 23 Abs. 1 Satz 1, 2, § 30 Abs. 1 Satz 2, § 130 Abs. 1 Satz 1, § 280 Abs. 1 Satz 1, 3, § 341 Abs. 1 Satz 1, § 346 Abs. 5, § 355 Abs. 3 Satz 3, § 357 Abs. 3 Satz 3, § 362 Abs. 2 Satz 5, § 369 Abs. 6 Satz 4, § 376 Abs. 4 Satz 2, § 384 Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 Satz 2, § 389 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes.

(2) Ferner fallen weg

1. in § 81 Abs. 2 Satz 3, § 1733 Abs. 2, § 1753 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und in § 43 a Abs. 1, § 66 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Worte „das Gericht oder";
2. in § 128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und in § 147 Abs. 1 Satz 3, § 163 Abs. 2 Satz 5 des Aktiengesetzes die Worte „einem Gericht oder";
3. in § 129 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Worte „der zuständigen Behörde oder" sowie „zuständigen Beamten oder";
4. in § 2252 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und in § 130 Abs. 4 Satz 1 des Aktiengesetzes die Worte „Richter oder";
5. in § 2256 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Worte „vor einem Richter oder";
6. in § 2356 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Worte „vor Gericht oder";
7. in § 9 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, die Worte „des Richters oder";
8. in § 9 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, und in § 235 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes die Worte „dem Richter oder";
9. in § 130 Abs. 2 des Aktiengesetzes die Worte „Richters oder";
10. in § 142 Abs. 2 Satz 3, § 258 Abs. 2 Satz 5 des Aktiengesetzes die Worte „Gericht oder".

(3) In §§ 1410, 1750 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden die Worte „vor Gericht oder vor einem Notar" durch die Worte „zur Niederschrift eines Notars" ersetzt.

(4) Auch wenn andere Vorschriften des bisherigen Bundesrechts die gerichtliche oder notarielle Beurkundung oder Beglaubigung oder die Erklärung vor einem Gericht oder Notar vorsehen, ist nur der Notar zuständig.

§ 57

Sonstige Änderungen von Bundesrecht

(1) Das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 137) wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das bei der Beurkundung zu beobachtende Verfahren richtet sich nach dem Beurkundungsgesetz vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) mit folgenden Abweichungen:

a) Urkunden können auf Verlangen auch in einer anderen als der deutschen Sprache errichtet werden.

b) Dolmetscher brauchen nicht vereidigt zu werden.

c) Die Urschrift einer Niederschrift soll den Beteiligten ausgehändigt werden, wenn nicht einer von ihnen amtliche Verwahrung verlangt. In diesem Fall soll die Urschrift dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin zur amtlichen Verwahrung übersandt werden. Die Urschrift einer Urkunde, in der ein Beteiligter sich der Zwangsvollstreckung unterworfen hat, soll dem Gläubiger ausgehändigt werden, wenn die Beteiligten keine anderweitige Bestimmung getroffen und auch keine amtliche Verwahrung verlangt haben.

d) Solange die Urschrift nicht ausgehändigt oder an das Amtsgericht abgesandt ist, sind die Konsuln befugt, Ausfertigungen zu erteilen. Vollstreckbare Ausfertigungen können nur von dem Amtsgericht erteilt werden, das die Urschrift verwahrt."

b) Absatz 3 fällt weg.

2. § 16 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das dabei zu beobachtende Verfahren richtet sich nach dem Beurkundungsgesetz; § 16 Abs. 2 Buchstaben a, b gilt entsprechend."

b) Absatz 1 Satz 3 fällt weg.

c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soll die Niederschrift über eine Verfügung von Todes wegen gemäß § 34 des Beurkundungsgesetzes in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden, so ist sie verschlossen dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin zur Verwahrung zu übermitteln; das Amtsgericht erteilt den Hinterlegungsschein."

3. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Konsuln sind befugt, Unterschriften öffentlich zu beglaubigen. Das dabei zu beobachtende Verfahren bestimmt sich nach dem Beurkundungsgesetz. § 16 Abs. 2 Buchstabe a gilt entsprechend."

b) In Satz 4 fallen die Worte „ein Gericht oder" weg.

(2) Das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Vorstandes haben zugleich die Zeichnung ihrer Unterschrift in öffentlich beglaubigter Form einzureichen."

2. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorstandsmitglieder haben die Zeichnung ihrer Unterschrift in öffentlich beglaubigter Form einzureichen."

3. § 84 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Liquidatoren haben die Zeichnung ihrer Unterschrift in öffentlich beglaubigter Form einzureichen."

4. § 157 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anmeldungen zum Genossenschaftsregister sind durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes oder sämtliche Liquidatoren in öffentlich beglaubigter Form einzureichen."

(3) Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 925 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Entgegennahme der Auflassung ist, unbeschadet der Zuständigkeit weiterer Stellen, jeder Notar zuständig."

2. § 1945 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„die Erklärung ist zur Niederschrift des Nachlaßgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben."

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„Die Niederschrift des Nachlaßgerichts wird nach den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes errichtet."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 2231 erhält folgende Fassung:

„§ 2231

Ein Testament kann in ordentlicher Form errichtet werden

1. zur Niederschrift eines Notars;
2. durch eine vom Erblasser nach § 2247 abgegebene Erklärung."

4. § 2232 erhält folgende Fassung:

„§ 2232

Zur Niederschrift eines Notars wird ein Testament errichtet, indem der Erblasser dem Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt oder ihm eine Schrift mit der Erklärung übergibt, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte. Der Erblasser kann die Schrift offen oder verschlossen übergeben; sie braucht nicht von ihm geschrieben zu sein."

5. § 2233 erhält folgende Fassung:

„§ 2233

Ist der Erblasser minderjährig, so kann er das Testament nur durch mündliche Erklärung oder durch Übergabe einer offenen Schrift errichten.

Ist der Erblasser nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Notars nicht imstande, Geschriebenes zu lesen, so kann er das Testament nur durch mündliche Erklärung errichten.

Vermag der Erblasser nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Notars nicht hinreichend zu sprechen, so kann er das Testament nur durch Übergabe einer Schrift errichten."

6. §§ 2234 bis 2246 fallen weg.

7. In § 2247 Abs. 1 fallen die Worte „in ordentlicher Form" weg.

8. § 2249 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „Ist zu besorgen, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem Notar möglich ist, so kann er das Testament zur Niederschrift des Bürgermeisters der Gemeinde, in der er sich aufhält, errichten. Der Bürgermeister muß zu der Beurkundung zwei Zeugen zuziehen. Als Zeuge kann nicht zugezogen werden, wer in dem zu beurkundenden Testament bedacht oder zum Testamentsvollstrecker ernannt wird; die Vorschriften der §§ 7, 27 des Beurkundungsgesetzes gelten entsprechend. Für die Errichtung gelten die Vorschriften der §§ 2232, 2233 sowie die Vorschriften der §§ 2, 4 bis 10, 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 13 Abs. 1, 3, §§ 16, 17, 23, 24, 26 Abs. 1 Nr. 3, 4, Abs. 2, §§ 27, 28, 30 bis 32, 34, 35 des Beurkundungsgesetzes; der Bürgermeister tritt an die Stelle des Notars. Die Niederschrift muß auch von den Zeugen unterschrieben werden. Vermag der Erblasser nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Bürgermeisters seinen Namen nicht zu schreiben, so wird die Unterschrift des Erblassers durch die Feststellung dieser Angabe oder Überzeugung in der Niederschrift ersetzt."

   b) In Absatz 2 Satz 1 fallen die Worte „vor einem Richter oder" weg.

   c) In Absatz 6 werden die Worte „Gültigkeit des Testaments" durch die Worte „Wirksamkeit der Beurkundung" ersetzt.

9. § 2250 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 fallen die Worte „vor einem Richter oder" weg.

   b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

   „Auf die Zeugen sind die Vorschriften der § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, §§ 7, 26 Abs. 2 Nr. 2 bis 7, § 27 des Beurkundungsgesetzes, auf die Niederschrift sind die Vorschriften der §§ 8 bis 10, 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 13 Abs. 1, 3 Satz 1, §§ 23, 28 des Beurkundungsgesetzes sowie die Vorschriften des § 2249 Abs. 1 Satz 5, 6, Abs. 2, 6 entsprechend anzuwenden. Die Niederschrift kann außer in der deutschen auch in einer anderen Sprache aufgenommen werden. Der Erblasser und die Zeugen müssen der Sprache der Niederschrift hinreichend kundig sein; dies soll in der Niederschrift festgestellt werden, wenn sie in einer anderen als der deutschen Sprache aufgenommen wird."

10. § 2258 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 fällt die Nummer 1 weg; die Nummern 2, 3, 4 werden Nummern 1, 2, 3.

   b) Absatz 4 wird aufgehoben.

11. § 2258 b wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

   b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „Dem Erblasser soll über das in Verwahrung genommene Testament ein Hinterlegungsschein erteilt werden. Der Hinterlegungsschein ist von dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen."

12. § 2276 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Ein Erbvertrag kann nur zur Niederschrift eines Notars bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden. Die Vorschriften der § 2231 Nr. 1, §§ 2232, 2233 sind anzuwenden; was nach diesen Vorschriften für den Erblasser gilt, gilt für jeden der Vertragschließenden."

13. § 2277 erhält folgende Fassung:

„§ 2277

Wird ein Erbvertrag in besondere amtliche Verwahrung genommen, so soll jedem der Vertragschließenden ein Hinterlegungsschein erteilt werden."

(4) Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche wird wie folgt geändert:

1. Artikel 141, 142, 151 werden aufgehoben.

2. Artikel 143 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird aufgehoben.

   b) In Absatz 2 werden die Worte „ein Gericht oder" gestrichen.

(5) Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. § 34 Satz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

   „die Abschrift ist auf Verlangen von der Geschäftsstelle zu beglaubigen."

2. Der Zehnte Abschnitt sowie §§ 128, 191, 198, 200 Abs. 2 werden aufgehoben.

(6) In § 29 Satz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 369, 754) werden die Worte „vor dem Grundbuchamte zu Protokoll gegeben oder" gestrichen.

(7) § 29 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1073) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „vor dem Grundbuchamt zur Niederschrift des Grundbuchrichters abgegeben oder" gestrichen.

2. Absatz 2 fällt weg.

(8) Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „persönlich bei dem Gerichte zu bewirken oder" gestrichen.

2. § 73 Abs. 2, § 80 Abs. 2 werden aufgehoben.

(9) Die Verordnung über das Genossenschaftsregister in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1123) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 fallen die Worte „persönlich zu bewirken oder" weg.

2. § 8 Abs. 1, 2 Satz 2 wird aufgehoben.

(10) Die Verordnung über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notarischer Urkunden vom 18. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 395) ist auf Urkunden, die unter §§ 1, 65 dieses Gesetzes fallen, nicht mehr anzuwenden.

(11) In § 9 Abs. 2 Satz 1 der Höfeordnung vom 24. April 1947 (Anlage B der Verordnung Nr. 84 — Erbhöfe —, Amtsblatt der Britischen Militärregierung Nr. 18 S. 505) wird nach Ersetzung des Punktes durch einen Strichpunkt folgender Halbsatz angefügt:

„die Niederschrift wird nach den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes errichtet."

(12) In § 35 Abs. 2 der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen (LVO) vom 2. Dezember 1947 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 157) werden die Worte „zur Niederschrift des Grundbuchrichters oder" gestrichen.

(13) § 37 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 359) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „vor dem Registergericht zur Niederschrift des Registerrichters abgegeben oder" gestrichen.

2. Absatz 2 fällt weg.

(14) Das Rechtspflegergesetz wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 1

   a) wird in Nummer 1 nach Ersetzung des Strichpunktes durch einen Beistrich folgender Buchstabe angefügt:

      „e) Urkundssachen einschließlich der Entgegennahme der Erklärung;";

   b) fällt in Nummer 3 der Buchstabe e weg.

2. § 23 fällt weg.

3. § 33 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben b und e" durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Buchstabe b" ersetzt; die Worte „, § 23 Nr. 6 und 7" fallen weg.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

      „(2) Der einem Notariat zugewiesene Rechtspfleger ist auch zuständig

      a) für die Beurkundung von Erklärungen über Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft (§§ 1945, 1955 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

b) für die Beurkundung einer Erbscheinsverhandlung einschließlich der Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 2356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)."

c) In Absatz 2 Buchstabe a fallen die Worte „(§ 23 Nr. 1)" weg.

d) Die bisherigen Absätze 2, 3, 4 werden Absätze 3, 4, 5.

(15) § 144 der Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte „, wenn die Notare am Ort der Amtshandlung für das Amtsgeschäft ausschließlich zuständig sind" gestrichen.

2. Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Ist am Ort der Amtshandlung durch Bundes- oder Landesrecht sachliche Gebührenbefreiung gewährt, so ermäßigen sich bei einem Notar, dem die Gebühren für seine Tätigkeit selbst zufließen, die in §§ 36 bis 59, 71, 133, 145, 148 bestimmten Gebühren um achtzig vom Hundert; § 33 bleibt unberührt."

3. Absatz 4 fällt weg.

4. In Absatz 5 Satz 1 fallen die Worte „oder 4" weg.

5. Absatz 5 wird Absatz 4.

(16) Die Bundesnotarordnung wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Zu einer Beurkundung in einer anderen als der deutschen Sprache ist der Notar nicht verpflichtet."

2. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Soweit es sich bei Amtstätigkeiten des Notars nach §§ 20 bis 22 nicht um Beurkundungen nach dem Beurkundungsgesetz handelt, gilt § 3 des Beurkundungsgesetzes entsprechend."

   b) Die Absätze 2, 4, 5 fallen weg.

   c) Absatz 3 wird Absatz 2.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Die Notare sind zuständig, Bescheinigungen über eine Vertretungsberechtigung auszustellen, sofern sich diese aus einer Eintragung im Handelsregister oder in einem ähnlichen Register ergibt."

   b) Absatz 3 fällt weg.

4. § 22 Abs. 3, 4 fällt weg.

5. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Die Urschrift der notariellen Urkunde bleibt, wenn sie nicht auszuhändigen ist, in der Verwahrung des Notars."

   b) Absatz 2 fällt weg.

   c) Absatz 3 wird Absatz 2.

6. §§ 26 bis 37 fallen weg.

7. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Er soll sich der Ausübung des Amtes auch insoweit enthalten, als dem von ihm vertretenen Notar die Amtsausübung untersagt wäre."

(17) In § 19 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1741) wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Für einen Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen, genügt die schriftliche Form, wenn der andere Teil Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße ist und das Eigentum auf Grund eines nach § 18 Abs. 5 festgestellten Planes erwirbt; die schriftliche Form genügt auch für die Verpflichtung des Trägers der Straßenbaulast, Ersatzland zu übereignen."

(18) In § 6 Abs. 2 Satz 2 des Schiffsbankgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 301) werden die Worte „vor dem zuständigen Gericht zur Niederschrift des Richters" durch die Worte „im Verteilungstermin" ersetzt.

§ 58

Beurkundungen nach dem Personenstandsgesetz

Dieses Gesetz gilt nicht für Beurkundungen nach dem Personenstandsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1125).

§ 59

Unberührt bleibendes Bundesrecht

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, bleiben bundesrechtliche Vorschriften über Beurkundungen unberührt.

b) Landesrecht

§ 60

Außerkrafttreten von Landesrecht

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft, die den Vorschriften des Ersten bis Vierten Abschnitts dieses Gesetzes entgegenstehen oder neben dem Notar auch anderen Urkundspersonen oder sonstigen Stellen eine Zuständigkeit für öffentliche Beurkundungen übertragen. Insbesondere treten außer Kraft

1. § 78 Abs. 1 des badischen Berggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1925 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 103), soweit nach dieser Vorschrift die Gemeindebehörden für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig sind;

2. §§ 23, 27, 28, 29, 45 Abs. 3, §§ 52, 54, 55 Abs. 1, 2, § 60 des badischen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 13. Oktober 1925 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 287);

3. §§ 6, 7, 60 bis 86, 157 Abs. 2, ferner, soweit danach andere Stellen als Notare zuständig sind, § 175 der badischen Verordnung über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 3. Dezember 1926 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 301);

4. das Gesetz über die Ermächtigung zur Beurkundung von Grundstücksgeschäften im Lande Baden-Württemberg vom 26. April 1954 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 61);

5. Artikel 33 des bayerischen Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band III S. 143);

6. Artikel 51 Abs. 4 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band III S. 89);

7. Artikel 22, 24 bis 26, 28, 29, 31 bis 34, 39 bis 46, 57 bis 62 des bayerischen Notariatsgesetzes vom 9. Juni 1899 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band III S. 41);

8. Artikel 9 des bayerischen Ausführungsgesetzes zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 9. Juni 1899 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band III S. 127);

9. folgende Vorschriften des Fischereigesetzes für das Königreich Bayern vom 15. August 1908 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band IV S. 453):
   a) Artikel 13, soweit diese Vorschrift eine Zuständigkeit des Grundbuchamtes begründet,
   b) Artikel 35 Abs. 1 Satz 3, soweit nach dieser Vorschrift die Gemeinde für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig ist;

10. § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen betreffend die Abmarkung der Fischereirechte vom 19. März 1909 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band III S. 605), soweit nach dieser Vorschrift der Bürgermeister für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig ist;

11. Nummer 1 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Unterricht und Kultus und der Finanzen über Vollzug des § 17 Abs. III der Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern (Austritt aus einer Religionsgesellschaft) vom 16. Januar 1922 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band I S. 306), soweit nach dieser Vorschrift die Gemeinden und Kreisverwaltungsbehörden für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig sind;

12. § 29 der bayerischen Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform (GSB) vom 26. Februar 1947 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band IV S. 338), soweit diese Vorschrift die Obere Siedlungsbehörde betrifft;

13. Artikel 25 des bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurBG) vom 11. August 1954 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band IV S. 365);

14. Artikel 10 Abs. 1, 2 des bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. November 1956 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band III S. 3);

15. Artikel 111 Abs. 1 Satz 2 des bayerischen Berggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1967 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 185);

16. folgende Vorschriften des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 (Gesetzblatt für das Fürstentum Birkenfeld Band 15 S. 199) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. April 1927 (Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Birkenfeld, Band 26 S. 37):
    a) § 4,
    b) § 40 Abs. 1 Satz 2, § 41, soweit nach diesen Vorschriften Gerichte oder Verwaltungsbehörden für Beurkundungen zuständig sind;

17. § 7 Abs. 1 des braunschweigischen Staatsbankgesetzes vom 20. Dezember 1919 (Niedersächsi-

sches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II S. 741);

18. folgende Vorschriften des Berggesetzes für das Herzogtum Braunschweig vom 15. April 1867 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III S. 310):
    a) § 86 Abs. 1 Satz 2,
    b) § 87 a Abs. 1, soweit nach dieser Vorschrift die Ortspolizeibehörde für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig ist;

19. § 9 des bremischen Fischereigesetzes vom 27. Mai 1888 (Sammlung des bremischen Rechts 793—a—1), soweit nach dieser Vorschrift die Ortspolizeibehörde für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig ist;

20. §§ 6, 7 des bremischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juli 1899 (Sammlung des bremischen Rechts 400—a—1);

21. § 3 Abs. 1, § 4 des bremischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 18. Juli 1899 (Sammlung des bremischen Rechts 315—c—1);

22. das bremische Gesetz über die Beurkundung von Grundstücksverträgen öffentlicher Behörden vom 24. November 1933 (Sammlung des bremischen Rechts 401—a—1);

23. das bremische Gesetz über die Ernennung von Urkundspersonen bei der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen vom 7. Juli 1938 (Sammlung des bremischen Rechts 401—a—2);

24. das Gesetz zur Vereinheitlichung der Beurkundung von Rechtsgeschäften in Bremen und Bremerhaven vom 22. Juni 1948 (Sammlung des bremischen Rechts 401—a—3);

25. § 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Einführung bremischen Rechts in Bremerhaven vom 5. Juli 1949 (Sammlung des bremischen Rechts 101—a—1);

26. folgende Vorschriften des bremischen Gesetzes über die Entgegennahme und Aufnahme von eidesstattlichen Erklärungen durch die für das Flüchtlingswesen zuständigen Behörden vom 11. Februar 1955 (Sammlung des bremischen Rechts 240—a—2):
    a) § 1 Abs. 2, soweit nach dieser Vorschrift Gerichte und Behörden für die Beurkundung eidesstattlicher Versicherungen zuständig sind,
    b) §§ 3, 4;

27. die bremische Verordnung über die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen und über die Ausstellung von Lebensbescheinigungen vom 7. April 1959 (Sammlung des bremischen Rechts 401—a—4);

28. §§ 7 bis 19, 21 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Brem.AGFGG) vom 12. Mai 1964 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 50; Sammlung des bremischen Rechts 315—a—1);

29. § 27 des hamburgischen Gesetzes, betreffend Ausführung der Grundbuchordnung, vom 14. Juli 1899 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 3212—a);

30. folgende Vorschriften des Hamburgischen Gesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 29. Dezember 1899 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 3212—d; Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III S. 214):
    a) §§ 8 bis 11, 13 bis 18, 19 Abs. 2, 3, §§ 20 bis 23, 25 Abs. 1 Satz 2, §§ 26, 27, 33, soweit diese Vorschriften nicht schon früher ihre Geltung verloren haben,
    b) § 25 Abs. 1 Satz 1, soweit diese Vorschrift nicht auf § 19 Abs. 1 verweist;

31. Artikel 81 Abs. 1 Satz 1 des Berggesetzes für das Großherzogtum Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 677, 801), soweit nach dieser Vorschrift die Gemeindebehörde für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig ist;

32. Artikel 270 des hessischen Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, vom 17. Juli 1899 (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 133; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II 230—1);

33. folgende Vorschriften des hessischen Gesetzes, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18. Juli 1899 (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 287):
    a) Artikel 2 Nr. 1, 2, Artikel 65, 67 Abs. 2, Artikel 68, 74 bis 88, 90, 92, 94 bis 109, 123,
    b) Artikel 64, soweit nach dieser Vorschrift die Amtsgerichte und die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Amtsgerichte für die Aufnahme eines Wechselprotestes zuständig sind;

34. § 2 Nr. 1, 6, § 17 Nr. 2, 3, §§ 53 bis 57, 92, 93 Abs. 1, 2, §§ 94 bis 99 der hessischen Dienstanweisung für die Großherzoglichen Ortsgerichte vom 24. November 1899 (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 981);

35. §§ 16, 17, 18 des hessischen Ortsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 124; Teil II 28—1);

36. folgende Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Hess.FGG) vom 12. April 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 59; Teil II 250—1):

a) Artikel 38 Abs. 1, Artikel 42, 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2, Abs. 3, Artikel 47 bis 72, Artikel 73 Abs. 2, Artikel 74 bis 82, 84, 87 bis 89,

b) Artikel 38 Abs. 3, soweit diese Vorschrift auf Absatz 1 verweist,

c) Artikel 45 Abs. 1 Nr. 6, soweit diese Vorschrift die Beurkundung der Bekanntmachung einer empfangsbedürftigen Willenserklärung zum Gegenstand hat;

37. das hessische Gesetz über Beurkundungen und öffentliche Beglaubigungen in Siedlungssachen vom 2. Juni 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 99; Teil II 252—1);

38. § 19 des lübeckischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 18. September 1899 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gl. Nr. 315);

39. folgende Vorschriften des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (für das ehemalige Fürstentum Lübeck) vom 15. Mai 1899 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gl. Nr. 315):

a) § 1 Abs. 2, soweit diese Vorschrift Beurkundungen in anderen Fällen als bei der Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und der Vornahme freiwilliger Versteigerungen zum Gegenstand hat,

b) §§ 5, 6, 9 Abs. 1, §§ 15 bis 17, 19 bis 35, 36 Satz 2 bis 6, §§ 37, 38,

c) § 8, soweit nach dieser Vorschrift auch die Urkundsbeamten der Geschäftsstellen zuständig sind;

40. das niedersächsische Gesetz zur Ergänzung des braunschweigischen und schaumburg-lippischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 23. Dezember 1953 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband I S. 811);

41. folgende Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Nds.FGG) vom 14. Mai 1958 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordungsblatt, Sonderband I S. 475):

a) Artikel 24 Abs. 1, soweit diese Vorschrift andere Geschäfte als freiwillige Versteigerungen, Abmarkungen und die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen zum Gegenstand hat,

b) Artikel 24 Abs. 2, soweit diese Vorschrift auf den aufgehobenen Teil des Absatzes 1 verweist,

c) Artikel 25, 26, 28 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Artikel 30 bis 56, 58 Abs. 1 Satz 2 bis 6, Abs. 2, Artikel 59 bis 65, 67 bis 69;

42. § 18 des niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 13. Dezember 1962 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 246);

43. §§ 32, 33 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — AG-JWG — in der Fassung vom 1. Juli 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 248);

44. folgende Vorschriften des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs vom 15. Mai 1899 (Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg Band 32 S. 405; Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III S. 236) in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs vom 8. September 1937 (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 50 S. 203; Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II S. 1074):

a) § 2,

b) § 12 Abs. 1 Satz 2, soweit nach dieser Vorschrift andere Urkundspersonen als die Notare zuständig sind;

45. folgende Vorschriften des Berggesetzes für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lübeck vom 3. April 1908 (Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg Band 36 S. 875; Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III S. 328):

a) § 126 Abs. 1 Satz 2,

b) § 128 Abs. 1, soweit nach dieser Vorschrift die Ortspolizeibehörde für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig ist;

46. § 15 Abs. 6 des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II S. 931), soweit nach dieser Vorschrift der Gemeindevorsteher für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig ist;

47. § 12 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg (Staatsbank), vom 22. September 1933 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1937 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II S. 751);

48. § 11 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Oeffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, vom 30. November 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 17. September 1937 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II S. 755);

49. § 15 Abs. 3 der Satzung der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg—Bremen (Anlage A der Bekanntmachung des Reichs- und Preußischen

Wirtschaftsministers vom 28. Dezember 1937 über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen — Oldenburgisches Gesetzblatt Band 50 S. 347);

50. Artikel 15 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 23. Februar 1879 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1966, Sondernummer Pfalz, S. 20);

51. Artikel 33 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 23. Februar 1879 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1966, Sondernummer Pfalz, S. 24);

52. Artikel 22, 24 bis 26, 31 bis 34, 39 bis 45, 57 bis 62 des Notariatsgesetzes (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 9. Juni 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1966, Sondernummer Pfalz, S. 34);

53. Artikel 9 des Ausführungsgesetzes zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 9. Juni 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1966, Sondernummer Pfalz, S. 28);

54. folgende Vorschriften des Fischereigesetzes (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 15. August 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern S. 527; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1966, Sondernummer Pfalz, S. 133):

    a) Artikel 13, soweit diese Vorschrift eine Zuständigkeit des Grundbuchamtes begründet,

    b) Artikel 35 Abs. 1 Satz 3, soweit nach dieser Vorschrift die Gemeinde für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig ist;

55. Artikel 111 Abs. 1 Satz 2 des Berggesetzes (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 13. August 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1966, Sondernummer Pfalz, S. 86);

56. § 2 der Verordnung über Schuldverschreibungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 30. Dezember 1932 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1966, Sondernummer Pfalz, S. 61);

57. folgende Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 705; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I S. 211; Sammlung des bremischen Rechts 751—c—2; Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III S. 285; Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gl. Nr. 750):

    a) § 84 Abs. 1 Satz 2,

    b) § 85 a Abs. 1, soweit nach dieser Vorschrift die Ortspolizeibehörde für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig ist;

58. § 70 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 230; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I S. 93; Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1961, Sonderband S. 78; Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gl. Nr. 300), soweit diese Vorschrift die Aufnahme von Wechselprotesten zum Gegenstand hat;

59. § 1 Abs. 1 Nr. 2 des preußischen Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, vom 3. August 1897 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 388; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I S. 211; Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III S. 22; Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1961, Sonderband S. 194; Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gl. Nr. 762);

60. folgende Vorschriften des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 177; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I S. 137; Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III S. 221; Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1961, Sonderband S. 105; Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gl. Nr. 400):

    a) Artikel 2 § 3, soweit nach dieser Vorschrift das Gericht für die Aufnahme eines Familienschlusses zuständig ist,

    b) Artikel 12 §§ 2 bis 4, soweit diese Vorschriften in einzelnen Ländern nicht schon früher ihre Geltung verloren haben,

    c) Artikel 27 Abs. 1 Satz 2, soweit nach dieser Vorschrift andere Urkundspersonen als die Notare zuständig sind;

61. folgende Vorschriften des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 249; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I S. 111; Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1961, Sonderband S. 88; Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gl. Nr. 315):

    a) Artikel 31 Abs. 1, soweit diese Vorschrift andere Geschäfte als freiwillige Versteigerungen, Abmarkungen und die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen zum Gegenstand hat,

    b) Artikel 32 Abs. 1, soweit diese Vorschrift auf den aufgehobenen Teil des Artikels 31 Abs. 1 verweist,

    c) Artikel 31 Abs. 2, Artikel 34 Abs. 1, Artikel 35, 36, 39 bis 41, 43 bis 60, 61 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Artikel 62 bis 64, 84, 114, 115, soweit diese Vorschriften in einzelnen Ländern nicht schon früher ihre Geltung verloren haben,

    d) Artikel 42, 61 Abs. 1 Satz 1, soweit diese Vorschriften die Verwahrung notarieller Urkunden zum Gegenstand haben;

62. §§ 84 bis 92 der Allgemeinen Verfügung des preußischen Justizministers vom 28. Dezember 1899 über das Verfahren und die Gebühren der Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel (Justizministerialblatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege S. 889);

63. aus den Vorschriften des Preußischen Justizministers und des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe für die beeidigten Auktionatoren in Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück vom 19. Juli 1902 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III S. 154)

    a) Nummer 23 Abs. 6, soweit die Auktionatoren danach zuständig sind, auch die Versteigerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zu beurkunden,

    b) Nummer 31 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2;

64. § 3 Abs. 1 des preußischen Gesetzes über den Erwerb von Fischereiberechtigungen durch den Staat und das Aufgebot von Fischereiberechtigungen vom 2. September 1911 (Preußische Gesetzsammlung S. 189; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I S. 527; Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III S. 580; Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1961, Sonderband S. 251; Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gl. Nr. 793), soweit nach dieser Vorschrift andere Urkundspersonen als die Notare zuständig sind;

65. § 98 Abs. 8 des preußischen Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Preußische Gesetzsammlung S. 55; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I S. 496; Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III S. 582; Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1961, Sonderband S. 252; Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gl. Nr. 793), soweit nach dieser Vorschrift Verwaltungsbehörden für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig sind;

66. § 10 Abs. 2 des preußischen Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (Preußische Gesetzsammlung S. 101; Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II S. 761; Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1961, Sonderband S. 222; Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gl. Nr. 780);

67. § 34 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetze vom 11. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1429) vom 15. Dezember 1919 (Preußische Gesetzsammlung 1920 S. 31; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I S. 82; Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II S. 424; Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1961, Sonderband S. 223; Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gl. Nr. 7814);

68. § 9 des rheinland-pfälzischen Ersten Landesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Ausführungsgesetz zum Bundesvertriebenengesetz — AGBVFG) vom 3. Dezember 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 153; Sammlung des bereinigten Landesrechts von Rheinland-Pfalz 240—1);

69. § 3 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über die Vereinheitlichung siedlungsrechtlicher Bestimmungen vom 14. März 1955 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 23; Sammlung des bereinigten Landesrechts von Rheinland-Pfalz 7814—10);

70. § 21 Abs. 2, § 22 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AGJWG) vom 8. März 1963 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 84; Sammlung des bereinigten Landesrechts von Rheinland-Pfalz 216—1);

71. folgende Vorschriften des schaumburg-lippischen Berggesetzes vom 28. März 1906 (Nieder-

sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III S. 344):

a) § 126 Abs. 1 Satz 2,

b) § 128 Abs. 1, soweit nach dieser Vorschrift die Ortspolizeibehörde für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig ist;

72. Artikel 2 Abs. 1 des württembergischen Gesetzes über die Fischerei vom 27. November 1865 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg S. 499), soweit nach dieser Vorschrift die Ortsvorsteher für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig sind;

73. Artikel 84 Abs. 1 Satz 1 des Berggesetzes für das Königreich Württemberg vom 7. Oktober 1874 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg S. 265), soweit nach dieser Vorschrift die Gemeindebehörden für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig sind;

74. folgende Vorschriften des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen vom 29. Dezember 1931 (Wüttembergisches Regierungsblatt S. 545):

a) Artikel 3 Abs. 1, soweit diese Vorschrift nicht die Abnahme von freiwilligen Eiden und Versicherungen an Eides Statt außerhalb eines gesetzlich geregelten Verfahrens zum Gegenstand hat,

b) Artikel 3 Abs. 2, Artikel 30, 32 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, Artikel 37, 106 Abs. 2, Artikel 112 bis 114, 116 Abs. 1, 3,

c) Artikel 108 bis 111, soweit in diesen Vorschriften das Verfahren bei öffentlichen Beurkundungen geregelt wird,

d) Artikel 118, soweit nach dieser Vorschrift andere Urkundspersonen als die Ratschreiber oder deren Amtsverweser oder Stellvertreter für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift zuständig sind.

§ 61

Unberührt bleibendes Landesrecht

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Notars bleiben folgende landesrechtliche Vorschriften unberührt:

1. Vorschriften über die Beurkundung von freiwilligen Versteigerungen; dies gilt nicht für die freiwillige Versteigerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

2. Vorschriften über die Zuständigkeit zur Aufnahme von Inventaren, Bestandsverzeichnissen, Nachlaßverzeichnissen und anderen Vermögensverzeichnissen;

3. Vorschriften, nach denen die Gerichtsvollzieher zuständig sind, Wechsel- und Scheckproteste aufzunehmen sowie das tatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden;

4. Vorschriften, nach denen die Amtsgerichte zuständig sind, außerhalb eines anhängigen Verfahrens die Aussagen von Zeugen und die Gutachten von Sachverständigen, die Vereidigung sowie eidesstattliche Versicherungen dieser Personen zu beurkunden;

5. Vorschriften, nach denen Beurkundungen in Fideikommißsachen, für die ein Kollegialgericht zuständig ist, durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen können;

6. Vorschriften, nach denen die Vorstände der Vermessungsbehörden, die das amtliche Verzeichnis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung führen, und die von den Vorständen beauftragten Beamten dieser Behörden zuständig sind, Anträge der Eigentümer auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken zu beurkunden oder zu beglaubigen;

7. Vorschriften über die Beurkundung der Errichtung fester Grenzzeichen (Abmarkung);

8. Vorschriften über die Beurkundung von Tatbeständen, die am Grund und Boden durch vermessungstechnische Ermittlungen festgestellt werden, durch Behörden, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder Markscheider;

9. Vorschriften über Beurkundungen in Gemeinheitsteilungs- und agrarrechtlichen Ablösungsverfahren einschließlich der Rentenübernahme- und Rentengutsverfahren;

10. Vorschriften über Beurkundungen im Rückerstattungsverfahren;

11. Vorschriften über die Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation.

(2) Auf Grund dieser Vorbehalte können den Gerichten Beurkundungszuständigkeiten nicht neu übertragen werden.

(3) Auf Grund anderer bundesrechtlicher Vorbehalte kann

1. die Zuständigkeit der Notare für öffentliche Beurkundungen (§ 20 der Bundesnotarordnung) nicht eingeschränkt werden,

2. nicht bestimmt werden, daß für öffentliche Beurkundungen neben dem Notar andere Urkundspersonen oder sonstige Stellen zuständig sind, und

3. keine Regelung getroffen werden, die den Vorschriften des Ersten bis Vierten Abschnitts dieses Gesetzes entgegensteht.

(4) Die Vorschriften über die Beurkundungszuständigkeiten der Ratschreiber und sonstigen Hilfsbeamten der Grundbuchämter in Baden-Württem-

berg, insbesondere § 6 des badischen Grundbuchausführungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1925 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 296) sowie Artikel 32 Abs. 1, Artikel 33, 34 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen vom 29. Dezember 1931 (Württembergisches Regierungsblatt S. 545), bleiben unberührt; diese Vorschriften können von den dafür zuständigen Stellen aufgehoben oder geändert, jedoch nicht in ihrem Geltungsbereich erweitert werden. Unberührt bleiben ferner die Vorschriften, nach denen gegen Entscheidungen der Bezirksnotare, Ratschreiber und sonstigen Hilfsbeamten der Grundbuchämter in den Fällen des § 54 das Amtsgericht angerufen werden kann.

§ 62

Notare in Baden-Württemberg

Notar im Sinne dieses Gesetzes ist auch der nach dem badischen Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit bestellte Notar und der Bezirksnotar. Für einen solchen Notar gilt § 3 Abs. 1 Nr. 5 in Angelegenheiten des Landes Baden-Württemberg nicht allein deswegen, weil der Notar in einem Dienstverhältnis zu diesem Lande steht.

c) Amtliche Beglaubigungen

§ 63

Dieses Gesetz gilt nicht für amtliche Beglaubigungen, mit denen eine Verwaltungsbehörde zum Zwecke der Verwendung in einem Verwaltungsverfahren die Echtheit einer Unterschrift oder eines Handzeichens oder die Richtigkeit der Abschrift einer Urkunde bezeugt, die nicht von einer Verwaltungsbehörde ausgestellt ist. Die Beweiskraft dieser amtlichen Beglaubigungen beschränkt sich auf den in dem Beglaubigungsvermerk genannten Verwendungszweck. Die Befugnis der Verwaltungsbehörden, Abschriften ihrer eigenen Urkunden oder von Urkunden anderer Verwaltungsbehörden in der dafür vorgeschriebenen Form mit uneingeschränkter Beweiskraft zu beglaubigen, bleibt unberührt.

d) Erklärungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts

§ 64

Die bundes- oder landesrechtlich vorgeschriebene Beidrückung des Dienstsiegels bei Erklärungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts wird durch die öffentliche Beurkundung ersetzt.

e) Bereits errichtete Urkunden

§ 65

(1) §§ 45 bis 49, 51, 52, 54 dieses Gesetzes gelten auch für Urkunden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet worden sind. Dies gilt auch, wenn die Beurkundungszuständigkeit weggefallen ist.

(2) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Ausfertigung einer Niederschrift ist auch dann als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes genügt.

f) Verweisungen

§ 66

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

2. Geltung in Berlin

§ 67

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

3. Inkrafttreten

§ 68

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

Einleitung

I.

Das Beurkundungsrecht ist bisher noch, an vielen Stellen unserer Rechtsordnung verstreut, teils bundesrechtlich, teils landesrechtlich geregelt. Ein Überblick über das bei der Beurkundung zu beachtende Verfahren und über die Organe, die öffentliche Beurkundungen vornehmen können, ist daher nur schwer zu gewinnen.

1. Das *Beurkundungsverfahren* ist bundesrechtlich vor allem an zwei Stellen geregelt: Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit — FGG — enthält Vorschriften über die Beurkundung von Rechtsgeschäften sowie über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens; im Bürgerlichen Gesetzbuch — BGB — wird die Beurkundung von Testamenten und Erbverträgen behandelt. Dazu kommen auf Grund der Vorbehalte in § 200 Abs. 1 FGG und Artikel 151 Satz 1 EGBGB landesrechtliche Ergänzungs- und Ausführungsvorschriften, von deren Beachtung die Wirksamkeit der Beurkundung jedoch nicht abhängt (§ 200 Abs. 2 FGG, Artikel 151 Satz 2 EGBGB). Die Regelungen des Bundesrechts, die z. T. ohne ersichtlichen Grund voneinander abweichen, beschränken sich darauf, die Förmlichkeiten festzulegen, die bei der Beurkundung beobachtet werden müssen oder beachtet werden sollen. Über die aufklärenden und beratenden Aufgaben der Urkundsperson — das konsultative Element bei der Beurkundung — findet sich hier nichts, obwohl ohne eine solche Mitwirkung der Urkundsperson der Zweck der Vorschriften des materiellen Rechts, welche die Form der öffentlichen Beurkundung erfordern, nicht erreicht werden kann. Erst die frühere Dienstordnung für Notare (AV d. RJM vom 5. Juni 1937 — DJ S. 874), die Rechtsvorschriften zur Durchführung und Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 (RGBl. I S. 191) enthielt, hat den Notaren ausdrücklich zur Pflicht gemacht, die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäfts aufzuklären, ihren wirklichen Willen zu erforschen und durch zweckentsprechende Belehrung auf dessen klare Festlegung hinzuwirken. Diese Vorschriften sind bei der Neuordnung des Notarrechts in die Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97) — BNotO — aufgenommen worden (§ 22 Abs. 4, §§ 25 bis 37 BNotO).

Entsprechende Vorschriften für Richter enthält das Bundesrecht nicht. Sie finden sich nur im neueren Landesrecht, so auf Grund des Vorbehaltes in § 200 FGG in den neuen Gesetzen Hessens und Niedersachsens über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Für andere Urkundspersonen als Richter und Notare fehlen solche Vorschriften gänzlich.

Über die Beurkundung anderer Gegenstände als Rechtsgeschäfte und Verfügungen von Todes wegen — sogenannte Tatsachenbeurkundungen — enthält das Bundesrecht nur wenige Sondervorschriften, etwa über die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten (Artikel 80 ff. WG, Artikel 66 ScheckG) und die Beurkundung von Beschlüssen der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft (§ 130 AktG). Allgemeine Vorschriften hierüber finden sich nur im Landesrecht; sie beruhen auf dem Vorbehalt in § 200 Abs. 1 FGG.

2. Vielfältig und unübersichtlich ist auch die Regelung der *Beurkundungszuständigkeiten.*

Die Form der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung oder der Abschluß eines Rechtsgeschäfts vor einem Gericht oder Notar ist in einer Reihe von bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere im BGB, vorgesehen (vgl. § 56 des Entwurfs). Gericht im Sinne dieser Vorschriften ist das Amtsgericht (§ 167 FGG). Artikel 141 EGBGB hat die Landesgesetzgebung ermächtigt, für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des BGB gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, entweder nur die Gerichte oder nur die Notare für zuständig zu erklären. Die alleinige Zuständigkeit der Gerichte kann allerdings seit dem Inkrafttreten der Reichsnotarordnung (vgl. § 22 RNotO; jetzt § 20 BNotO) nicht mehr angeordnet werden. Die Notare sind grundsätzlich ausschließlich zuständig im Landesteil Baden von Baden-Württemberg, in Bayern, Bremen, Hamburg und im Landesteil Pfalz von Rheinland-Pfalz, in den übrigen Landesteilen von Rheinland-Pfalz für Beurkundungen in Grundbuchsachen und von letztwilligen Verfügungen. Hier können die Gerichte nur in Ausnahmefällen Beurkundungen vornehmen; in den übrigen Ländern der Bundesrepublik sind Gerichte und Notare nebeneinander zur Beurkundung von Rechtsgeschäften befugt.

Auf Grund bundesrechtlicher Sondervorschriften sind für bestimmte rechtsgeschäftliche Beurkundungen neben Gerichten und Notaren auch Verwaltungsbehörden oder Beamte zuständig. Außerdem wird in Artikel 142, 143 Abs. 1 EGBGB auch der Landesgesetzgebung vorbehalten, für die Beurkundung bestimmter Grundstücksveräußerungsverträge die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden zu begründen. Von dieser Ermächtigung haben die Länder in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht. Durch Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts vom 16. Februar

1961 (BGBl. I S. 77) — NotMaßnG — sind die Vorbehalte in Artikel 142, 143 EGBGB allerdings dahin eingeschränkt worden, daß sie nur noch zur Rechtsvereinheitlichung innerhalb eines Landes ausgenutzt werden können. Ferner ist durch Artikel 7 Abs. 3 NotMaßnG allgemein bestimmt worden, daß Verwaltungsbehörden und Beamte auf Grund bestehender Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts nicht tätig werden dürfen, wenn die Körperschaft oder Anstalt, der sie angehören oder die sie zur Beurkundung bestellt hat, bei der den Gegenstand der Beurkundung bildenden Angelegenheit beteiligt ist.

Auch für die Beurkundung nicht rechtsgeschäftlicher Vorgänge, insbesondere die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen, besteht keine einheitliche Regelung. Durch Landesgesetz kann die nach § 167 FGG grundsätzlich bestehende Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen ausgeschlossen werden (§ 191 Abs. 2 FGG). Das ist in Ländern und Landesteilen geschehen, in denen die Notare für die Beurkundung von Rechtsgeschäften ausschließlich zuständig sind (in Baden und in den nichtpfälzischen Landesteilen von Rheinland-Pfalz allerdings nur teilweise). Daneben kann der Landesgesetzgeber gemäß § 191 Abs. 1 FGG uneingeschränkt Behörden und Beamte mit der Beglaubigung von Unterschriften betrauen. Davon ist in so großem Maße und so unterschiedlich Gebrauch gemacht worden, daß diese Zuständigkeiten nicht mehr zu überschauen sind. Auch diese Befugnisse sind durch Artikel 7 Abs. 3 NotMaßnG, der auch für Beurkundungen in der Form eines Vermerks gilt, eingeschränkt worden.

II.

Der Überblick über den gegenwärtigen Rechtszustand zeigt, in welchem Maße das Beurkundungsrecht zersplittert ist. Es fehlt sowohl an einer einheitlichen Regelung des Beurkundungsverfahrens als auch an einer klaren, übersichtlichen Gliederung der Beurkundungszuständigkeiten. Daher wird schon seit längerer Zeit ein Eingreifen des Gesetzgebers gefordert. Insbesondere hat die vom Bundesminister der Justiz berufene Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit in ihrem im Jahre 1961 vorgelegten Bericht (Deutscher Bundes-Verlag GmbH, Bonn 1961), — hier kurz „Weißbuch" genannt — empfohlen, die auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts bisher fehlende Rechtseinheit möglichst weitgehend zu verwirklichen. Um die Vorarbeiten dieser Kommission fortzuführen, ist im Jahre 1964 zusammen mit anderen Spezialkommissionen auch eine Kommission für das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Beurkundungsrechts berufen worden, die sich aus Vertretern des Bundesministeriums der Justiz, einiger Landesjustizverwaltungen und des Notariats zusammensetzt. Auf den Arbeiten dieser Kommission beruht der vorliegende Entwurf.

Nach Artikel 74 Nr. 1 des Grundgesetzes ist der Bund befugt, das Beurkundungsrecht zu regeln. Da sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes u. a. auf die Gebiete des bürgerlichen Rechts und des gerichtlichen Verfahrens erstreckt, wird auch das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfaßt, der das Beurkundungswesen zuzurechnen ist (vgl. BVerfGE 11, 192, 198/199). Die uneinheitliche und unüberschaubare Regelung des Beurkundungsrechts gefährdet die im Interesse des Rechtsverkehrs erforderliche Freizügigkeit der Urkunden, weil sie ihre Verwendung in Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden sehr erschwert. Zur Wahrung der Rechtseinheit ist es daher erforderlich, daß der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch macht (Artikel 72 Abs. 2 Nr. 3 GG).

III.

Der Entwurf beruht im wesentlichen auf folgenden Grundgedanken.

1. Erleichterung des Beurkundungsverfahrens

Um am Rechtsverkehr teilzunehmen, müssen sich die Beteiligten häufig bestimmter Formen bedienen, die durch Rechtssatz vorgeschrieben oder auf Grund einer Parteivereinbarung einzuhalten sind. Die Rechtsvorschriften, die die Einhaltung von Formvorschriften verlangen und die Vereinbarung von Formerfordernissen zulassen, bedürfen einer Ergänzung durch Vorschriften formeller Natur, die den Beurkundungsvorgang näher regeln. Dem dient das Beurkundungsgesetz, indem es die Formvorschriften des materiellen Rechts, die eine öffentliche Beurkundung vorsehen, verfahrensrechtlich ergänzt. Darüber hinaus gewährt es ganz allgemein die Möglichkeit, Erklärungen und sonstige Vorgänge und Zustände in einer öffentlichen Urkunde mit der Beweiskraft der §§ 415, 418 ZPO feststellen zu lassen. Das Beurkundungswesen dient demnach privaten Interessen. Als Teil der vorsorgenden Rechtspflege hilft es dem Bürger bei der Ausgestaltung von Rechtsbeziehungen und der Verwirklichung von Rechten.

Dazu gehört einmal, daß bei der Beurkundung gewisse Mindestvoraussetzungen erfüllt werden, ohne die von einer Beurkundung nicht gesprochen werden könnte. So muß über den zu beurkundenden Vorgang eine Niederschrift (§§ 8, 36) oder doch ein Vermerk (§ 39) aufgenommen werden; auch muß die Urkundsperson die Urkunde unterschreiben (§ 13 Abs. 3, § 37 Abs. 3, § 39). Ferner muß sichergestellt sein, daß die Beurkundung der Wahrheit entspricht. Dem dienen etwa die Vorschriften über die Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung (§ 13 Abs. 1 Satz 1) oder über das Zuziehen eines Dolmetschers (§ 16) oder einer Vertrauensperson (§ 24), die darauf hinwirken, daß die beurkundete Erklärung den Willen der Beteiligten richtig wiedergibt. Diese Vorschriften sind als Wirksamkeitsvoraussetzung ausgestaltet mit der Folge, daß ein Verstoß die Beurkundung unwirksam macht.

In einem Beurkundungsverfahren, das der Rechtsverwirklichung des Bürgers dient, sollte der Kreis solcher Vorschriften jedoch eng gezogen werden.

Vielfach widerspricht es den Interessen des Bürgers, der auf die Beachtung der Verfahrensregeln meist keinen Einfluß hat, daß ein Versehen der Urkundsperson die Unwirksamkeit des Beurkundungsaktes und unter Umständen sogar die Nichtigkeit des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts zur Folge hat. Dabei erscheint es oft als ausreichend, daß Amtspflichten der Urkundsperson begründet werden, deren Verletzung ein dienstaufsichtliches Einschreiten und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen kann. Der Entwurf schränkt deshalb die Mußvorschriften des bisherigen Rechts ein. Das gilt etwa für die Vorschriften, nach denen in der Niederschrift Ort und Tag der Verhandlung anzugeben (§ 9 Abs. 2) sowie Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung festzustellen sind (§ 13 Abs. 1 Satz 2), ferner für die Zuziehung von Zeugen (§ 22), ausgenommen den Schreibzeugen (§ 25). Auch wird die grundsätzliche Pflicht zur Vorlesung der Niederschrift in gewissem Umfang eingeschränkt. Bei der Bestellung von Grundpfandrechten brauchen bestimmte Erklärungen nicht vorgelesen zu werden, wenn sie in einer Anlage der Niederschrift enthalten sind (§ 14). Die Niederschrift braucht einem Beteiligten nicht vorgelesen zu werden, wenn er dies nicht verstehen würde, weil er die Sprache, in der die Niederschrift abgefaßt ist, nicht beherrscht oder weil er taub ist. In diesen Fällen ist der Inhalt der Niederschrift dem Beteiligten auf andere Weise zur Kenntnis zu bringen (§ 16 Abs. 2 Satz 1, § 23).

Zweifel, ob von der Befolgung einer Vorschrift die Wirksamkeit der Beurkundung abhängt, versucht der Entwurf durch eine klare Terminologie zu vermeiden. Die Bedeutung einer Vorschrift wird bei Geboten durch die Worte „muß" und „soll", bei Verboten durch die Worte „kann nicht" oder „soll nicht" kenntlich gemacht. Auch durch Sollvorschriften werden unbedingte Amtspflichten der Urkundsperson begründet, von denen diese nicht nach ihrem Ermessen abweichen darf; sie unterscheiden sich von Mußvorschriften nur dadurch, daß von ihrer Beachtung die Wirksamkeit der Beurkundung nicht abhängt.

2. Ordnung der Beurkundungszuständigkeiten

Nach geltendem Recht ist der Notar zuständig, „Beurkundungen jeder Art vorzunehmen" (§§ 20, 114 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz BNotO, § 115 BNotO in Vbdg. mit § 22 BadLFGG). Hieran knüpft der Entwurf an. Die Beurkundungsbefugnisse anderer Urkundspersonen und sonstiger Stellen, die neben dem Notar für Beurkundungen zuständig sind, sollen grundsätzlich wegfallen, so daß die bisherige allgemeine Zuständigkeit der Notare zu einer ausschließlichen wird. Die Vorschriften des Entwurfs sind deshalb auf den Notar abgestellt; für sonstige Stellen, die in Zukunft in Ausnahmefällen noch beurkunden können, gelten sie lediglich entsprechend (§ 1 Abs. 2).

a) Einschränkung gerichtlicher Zuständigkeiten

Neben den Notaren sind die Amtsgerichte als Beurkundungsstellen entbehrlich. Die Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit hat dazu ausgeführt (Weißbuch S. 304/305):

> „Die Ausdehnung der ausschließlichen Beurkundungszuständigkeit der Notare auf alle deutschen Länder würde für die Länder, in denen die Zuständigkeit der Gerichte neben den Notaren besteht, eine gewisse Entlastung der Gerichte mit sich bringen. Diese Beurkundungstätigkeit der Gerichte umfaßt zwar an sich einen verhältnismäßig geringen Teil aller Beurkundungen. Die Beurkundung durch den Richter erfordert aber oft eine eingehende Beschäftigung mit den in Frage kommenden Problemen und, wenn es sich um nicht ständig vorkommende Fälle handelt, einen erheblichen Zeitaufwand sowie im Hinblick auf die damit verbundene Verantwortung eine besondere Aufmerksamkeit. Von einer derartigen Maßnahme ist also sicherlich eine Einsparung von Richterstellen zu erwarten.
>
> Aber auch abgesehen von dem Zweck, die Gerichte zu entlasten und sie von einer ihnen im allgemeinen etwas ferner stehenden Aufgabe zu befreien, liegt es überhaupt im Sinn einer zweckmäßigen Verteilung der Rechtspflegeaufgaben, wenn das Beurkundungswesen grundsätzlich auf das spezielle Urkundsamt, das Notariat, übertragen wird, das für diese Sonderaufgabe errichtet worden und das, soweit es sich nicht um das Anwaltsnotariat handelt, auf diese Aufgabe im wesentlichen beschränkt ist. Vom Notar, der laufend mit Beurkundungen befaßt ist . . ., ist auf jeden Fall eine sachentsprechendere Erledigung dieses Aufgabengebiets zu erwarten als von dem nur gelegentlich damit befaßten Richter."

Außer diesen Gründen spricht noch eine weitere Erwägung für eine Einschränkung der amtsgerichtlichen Zuständigkeiten. Es ist ein Ziel der Justizreform, die Richter weitgehend von allen Aufgaben zu befreien, die keine Rechtsprechung sind, und diese Aufgaben dem Rechtspfleger zu übertragen. Insbesondere auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dem auch das Beurkundungswesen angehört, bieten sich Aufgaben zur Übertragung an. Statt den Rechtspfleger als Urkundsperson einzuschalten, erscheint es hier jedoch zweckmäßig und der Bedeutung des Beurkundungswesens angemessen, Beurkundungen grundsätzlich nur noch den Notaren zu überlassen, denen das Urkundsamt speziell als Berufsaufgabe übertragen ist.

Kostengesichtspunkte stehen dem nicht entgegen. Nach der Kostenordnung haben Gericht und Notar für die gleiche Amtstätigkeit dieselben Gebühren zu berechnen. Unbemittelten Personen hat der Notar ebenso wie das Gericht seine Urkundstätigkeit gebührenfrei zu gewähren (vgl. § 17 Abs. 2 BNotO).

Der Entwurf sieht daher eine Beurkundungszuständigkeit der Amtsgerichte grundsätzlich nicht mehr vor. Vorschriften des Bundesrechts, in denen die Wendung „gerichtliche oder notarielle Beurkundung" oder ähnliche Ausdrücke vorkommen, werden der neuen Zuständigkeitsregelung angepaßt (vgl. § 56); das Landesrecht wird durch § 60 Satz 1 entsprechend geändert. Auch dann, wenn Erklärungen in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter

Form beim Gericht zur Genehmigung oder zum Vollzug eingereicht werden müssen, soll das Gericht grundsätzlich nicht mehr befugt sein, diese Erklärungen zur Niederschrift entgegenzunehmen oder öffentlich zu beglaubigen. Es soll erreicht werden, daß diese Erklärungen vollständig und in vollzugsreifer Form dem Gericht zugehen. Das gilt auch

für das Grundbuchamt

— § 29 GBO, § 35 Abs. 2 LVO sollen geändert werden (vgl. § 57 Abs. 7, 12) —,

für das Registergericht

— § 11 Abs. 3, § 28 Abs. 2, § 84 Abs. 3, § 157 Abs. 1 GenG, § 6 Abs. 1 GenRegVO, § 12 Abs. 1 HGB, § 37 SchiffsregO (vgl. auch § 86 Abs. 1 LuftRG) und § 6 Abs. 2 Satz 2 SchiffsbankG sollen geändert, § 128 FGG (vgl. auch § 147 Abs. 1, §§ 159, 161 Abs. 1 FGG) sowie § 24 Abs. 1 HRV sollen aufgehoben werden (vgl. § 57 Abs. 2, 9, 8, 13, 18, 5, § 55 Nr. 8) —

und für das Nachlaßgericht

— § 2356 Abs. 2 Satz 1 BGB soll geändert werden (vgl. § 56 Abs. 2 Nr. 6) —.

Davon macht der Entwurf jedoch für die Ausschlagung einer Erbschaft und die Anfechtung der Ausschlagung eine Ausnahme (vgl. §§ 1945, 1955 BGB, § 57 Abs. 3 Nr. 2 des Entwurfs). Diese Erklärungen, die nur dem Gericht gegenüber abgegeben werden können, sind kraft Gesetzes fristgebunden. Die Frist könnte verkürzt werden, wenn der Erklärende, der vor Gericht erscheint, seine Erklärung dort nicht zur Niederschrift geben könnte. Entsprechendes gilt für die Erklärung der Wahl unter mehreren Höfen (vgl. § 57 Abs. 11), da hierfür eine richterliche Frist gesetzt werden kann.

Die dem Amtsgericht verbleibenden Urkundsgeschäfte sollen nach dem Entwurf auf den Rechtspfleger übertragen werden (vgl. § 57 Abs. 14), der für Beurkundungen der danach noch in Betracht kommenden Art durchaus geeignet ist.

b) Einschränkung der Zuständigkeiten von Verwaltungsbehörden

Um eine klare, übersichtliche Gliederung der Beurkundungszuständigkeiten zu erreichen, erscheint es vor allem geboten, die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden und sonstigen Stellen soweit wie möglich einzuschränken. Allerdings wird etwa auf die Zuständigkeiten der Konsuln (§§ 15 ff. KonsG, vgl. § 57 Abs. 1 des Entwurfs) und der Jugendämter (§ 49 JWG) nicht verzichtet werden können. Im übrigen aber sollen die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden grundsätzlich entfallen.

Die öffentliche Beurkundung von Willenserklärungen und sonstigen rechtserheblichen Tatsachen dient dem privaten Interesse. Es handelt sich dabei um vorsorgende Rechtspflege. Diese sollte einem unparteilichen und unabhängigen Organ anvertraut werden, da nur dann sichergestellt ist, daß alle an der Beurkundung beteiligten Privatpersonen sachgemäß betreut, beraten und über die Tragweite des beabsichtigten Geschäfts belehrt werden. Dies begegnet bei Verwaltungsbehörden Schwierigkeiten, weil ihnen die Befugnis, Beurkundungen vorzunehmen, häufig gerade deshalb verliehen ist, um bestimmte, im Rahmen ihrer Aufgaben liegenden Ziele schnell durchsetzen zu können. Deshalb ist bei der Beratung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts (Drucksache 219 der 3. Wahlperiode) bereits erörtert worden, ob diese Zuständigkeiten beseitigt werden können. Der Unterausschuß „Notarordnung" des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages hat einmütig die Auffassung vertreten, „daß vor allem aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit alle neben der Zuständigkeit der Gerichte und Notare bestehenden Beurkundungszuständigkeiten der Verwaltungsbehörden im Bundes- und Landesrecht beseitigt werden sollten" (Protokoll Nr. 7 über die Sitzung am 3. Juni 1959; vgl. ferner den Bericht des Rechtsausschusses, zu Drucksache 2128 der 3. Wahlperiode S. 9 linke Spalte). Diese Gesichtspunkte haben zwar zunächst dazu geführt, die sogenannte Selbstbeurkundung der Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten, an denen sie sachlich beteiligt sind, zu verbieten (Artikel 7 Abs. 3 NotMaßnG). Doch war dies nur ein erster gesetzgeberischer Schritt.

Die gleichen Gesichtspunkte, die für eine Beschränkung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit sprechen, führen auch zu einer Beschränkung der Beurkundungszuständigkeit der Verwaltung. Die Beurkundungszuständigkeit ist den Verwaltungsbehörden im Grunde wesensfremd. Es handelt sich hier um eine Rechtspflegeaufgabe, die dem besonders dafür geschaffenen unabhängigen Amtsträger übertragen werden muß. Dies entspricht einer funktionsgerechten Zuordnung staatlicher Aufgaben und ist allein mit dem Zweck der Beurkundung vereinbar. Da diese, wie bereits ausgeführt, dem privaten Interesse dient, läßt es sich nicht rechtfertigen, sie im wie auch immer gearteten Interesse der Verwaltung aus den Händen des dazu berufenen unabhängigen Amtsträgers zu nehmen.

3. Kodifikation

Der Entwurf regelt im Ersten bis Vierten Abschnitt das bei der Beurkundung zu beobachtende *Verfahren.* Dies ist der Gegenstand des Beurkundungsgesetzes, wie er in § 1 umschrieben ist. Die bisherigen bundes- und landesrechtlichen Regelungen des Beurkundungsverfahrens (vgl. oben I 1) gehen in dem Entwurf auf. Jedoch sollen einige bundesrechtliche Sondervorschriften aus Gründen des Sachzusammenhanges an ihrem bisherigen Platz belassen werden. Das gilt vor allem für die Vorschriften über die Aufnahme eines Wechselprotestes und die Beurkundung von Beschlüssen der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft. Der Entwurf sieht deshalb vor, das Bundesrecht, soweit es nicht ausdrücklich geändert wird, unberührt zu lassen (vgl. § 59). Die landesrechtlichen Verfahrensvorschriften, die den Vorschriften des Entwurfs entgegenstehen, sollen aufgehoben werden, wobei neben einer Einzelaufzählung eine Generalklausel nicht entbehrt werden kann (vgl. § 60 Satz 1). Nur für bestimmte, eng be-

grenzte Bereiche soll der Landesgesetzgeber noch befugt sein, das Beurkundungsverfahren vom Entwurf abweichend zu regeln (vgl. § 61). Andere bundesrechtliche Vorbehalte zugunsten des Landesrechts, auf die das verwirrende Bild des gegenwärtigen Rechtszustandes zurückgeht, sollen wegfallen, so Artikel 151 EGBGB und § 198 FGG. Vor allem soll § 200 Abs. 1 FGG, der den Landesgesetzgeber allgemein ermächtigt, auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt Vorschriften zur Ergänzung und Ausführung des FGG zu erlassen, für das Beurkundungsrecht nicht mehr gelten. Diese Vorschrift wird zwar nicht aufgehoben, jedoch in ihrem Geltungsbereich dadurch eingeschränkt, daß das Beurkundungsrecht aus dem FGG herausgelöst wird. Dasselbe gilt für § 189 FGG, auf Grund dessen im Rahmen der Vorbehalte nach dem EGBGB auch beurkundungsrechtliche Vorschriften erlassen werden konnten. Umgekehrt bestimmt § 61 Abs. 3 des Entwurfs, daß auf Grund „anderer bundesrechtlicher Vorbehalte" — wobei insbesondere an die Vorbehalte nach dem EGBGB gedacht ist — das Beurkundungsverfahren nicht abweichend geregelt werden kann.

Die *Beurkundungszuständigkeiten* behandelt der Entwurf im Fünften Abschnitt („Schlußvorschriften"). Die Zuständigkeit der Notare, „Beurkundungen jeder Art vorzunehmen", wird durch die Schlußvorschriften nicht berührt (§§ 20, 114 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz BNotO, § 115 BNotO in Verbindung mit § 22 BadLFGG). Dagegen werden die Beurkundungsbefugnisse anderer Urkundspersonen und sonstiger Stellen, deren Zuständigkeit mit der Zuständigkeit der Notare konkurriert, weitgehend beseitigt. Bundesrechtliche Vorschriften, auf denen derartige Zuständigkeiten beruhen, werden ausdrücklich aufgehoben oder geändert; nur soweit dies nicht geschieht, bleiben sie gemäß § 59 bestehen. Entsprechende landesrechtliche Vorschriften werden durch § 60 außer Kraft gesetzt, soweit nicht der in § 61 neu geordnete Katalog der Vorbehalte für das Landesrecht reicht. Die bisherigen Vorbehalte (Artikel 141, 142 EGBGB, § 191 FGG) fallen weg; auch auf Grund der §§ 189, 200 Abs. 1 FGG können Beurkundungszuständigkeiten nicht neu begründet werden (vgl. oben). Auch Artikel 7 Abs. 1 NotMaßnG, nach dem neben den Notaren noch andere Stellen für Beurkundungen zuständig geblieben sind, soll wegfallen. Danach werden künftig grundsätzlich nur die Notare für Beurkundungen zuständig sein.

IV.

Durch die Einführung des Gesetzes werden Bund, Länder und Gemeinden mit Kosten nicht belastet. Soweit anstelle anderer Urkundspersonen die Notare in Anspruch genommen und gemäß § 144 Abs. 3 KostO (in der Fassung des Entwurfs; vgl. § 57 Abs. 15) zwanzig vom Hundert der gesetzlichen Gebühren entrichtet werden müssen, dürfte dies durch die Einsparung von Personal- und Sachkosten, die für die bisherigen Urkundsstellen aufgewendet werden mußten, mehr als ausgeglichen werden.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen hat das Gesetz nicht.

Begründung zu den einzelnen Vorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

Der Erste Abschnitt des Entwurfs bestimmt in § 1 den Geltungsbereich des Gesetzes. Im übrigen enthält er Vorschriften, die sowohl für die Beurkundung von Willenserklärungen — vgl. den Zweiten Abschnitt — als auch für sonstige Beurkundungen — vgl. den Dritten Abschnitt — gelten und daher in dem Abschnitt „Allgemeine Vorschriften" zusammengefaßt werden.

Zu § 1 — Geltungsbereich

Zu Absatz 1

Das Beurkundungsgesetz faßt die Vorschriften, die für öffentliche Beurkundungen durch den Notar gelten, in einer bundesrechtlichen Kodifikation zusammen.

„Beurkunden" heißt „urkundlich bezeugen". Die Beurkundung besteht in der Errichtung öffentlicher Zeugnisurkunden. Nach § 415 Abs. 1, § 418 Abs. 1 ZPO entsteht eine derartige Urkunde, wenn eine öffentliche Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder eine mit öffentlichem Glauben versehene Person (Urkundsperson) innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form über eine vor ihr abgegebene Erklärung oder über eine sonstige von ihr wahrgenommene Tatsache eine Urkunde errichtet. Urkunden, in denen ein Hoheitsträger seine eigenen Anordnungen, Verfügungen, Entscheidungen oder Willenserklärungen kundgibt (sogenannte Eigenurkunden: vgl. § 417 ZPO), sind keine derartigen Zeugnisurkunden.

Nach Absatz 1 des § 1 regelt der Entwurf das Verfahren des Notars bei der Errichtung öffentlicher Zeugnisurkunden. Dabei knüpft er an die Beurkundungszuständigkeit des Notars an. Er setzt Regelungen in anderen Gesetzen voraus, durch die bestimmt

wird, in welchen Fällen die Notare Beurkundungen vornehmen können. Diese Regelung ist vor allem in § 20 BNotO getroffen, der die Notare für zuständig erklärt, „Beurkundungen jeder Art vorzunehmen" (vgl. auch § 114 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz sowie § 115 Satz 2 BNotO in Verbindung mit § 22 BadLFGG). Die Beurkundungszuständigkeit des Notars ist danach umfassend und gilt für Tatsachen aller Art.

Bei der Auslegung des § 20 BNotO ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Notar, obwohl er Tatsachen aller Art beurkunden darf, bestimmte Zeugnisurkunden nicht errichten kann, weil der Beurkundungsvorgang in ein Verfahren eingebettet ist, bei dem Notare nicht mitwirken. In solchen Fällen können die Zeugnisurkunden nur von dem in dem jeweiligen Verfahrensgesetz vorgesehenen Urkundsorgan errichtet werden. Dies gilt für die Protokollierung der Verhandlung im Zivilprozeß einschließlich der Protokollierung eines Vergleichs durch den vorsitzenden Richter und den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, ferner für die Anbringung einer Klage (§ 496 Abs. 2 ZPO) oder im Strafprozeß für die Einlegung eines Rechtsmittels zu Protokoll der Geschäftsstelle (§§ 299, 306, 314, 341 StPO), schließlich für die Protokollierung von Anträgen und Erklärungen durch die Geschäftsstelle im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 11 FGG, vgl. auch § 3 Abs. 3 des Brem. Höfegesetzes — SaBremR 7811 — a — 2 — oder § 1 Abs. 1 des preuß. Gesetzes betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 — GS 1921 S. 119). Dasselbe gilt auch für ähnliche Beurkundungsfälle, die in Verwaltungsverfahren vorkommen, z. B. wenn Anträge in Versorgungsangelegenheiten zur Niederschrift des Versorgungsamtes gestellt werden (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 — BGBl. I S. 202) oder eine Einigung der Beteiligten in Enteignungsverfahren von der Enteignungsbehörde (§ 110 BBauG) oder vom Enteignungskommissar (§ 26 PrEnteignG), in bergrechtlichen Grundabtretungsverfahren vom Kreisverwaltungsbeamten (Artikel 196 BayBergG), in wasserrechtlichen Entschädigungsverfahren von der Wasserbehörde (§ 51 BremWasserG — SaBremR 2180 — a — 1) oder in Wildschadenssachen vom Beauftragten der Gemeinde (§ 9 der Nds. Verordnung über das Vorverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen vom 4. August 1953 — NdsGVBl. S. 67, Sb. I S. 722) protokolliert wird.

Zu Absatz 2

In bestimmten — durch die Schlußvorschriften des Entwurfs allerdings sehr eingeschränkten — Fällen sind Urkundsaufgaben, die ein Notar wahrnehmen kann, auch anderen Stellen übertragen worden. Diese Zuständigkeiten treten konkurrierend neben die umfassende Beurkundungszuständigkeit des Notars. In Absatz 2 des § 1 wird dies so ausgedrückt, daß die Zuständigkeit anderer Stellen „neben" der notariellen Zuständigkeit bestehen muß. Ebenso wird in der Generalklausel des § 60 Satz 1 und in § 61 Abs. 3 abgegrenzt; in ähnlicher Weise verfahren bereits einige Landesgesetze (vgl. Artikel 38 Abs. 1 HessFGG, Artikel 24 Abs. 1 Satz 1 NdsFGG, Artikel 31 Abs. 1 Satz 1 PrFGG).

In den Fällen, in denen auch ein Notar die in Betracht kommende Zeugnisurkunde hätte errichten können, sollen die Vorschriften des Entwurfs, die dem Wortlaut nach nur für den Notar gelten, entsprechend anwendbar sein. Dadurch wird ein einheitliches Beurkundungsrecht für Notare und andere Urkundsorgane geschaffen, die ursprünglich notarielle Aufgaben wahrnehmen. Für Beurkundungen, die nicht zu den Aufgaben des Notars gehören, gilt der Entwurf dagegen nicht; auch durch die Schlußvorschriften werden die hierfür bestehenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften nicht berührt.

Der in Absatz 2 des § 1 ausgesprochene Grundsatz wird in § 58 für Beurkundungen nach dem Personenstandsgesetz durchbrochen. Diese Vorschrift hat nur für die Beurkundungstätigkeit der Standesbeamten in den Fällen der § 5 Abs. 4, § 15 c Abs. 1, § 29 Abs. 2, §§ 29 a, 31 a Abs. 1 PStG Bedeutung; für die Beurkundung des Personenstandes selbst sind die Standesbeamten ausschließlich zuständig, so daß das Beurkundungsgesetz insoweit ohnehin nicht anwendbar wäre.

Außer für die Notare gilt der Entwurf demnach vor allem noch für die Beurkundungstätigkeit der Konsuln (vgl. dazu § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs), der Jugendämter (vgl. § 49 JWG) und der Gerichte, soweit diese neben dem Notar noch für Beurkundungen zuständig sind, z. B. für die Beurkundung der Erbschaftsausschlagung (vgl. § 1945 BGB und § 57 Abs. 3 Nr. 2 des Entwurfs).

Bei der entsprechenden Anwendung der Vorschriften des Beurkundungsgesetzes auf die Amtsgerichte ist zu beachten, daß an die Stelle des Notars der Richter (Rechtspfleger) tritt; in den Fällen der §§ 22, 25, 29 ist deshalb gegebenenfalls ein zweiter Richter (Rechtspfleger), nicht wie bisher ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle zuzuziehen (vgl. § 169 FGG, § 2233 BGB). Ein Urkundsbeamter kann jedoch Zeuge sein.

Da die Beurkundung durch das Amtsgericht eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, gilt neben dem Beurkundungsgesetz der Erste Abschnitt des FGG (vgl. § 1 FGG). Von diesen allgemeinen Vorschriften kommen jedoch nur § 7 (Handlungen eines unzuständigen Richters), § 8 (Gerichtssprache, Sitzungspolizei) und § 14 (Armenrecht) in Betracht.

Da die Gerichtssprache deutsch ist und es überhaupt angemessen erscheint, daß eine deutsche Behörde nur Urkunden in deutscher Sprache errichtet, wird durch Absatz 2 des § 1 die Anwendung des § 5 Abs. 2 durch andere Stellen als Notare ausgeschlossen. Lediglich für Konsuln ist eine Ausnahme vorgesehen (§ 16 Abs. 2 Buchstabe a KonsG in der Fassung des Entwurfs; vgl. § 57 Abs. 1 Nr. 1).

Zu § 2 — Überschreiten des Amtsbezirks

Die Überschreitung des Amtsbezirks berührt die Wirksamkeit der Beurkundung nicht. Dieser Grundsatz, der bisher schon in § 11 Abs. 3 BNotO, in der

Verordnung über die Amtsbezirke der Notare vom 17. Juni 1934 (RGBl. I S. 514) sowie in einigen landesrechtlichen Vorschriften (Artikel 39 PrFGG, Artikel 47 HessFGG, Artikel 31 NdsFGG) ausgesprochen ist, wird in das Beurkundungsgesetz übernommen.

Einer Vorschrift, daß ein Verstoß gegen die örtliche Zuständigkeit die Wirksamkeit der Beurkundung nicht berührt, bedarf es nicht. Für die Notare hätte sie keine Bedeutung, weil bei Beurkundungen durch Notare nicht auf eine örtliche Zuständigkeit abgestellt wird. Dagegen ist für Beurkundungen, die vom Nachlaßgericht vorzunehmen sind (vgl. § 57 Abs. 3 Nr. 2), jeweils nur ein bestimmtes Nachlaßgericht zuständig (§ 73 FGG). Jedoch wird insoweit bereits durch § 7 FGG bestimmt, daß Handlungen eines örtlich unzuständigen Gerichts wirksam bleiben. Für die Jugendämter bedarf es einer dem § 7 FGG entsprechenden Vorschrift nicht. Zwar sind in einigen Ausführungsgesetzen zum Gesetz für Jugendwohlfahrt derartige Vorschriften enthalten (§ 18 Abs. 3 NdsAGJWG, § 32 Abs. 4 NRW AG- JWG, § 22 Rh-PfAGJWG; vgl. § 60 Nr. 42, 43, 70 des Entwurfs); jedoch umschreibt § 11 JWG die örtliche Zuständigkeit so weit, daß Überschreitungen kaum in Betracht kommen können.

Zu § 3 — Verbot der Mitwirkung als Notar

Die in § 16 Abs. 1, 4, 5 BNotO genannten Ausschlußgründe werden inhaltlich mit nur sprachlichen Änderungen übernommen. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs ist jedoch gegenüber § 16 Abs. 1 Nr. 3 BNotO erweitert und auf Verwandte im dritten Grade der Seitenlinie erstreckt worden, um die Vorschrift § 41 Nr. 3 ZPO und § 22 Nr. 3 StPO anzugleichen. Der Zusatz „auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht" ist weggefallen; er wiederholt lediglich § 1590 Abs. 2 BGB und ist deshalb überflüssig.

Anders als § 16 BNotO, der auf die Beteiligung an der den Gegenstand des Amtsgeschäfts bildenden Angelegenheit abstellt (materieller Beteiligtenbegriff), bezeichnet der Entwurf in § 6 Abs. 2 die Erschienenen als Beteiligte (formeller Beteiligtenbegriff). Um Unklarheiten zu vermeiden, wird deshalb in § 3 der Begriff des Beteiligten nicht verwendet, sondern von den „Angelegenheiten" einer Person gesprochen.

Absatz 1 Nr. 4, 5 ist anders als § 16 Abs. 1 Nr. 4, 5 BNotO gegliedert. Nummer 5 faßt nunmehr die für den Anwaltsnotar besonders wichtigen Ausschlußgründe zusammen.

Eine dem § 16 Abs. 2 BNotO entsprechende Vorschrift ist in den Entwurf nicht übernommen worden. Durch die Fassung des § 3 („. . . soll . . . nicht mitwirken . . .") kommt bereits zum Ausdruck, daß ein Verstoß die Wirksamkeit der Beurkundung nicht berührt.

Zu § 4 — Ablehnung der Beurkundung

§ 4 entspricht § 14 Abs. 2 BNotO. Diese Vorschrift muß neben § 4 bestehenbleiben, weil sie auch für Amtstätigkeiten des Notars gilt, bei denen es sich nicht um Beurkundungen handelt.

Zu § 5 — Urkundensprache

Die Vorschrift spricht in ihrem Absatz 1 den selbstverständlichen Grundsatz aus, daß Urkunden eines deutschen Notars in deutscher Sprache errichtet werden.

Absatz 2 regelt, wann von diesem Grundsatz abgewichen werden kann. Jede Urkunde kann danach in einer anderen als der deutschen Sprache errichtet werden. Es ist auch zulässig, sie nur teilweise in fremder Sprache oder teils in einer, teils in einer anderen fremden Sprache aufzunehmen, so daß z. B. die Erklärungen jedes Beteiligten in seiner Muttersprache aufgenommen werden können.

Ein Notar soll von dieser Möglichkeit jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn er die fremde Sprache hinreichend kennt. Der Notar kann nicht einen Vorgang in einer Sprache bezeugen, die er nicht versteht. Er könnte den Text der Urkunde nicht selbst gestalten, sondern müßte damit einen Übersetzer beauftragen. Dieser könnte aber dem Notar die Verantwortung für die Richtigkeit des in der Urkunde niedergelegten notariellen Zeugnisses nicht abnehmen.

Die Wirksamkeit der Beurkundung soll wegen der Sprachkenntnisse nicht in Zweifel gezogen werden können, da dies zu erheblichen Unzuträglichkeiten führen könnte. Es genügt eine Sollvorschrift, welche die Amtspflicht des Notars begründet, nur bei hinreichenden Sprachkenntnissen in einer fremden Sprache zu beurkunden.

Andere Erfordernisse als der Besitz hinreichender Sprachkenntnisse sind in Absatz 2 nicht vorgeschrieben. Insbesondere ist nicht erforderlich, daß die Urkunde zur Verwendung im Ausland bestimmt ist. Auch im Inland können fremdsprachige Urkunden benötigt werden, etwa zur Vorlage bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines fremden Staates oder einer Dienststelle der Stationierungsstreitkräfte. Bei der internationalen Verflechtung der Wirtschaft soll die Möglichkeit, öffentliche Urkunden auch in einer fremden Sprache zu errichten, nicht mehr eingeschränkt werden, als es die Rechtssicherheit erfordert.

Über die Sprache der Verhandlung wird im Entwurf nichts bestimmt. Wie sich der Notar mit den Erschienenen verständigt, bleibt ihm überlassen. Jedoch muß bei der Beurkundung von Willenserklärungen, bei der Abnahme von Eiden und bei der Aufnahme eidesstattlicher Versicherungen die Niederschrift übersetzt werden, wenn sie nicht von allen Erschienenen verstanden wird (vgl. §§ 16, 32, 38).

Für andere Urkundspersonen als Notare gilt § 5 nicht (vgl. § 1 Abs. 2). Wegen der Konsuln vgl. jedoch § 16 Abs. 2 Buchstabe a des Konsulargesetzes in der Fassung von § 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Entwurfs.

ZWEITER ABSCHNITT

Beurkundung von Willenserklärungen

Der zweite Abschnitt enthält mit den Vorschriften über die Beurkundung von Willenserklärungen den für die Praxis wichtigsten Teil des Beurkundungsrechts; die Vorschriften über sonstige Beurkundungen sind in den Dritten Abschnitt eingestellt. Diese Unterteilung entspricht dem bisherigen Recht. Das geltende Bundes- und Landesrecht läßt sich im wesentlichen danach scheiden. Der Zweite Abschnitt enthält den bisher bundesrechtlich geregelten Teil des Beurkundungsverfahrensrechts, nämlich die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, die bisher im Zehnten Abschnitt des FGG, und die Beurkundung von Verfügungen von Todes wegen, die bisher im BGB geregelt ist. Die Bezeichnung „Beurkundung eines Rechtsgeschäfts" wird nicht beibehalten. Es ist genauer, von der Beurkundung von Willenserklärungen zu sprechen; dadurch werden auch die Verfügungen von Todes wegen zweifelsfrei erfaßt.

Es ist von der Sache her geboten, zwischen der Beurkundung von Willenserklärungen und sonstigen Beurkundungen zu unterscheiden. Bei der Beurkundung von Willenserklärungen beschränkt sich die Aufgabe des Notars nicht darauf, die abgegebene Erklärung möglichst getreu wiederzugeben. Er hat vielmehr auch darauf hinzuwirken, daß eine Erklärung abgegeben wird, die den beabsichtigten Rechtserfolg herbeiführt. Das wird durch besondere Amtspflichten gesichert, die sich insbesondere auf die Erforschung des wahren Willens, die Aufklärung des Sachverhalts und die rechtliche Belehrung der Beteiligten beziehen. Ferner bestehen für die Beurkundung von Willenserklärungen strenge Anforderungen an die Form, die auf die Beurkundung anderer Tatsachen nicht ohne weiteres übertragen werden können. Bei dieser ist es oft nicht zweckmäßig oder sogar unmöglich, die Niederschrift vorzulesen und unterschreiben zu lassen, z. B. bei der Beurkundung von Versammlungen oder der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses.

1. Ausschließung des Notars

Zu § 6 — Ausschließungsgründe

Die Vorschrift hat § 170 FGG und § 2234 BGB zum Vorbild. Sie hebt aus den in § 3 genannten Mitwirkungsverboten einzelne heraus und bestimmt, daß bei der Beurkundung von Willenserklärungen ein Verstoß die Unwirksamkeit der Beurkundung zur Folge hat. Der Katalog der Ausschließungsgründe ist gegenüber dem bisherigen Recht eingeschränkt; die Beteiligung eines früheren Ehegatten und einer Person, mit der der Notar verschwägert oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt ist, wird darin nicht mehr aufgeführt. Dafür spricht einmal der allgemeine Gedanke, die Unwirksamkeitsgründe möglichst einzuschränken (vgl. Einleitung zu III 1); zum anderen sind diese Ausschließungsgründe aus der Urkunde allein häufig nicht ersichtlich, weil die genannten Personen andere Namen als der Notar tragen. Im Interesse der Rechtssicherheit soll ein Mangel jedoch möglichst nur dann zur Unwirksamkeit führen, wenn wenigstens der Kundige ihn aus der Urkunde selbst entnehmen kann.

In Absatz 2 wird der Begriff des Beteiligten bestimmt. Er entspricht inhaltlich § 168 Satz 2 FGG. Klargestellt wird, daß auch der Erschienene beteiligt ist, der eine Erklärung im fremden Namen abgibt. Dadurch sollen Zweifel für den Fall ausgeschlossen werden, daß die Erklärungen durch einen Boten übermittelt werden, der eine fremde Erklärung nur überbringt.

Zu § 7 — Beurkundungen zugunsten des Notars oder seiner Angehörigen

Während bei einem Verstoß gegen § 6 die Beurkundung in vollem Umfang unwirksam ist, tritt diese Folge im Falle des § 7 nur teilweise ein, nämlich insoweit, als durch ein beurkundetes Rechtsgeschäft der Notar oder nahe Angehörige begünstigt werden. Die Vorschrift entspricht § 171 FGG und § 2235 BGB mit der Abweichung, daß sie auf Verwandte im dritten Grade der Seitenlinie erstreckt worden ist (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs). Der erfaßte Personenkreis ist hier weiter als in § 6. Zwar spielt auch bei § 7 der Gesichtspunkt eine Rolle, daß der Grund der Unwirksamkeit aus der Urkunde möglicherweise nicht ohne weiteres zu ersehen ist. Aber hier ist ein strenger Maßstab geboten, um das Ansehen des Notarstandes zu wahren und eine Übervorteilung Beteiligter zu verhindern.

§ 171 FGG stellt darauf ab, ob in der Urkunde zugunsten bestimmter Personen eine Verfügung getroffen wird. Der Entwurf vermeidet den Begriff der Verfügung, weil darunter in der Regel nur solche Rechtsgeschäfte verstanden werden, durch die ein Recht übertragen, inhaltlich verändert oder aufgehoben wird. Die Fassung des § 7 stellt klar, daß alle Rechtsgeschäfte in Betracht kommen, die ihrem Inhalt nach darauf gerichtet sind, einen rechtlichen Vorteil zu verschaffen.

2. Niederschrift

Zu § 8 — Grundsatz

Die Vorschrift schreibt bei der Beurkundung von Willenserklärungen die Niederschriftsform im Gegensatz zur Vermerkform (vgl. § 39) vor.

Im bisherigen Recht verwendet das FGG die Bezeichnung „Protokoll" (vgl. § 175 FGG), während das BGB von „Niederschrift" spricht (vgl. § 2240 BGB). Letzteres verdient den Vorzug.

Zu § 9 — Inhalt der Niederschrift

Absatz 1 Satz 1 übernimmt im wesentlichen § 176 Abs. 1 FGG und § 2241 Abs. 1 BGB. Anders als in diesen Vorbildern wird jedoch nicht schon an dieser Stelle verlangt, daß in der Niederschrift außer dem

Notar die anderen „mitwirkenden Personen" (Zeugen, zweiter Notar, Vertrauensperson) bezeichnet werden müssen. Es erscheint nicht zweckmäßig, solche Personen, die nur in Sonderfällen zuzuziehen sind (vgl. § 22, 24, 25, 29), bereits in den mehr allgemeinen Vorschriften des §§ 8 ff. aufzuführen. Auf den Begriff der mitwirkenden Personen kann überhaupt verzichtet werden. In dem Entwurf wird von Fall zu Fall, wenn die Zuziehung eines Zeugen, eines zweiten Notars oder einer Vertrauensperson vorgesehen ist, die Feststellung ihrer Anwesenheit besonders vorgeschrieben.

Absatz 1 Satz 2 entspricht inhaltlich § 176 Abs. 2 FGG. Die Neufassung soll die Bedeutung der Vorschrift klarer zum Ausdruck bringen.

Nach Absatz 2 ist die Angabe von Ort und Tag der Verhandlung — anders als in § 176 FGG — nicht mehr zwingendes Erfordernis in dem Sinn, daß das Fehlen oder die Unrichtigkeit dieser Angaben die Unwirksamkeit der Beurkundung zur Folge hat. Diese Angaben sind zwar so bedeutsam, daß es erforderlich ist, dem Notar die Amtspflicht aufzuerlegen, Tag und Ort der Verhandlung in der Niederschrift anzugeben. Jedoch sollte die Beurkundung nicht deswegen unwirksam sein, weil diese Angaben nicht zutreffen, z. B. ein falsches Datum genannt ist, oder auch ganz fehlen. Dieser Gedanke ist bereits heute in § 2241 Abs. 2 BGB berücksichtigt, wonach die Niederschrift über die Errichtung eines Testaments den Ort der Verhandlung lediglich enthalten soll. Die Angabe eines Verhandlungstages, allerdings nicht des richtigen, ist nach § 2241 BGB zwar noch notwendig (vgl. Absatz 1 Nr. 1, Absatz 3 einerseits, Absatz 4 andererseits). Es erscheint jedoch folgerichtig, daß dann, wenn eine falsche Angabe die Wirksamkeit unberührt läßt, auch das Fehlen einer Angabe hierfür unschädlich ist.

Zu § 10 — Feststellung der Beteiligten

Absatz 1 entspricht § 27 Abs. 4 Satz 1 BNotO (vgl. auch § 62 BadFGV, Artikel 50 Satz 1 HessFGG und Artikel 35 Satz 1 NdsFGG). Satz 2 des § 27 Abs. 4 BNotO, der bestimmt, daß zur Unterscheidung häufig vorkommender Namen der Geburtstag, die genaue Wohnung und bei Frauen der Mädchenname beigefügt werden sollen, wird nicht übernommen. Bestimmungen über solche Einzelheiten sollten eher in der Dienstordnung für Notare als in dem Gesetz ihren Platz finden.

Absatz 2 ist § 176 Abs. 3 FGG, § 2241 a Abs. 1, 2 BGB und § 27 Abs. 2 Satz 1, 2, Abs. 3 BNotO nachgebildet (vgl. auch § 62 Abs. 2 BadFGV). Diese Vorschrift wird in § 27 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3, 4 BNotO näher erläutert; auch diese sehr ins einzelne gehenden Regelungen gehören nach ihrem Gewicht eher in die Dienstordnung für Notare als in das Gesetz.

Zu § 11 — Feststellungen über die Geschäftsfähigkeit

Die Vorschrift übernimmt den Inhalt des § 28 BNotO sowie verschiedener landesrechtlicher Vorschriften (§ 63 BadFGV, Artikel 28 BayNotG, § 17 Abs. 1 HambFGG, Artikel 51 HessFGG, Artikel 36 NdsFGG, Artikel 40 Abs. 1 PrFGG, Artikel 109 WürttAGBGB). Sie stellt auf die *erforderliche* Geschäftsfähigkeit ab, um auch die Testierfähigkeit zu erfassen.

Zu § 12 — Nachweise der Vertretungsberechtigung

Die Vorschrift entspricht § 29 Abs. 3 BNotO (vgl. auch § 67 BadFGV, Artikel 52 Abs. 3 HessFGG, Artikel 38 Abs. 3 NdsFGG, Artikel 110 Abs. 2 WürttAGBGB und § 18 Abs. 2 HambFGG).

Zu § 13 — Vorlesen, Genehmigen, Unterschreiben

Daß die Niederschrift den Beteiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt und unterschrieben werden muß, ist in § 177 Abs. 1 FGG allgemein und in § 2242 Abs. 1 BGB für Testamente vorgeschrieben. Die letztgenannte Vorschrift kommt dem Bestreben des Entwurfs, Vorschriften, deren Verletzung die Unwirksamkeit der Beurkundung zur Folge hat, möglichst zu vermeiden, mehr entgegen als § 177 FGG, da die Feststellung des Vorlesens, Genehmigens und Unterschreibens nach § 2242 Abs. 1 BGB im Gegensatz zu § 177 FGG nur ein Sollerfordernis ist; außerdem begründet hiernach die Unterschrift der Beteiligten die Vermutung, daß die Niederschrift vorgelesen und genehmigt worden ist. Die in § 2242 Abs. 1 BGB nur für Testamente getroffene Regelung wird deshalb als Vorschrift für die Beurkundung von Willenserklärungen jeder Art in den Entwurf übernommen.

Absatz 2 betrifft die sogenannte Sammelbeurkundung. Werden mehrere Niederschriften aufgenommen, entweder über dieselben Erklärungen derselben Beteiligten (Doppelurschriften) oder über verschiedene, aber gleichlautende Erklärungen derselben oder verschiedener Beteiligter, so reicht es aus, wenn der übereinstimmende Wortlaut nur einmal vorgelesen wird. Der Notar kann dieses Verfahren jedoch nur einschlagen, wenn er dadurch seine Verschwiegenheitspflicht nicht verletzt. Deshalb wird in Satz 2 auf die nach § 18 BNotO bestehende Verschwiegenheitspflicht besondes hingewiesen.

Absatz 3 Satz 1 entspricht § 177 Abs. 3 FGG und § 2242 Abs. 4 BGB. In Ergänzung zu dem bisherigen Recht wird vorgeschrieben, daß der Notar der Unterschrift seine Amtsbezeichnung beifügen soll. Das wird ihm bisher durch § 1 der Dienstordnung für Notare zur Pflicht gemacht.

Zu § 14 — Eingeschränkte Vorlesungspflicht

Obwohl das Vorlesen der Selbstkontrolle des Notars dient und notwendig ist, um den Beteiligten den Inhalt der Niederschrift abschließend bekanntzumachen und ihre endgültige Zustimmung herbeizuführen, kann es doch bisweilen unangemessen oder sogar unwürdig sein. Das ist insbesondere der Fall, wenn die häufig recht langen Erklärungen über die Bewilligung von Hypotheken oder anderen Grundpfandrechten beurkundet werden müssen, weil die Beteiligten sich darin gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO der Zwangsvollstreckung unterwerfen und deshalb das Vorlesen notwendig wird. Die heute regelmäßig

verwendeten Vordrucke der Kreditinstitute enthalten zahlreiche Bedingungen, die für den Einzelfall häufig ohne wesentliche Bedeutung sind. Den Beteiligten sind die Vordrucke zudem oft bereits bekannt. Es erscheint deshalb zweckmäßig, die Vorlesungspflicht hier auf die wesentlichen Punkte, die nach § 1115 Abs. 1 erster Halbsatz, § 1116 Abs. 2 Satz 3, § 1184 Abs. 2, § 1189 Abs. 1 Satz 2, § 1190 Abs. 1 Satz 2, § 1199 Abs. 2 Satz 2 BGB, nach § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (RGBl. I S. 1499) oder nach § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen vom 26. Februar 1959 (BGBl. I. S. 57) und anderen Vorschriften in das Grundbuch oder Register selbst eingetragen werden müssen, sowie auf die Unterwerfungsklausel zu beschränken. Dabei wird jedoch gefordert, daß der übrige Inhalt der Erklärung von den vorlesungspflichtigen Teilen durch die Aufnahme in ein besonderes Schriftstück räumlich getrennt ist und die Beteiligten auf das Vorlesen verzichten. Der Verzicht muß dann in der Niederschrift festgestellt werden. Das beigefügte Schriftstück soll den Beteiligten zur Kenntnisnahme vorgelegt werden, damit diese Gelegenheit erhalten, sich mit dessen Inhalt vertraut zu machen. Um ihre Verantwortlichkeit für die hier niedergelegten Verpflichtungen herauszustellen, soll das Schriftstück von den Beteiligten besonders unterschrieben werden. Der Hinweis auf § 17 soll klarstellen, daß die Einschränkung der Vorlesungspflicht die Prüfungs- und Belehrungspflichten des Notars unberührt läßt, diese Pflichten sich also auch auf die in das beigefügte Schriftstück verwiesenen Erklärungen der Beteiligten beziehen.

Zu § 15 — Versteigerungen

Die Vorschrift übernimmt § 181 FGG. Um die Beurkundung von Versteigerungen zu erleichtern, brauchen Bieter, die überboten worden sind oder aus anderen Gründen an ihr Gebot nicht gebunden bleiben, in der Niederschrift nicht erwähnt zu werden. Anders verhält es sich, wenn das Gebot bindend geworden ist; in diesem Fall muß die Niederschrift nach § 13 Abs. 1 vorgelesen, genehmigt und unterschrieben werden. Das ist jedoch nicht möglich, wenn sich der Bieter vor dem Schlusse der Verhandlung entfernt hat. Die Vorschrift sieht deshalb vor, daß diese Erfordernisse durch die Feststellung des Grundes ersetzt werden, aus dem sie unterblieben sind.

Zu § 16 — Übersetzung der Niederschrift

Die Vorschrift behandelt denselben Gegenstand wie § 179 FGG. Sie weicht von diesem Vorbild allerdings in mehreren Punkten ab.

Die Vorschrift ist anzuwenden, wenn ein Beteiligter nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Notars der Sprache der Niederschrift nicht hinreichend kundig ist. Als Sprache der Niederschrift kommt sowohl die deutsche als auch eine andere Sprache in Betracht (vgl. § 5 des Entwurfs). Es soll, wenn der Beteiligte erklärt, die erforderlichen Sprachkenntnisse zu besitzen, nicht wie bisher allein auf diese Erklärung ankommen, sondern auch auf die Überzeugung des Notars, damit dieser an falsche Angaben des Beteiligten über angeblich vorhandene Sprachkenntnisse nicht gebunden ist. „Kundig" bedeutet dasselbe wie das in § 179 verwendete „mächtig"; dieser Wechsel im Ausdruck hat lediglich sprachliche Gründe. Durch den Zusatz „hinreichend" wird klargestellt, daß es auf die im Einzelfall erforderlichen Sprachkenntnisse ankommt.

Diese Voraussetzungen, von denen die Anwendung des § 16 Abs. 2 abhängt, sollen gemäß § 16 Abs. 1 in der Niederschrift festgestellt werden. Damit wird also eine Amtspflicht des Notars zur Feststellung in der Niederschrift begründet. An diese Feststellung knüpfen die Absätze 2 und 3 an. Danach sind die Übersetzung der Niederschrift und die Zuziehung eines Dolmetschers Mußvorschriften nur dann, wenn sich die Notwendigkeit hierfür aus der Niederschrift selbst ergibt. Ein Verstoß hiergegen macht die Beurkundung nur dann unwirksam, wenn die Niederschrift eine Feststellung nach Absatz 1 enthält, so daß die Unwirksamkeit aus der Urkunde selbst festzustellen ist. Dies erscheint zum Schutze des Rechtsverkehrs geboten.

Nach Absatz 2 muß die Niederschrift *übersetzt* werden. Nach § 179 Abs. 2 FGG ist die Niederschrift dem Beteiligten in einer ihm verständlichen Sprache *vorzutragen*. Die Abweichung des Entwurfs von dem bisherigen Sprachgebrauch soll keine sachliche Änderung bedeuten; denn in der älteren Gesetzessprache wird „vortragen" anscheinend für die mündliche, „übersetzen" dagegen für die schriftliche Übersetzung gebraucht (vgl. §§ 4, 7 des preußischen Gesetzes betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats vom 28. August 1876 — GS S. 389). Jedenfalls kann ein Beteiligter an einer Erklärung nur dann festgehalten werden, wenn er sie dem Wortlaut nach kennt.

Da der Beteiligte die Sprache der Niederschrift nicht versteht, ist es überflüssig, ihm die Niederschrift gemäß § 13 Abs. 1 vorzulesen. An die Stelle des Vorlesens tritt bei ihm die Übersetzung.

Die Übersetzung der Niederschrift, die in jedem Fall mündlich geschehen muß, ist auf Verlangen auch schriftlich vorzunehmen. Der sprachunkundige Beteiligte erhält hierdurch die Möglichkeit, sich einen Beweis für den Fall zu sichern, daß die Niederschrift nicht richtig übersetzt worden ist. Damit er sich mit dem Inhalt der schriftlichen Übersetzung einverstanden erklären kann, soll ihm diese auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

Absatz 3 bestimmt, welche Personen die Übersetzung vornehmen können. Das kann häufig durch den Notar selbst geschehen, z. B. wenn die Niederschrift in einer fremden Sprache aufgenommen wird und der Beteiligte Deutsch versteht. Hier kann der Notar den Dolmetscher ersetzen, denn er kennt sowohl die deutsche Sprache als auch — gemäß § 5 Abs. 2 — die Sprache der Niederschrift. In anderen Fällen bedarf es eines Dolmetschers. Ein Dolmetscher kann nach Absatz 3 Satz 2 aus denselben Gründen nicht

zugezogen werden, die auch einen Notar gemäß §§ 6, 7 von der Beurkundung ausschließen würden. Der Dolmetscher ist Hilfsperson des Notars. Nur durch ihn kann der Beteiligte den Inhalt der Niederschrift erfahren. Deshalb sollen keine Personen als Dolmetscher tätig sein, die selbst oder deren nahe Angehörige an der Beurkundung beteiligt sind oder durch das zu beurkundende Geschäft begünstigt werden. Der Entwurf sieht insoweit, wie bei dem Notar selbst, Ausschlußgründe vor, deren Nichtbeachtung die Unwirksamkeit der Beurkundung zur Folge hat.

Der Dolmetscher soll — wie bisher schon nach § 179 Abs. 1 FGG — vereidigt werden. Ist der Dolmetscher nicht allgemein vereidigt, so kann der Notar für den Einzelfall die Vereidigung selbst vornehmen. Auch dies entspricht dem geltenden Recht (vgl. § 22 Abs. 3 BNotO). Eine Vereidigung ist entbehrlich, wenn alle Beteiligten darauf verzichten. Abweichend von § 179 Abs. 1 FGG kommt es nicht lediglich auf den Verzicht des sprachunkundigen Beteiligten an. Auch die anderen Beteiligten können ein berechtigtes Interesse an einer gewissenhaften Übersetzung haben, weil durch Übersetzungsfehler die Willensübereinstimmung in Frage gestellt wird.

Die Vorschrift, daß der Dolmetscher die Niederschrift unterzeichnen muß (§ 179 Abs. 4 FGG), wird in Absatz 3 Satz 5 nur noch als Sollvorschrift aufrechterhalten. Da der Dolmetscher mit seiner Unterschrift nur bestätigt, daß er als Dolmetscher mitgewirkt hat, erscheint es nicht erforderlich, von seiner Unterschrift die Wirksamkeit der Beurkundung abhängig zu machen.

3. Prüfungs- und Belehrungspflichten

Zu § 17 — Grundsatz

Die Absätze 1 und 2 übernehmen in nur sprachlich veränderter Form § 26 und § 31 BNotO (vgl. auch § 61 Abs. 1 BadFGV, Artikel 48, 54 HessFGG, Artikel 33, 40 NdsFGG sowie Artikel 111 Württ-AGBGB). Sie bilden die Grundvorschriften der Prüfungs- und Belehrungspflichten; die §§ 18 bis 21 behandeln demgegenüber besonders bedeutsame Einzelfälle. Die Grundvorschrift erfaßt auch die Prüfung der Vertretungsmacht und Verfügungsbefugnis der Beteiligten; die Vorschrift des § 29 Abs. 1, 2 BNotO ist deshalb entbehrlich.

In Absatz 3 wird bestimmt, daß der Notar die Beteiligten zwar darauf hinweisen soll, wenn ausländisches Recht zur Anwendung kommen könnte, daß sich seine Belehrungspflicht jedoch nicht auf das ausländische Recht erstreckt. Eine Ausdehnung der Rechtsbelehrungspflicht des Notars auf ausländische Rechtsordnungen und die damit verbundene Haftung für die Richtigkeit einer solchen Belehrung können dem Notar nicht zugemutet werden. Sie könnten ferner ein ernstliches Hemmnis für die zügige Behandlung der Beurkundungsvorgänge sein.

Zu § 18 — Genehmigungserfordernisse

Die Vorschrift entspricht § 30 BNotO (vgl. auch Artikel 53 HessFGG und Artikel 39 NdsFGG). Durch die Fassung wird klargestellt, daß der Notar die in Betracht kommenden Genehmigungen oder Bestätigungen einzeln aufzählen soll.

Zu § 19 — Unbedenklichkeitsbescheinigung

Die Vorschrift übernimmt inhaltlich § 34 Abs. 1 BNotO (vgl. auch Artikel 56 HessFGG und Artikel 43 NdsFGG). Sie sieht jedoch auch vor, daß der Notar den Hinweis in der Niederschrift vermerken soll. Auf diese Weise wird vermieden, daß über die Frage, ob er belehrt hat, nachträglich Streit entsteht.

Soweit gerichtliche Handlungen von der Vorauszahlung oder Sicherstellung der Kosten abhängig sind, soll der Notar nach § 34 Abs. 2 BNotO auch darauf hinweisen. Diese Vorschrift wird in den Entwurf nicht übernommen; denn es kann wohl als bekannt vorausgesetzt werden, daß gerichtliche Handlungen Kosten verursachen und diese in der Regel vorausgezahlt werden müssen. Außerdem sind die in Betracht kommenden Kosten im Verhältnis zu dem Wert des Geschäfts nicht hoch.

Zu § 20 — Gesetzliches Vorkaufsrecht

Nach § 33 BNotO (vgl. auch Artikel 55 HessFGG und Artikel 42 NdsFGG) soll der Notar bei der Veräußerung von Grundstücken, an denen ein gesetzliches Vorkaufsrecht besteht, „auf das Bestehen und die Bedeutung des Vorkaufsrechts hinweisen". Diese Vorschrift wird durch den Entwurf genauer gefaßt. Dem Notar ist regelmäßig unbekannt, ob im Einzelfall ein gesetzliches Vorkaufsrecht besteht; er kann daher nur darauf aufmerksam machen, daß möglicherweise ein Vorkaufsrecht in Betracht kommt. Auch ist es dem Notar kaum möglich, die „Bedeutung" eines Vorkaufsrechts erschöpfend zu erläutern. Der Entwurf verlangt daher nur, daß auf ein Vorkaufsrecht hinzuweisen ist, wenn ein solches in Betracht kommen könnte. Daß der Notar die rechtliche Wirkung eines solchen Vorkaufsrechts den Beteiligten, falls dies erforderlich ist, zu erläutern hat, ergibt sich bereits aus § 17 des Entwurfs.

Wie in § 19 schreibt der Entwurf auch vor, daß der Hinweis in der Niederschrift vermerkt werden soll.

Zu § 21 — Grundbucheinsicht, Briefvorlage

Absatz 1 geht auf § 35 Abs. 1 und § 36 BNotO zurück (vgl. auch Artikel 57, 58 HessFGG und Artikel 44, 45 NdsFGG).

Der Entwurf wandelt diese Vorbilder dahin ab, daß eine einheitliche Regelung für Geschäfte, die im Grundbuch eingetragene oder einzutragende Rechte zum Gegenstand haben, geschaffen wird. Eine besondere Vorschrift für die Beurkundung einer Auflassung oder die Bestellung oder Übertragung eines grundstücksgleichen Rechts ist entbehrlich. Ebenso wie bei diesen Geschäften ist es bei Abschluß des schuldrechtlichen Vertrages im Interesse der Beteiligten notwendig, daß der Notar den Grundbuchin-

halt kennt. Die Kenntnis der Beteiligten, auf die § 35 Abs. 1 BNotO abstellt, genügt allein nicht. Einer eigenen Kenntnis bedarf der Notar vor allem deshalb, um seine Belehrungspflicht erfüllen zu können; auch sollen Urkunden, die nicht vollziehbar sind, tunlichst vom Grundbuchamt ferngehalten werden. Wie sich der Notar über den Grundbuchinhalt unterrichtet, bleibt ihm überlassen; er kann sich aller ihm zuverlässig erscheinenden Mittel bedienen. Die ins einzelne gehenden Vorschriften des § 36 BNotO werden daher nicht übernommen.

Absatz 2 entspricht § 35 Abs. 2 BNotO. Da § 21 in den Abschnitt „Beurkundung von Willenserklärungen" eingestellt ist, gilt diese Vorschrift anders als § 35 Abs. 2 BNotO nur für die Beurkundung, nicht auch für die Beglaubigung der Abtretung oder Belastung eines Briefpfandrechts. Dies ist auch sachgemäß, weil der Notar bei der Beglaubigung einer Unterschrift nicht zu prüfen braucht, ob die unterschriebene Erklärung materiell wirksam ist.

4. Beteiligung behinderter Personen

Zu § 22 — Taube, Stumme, Blinde

Die Vorschrift ersetzt § 169 FGG und § 2233 Abs. 1 BGB.

Nach dem bisherigen Recht müssen zwei Zeugen oder ein zweiter Notar hinzugezogen werden, wenn ein Beteiligter an Mängeln leidet, die ihn an der eigenen Überwachung des Beurkundungsverfahrens hindern. Die Zeugen vermögen einen derartigen Mangel jedoch nur sehr bedingt auszugleichen. Da sie weder dem Inhalt der Urkunde noch den Beteiligten nahestehen dürfen, sind sie im allgemeinen mit den Verhältnissen nicht vertraut. Sie werden daher in der Regel nur der Form halber zugezogen, ohne daß dadurch der Beurkundungsvorgang sachlich gefördert würde. Der Entwurf schränkt die bisher geltenden Vorschriften über die Zuziehung von Zeugen deshalb erheblich ein. Es soll in Zukunft *ein* Zeuge oder ein zweiter Notar genügen. Auch soll die Wirksamkeit der Beurkundung nicht mehr von der Anwesenheit eines Zeugen abhängen (von dem Schreibzeugen abgesehen — vgl. § 25 —); die Beteiligten können vielmehr darauf verzichten. Der Verzicht des behinderten Beteiligten allein soll allerdings nicht ausreichen. Auch ein anderer Beteiligter kann auf die Anwesenheit eines Zeugen Wert legen, damit später eine unbeteiligte Person über die Vorgänge bei der Beurkundung aussagen kann. Jedoch werden die Ausschlußgründe vermindert (vgl. § 26), damit auch Angehörige des behinderten Beteiligten als Zeugen auftreten können.

Ob ein Beteiligter als taub, stumm oder blind angesehen wird, soll sich nicht mehr allein danach richten, ob der Notar dies erkennt, d. h. davon überzeugt ist, sondern in erster Linie danach, ob ein Beteiligter sich selbst für behindert erklärt. Daneben wird auf die Überzeugung des Notars abgestellt für den Fall, daß ein Beteiligter seine vom Notar erkannte Behinderung nicht zugeben will.

Die Fälle der Behinderung werden bisher mit den Worten „taub, blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert" umschrieben. Diese Fassung bringt nur in Beziehung auf das Sprachvermögen zum Ausdruck, daß es nicht auf das dauernde Unvermögen, sondern auf die Behinderung im Zeitpunkt der Beurkundung ankommt. Für die Hör- oder Sehfähigkeit, die gleichfalls nur vorübergehend ausfallen kann, muß jedoch dasselbe gelten. Die Fassung des Entwurfs will dies verdeutlichen. Zugleich sollen die Fälle berücksichtigt werden, in denen ein Beteiligter zwar nicht völlig taub, stumm oder blind ist, jedoch einem derartig Behinderten so nahekommt, daß er bei der Beurkundung wie ein solcher zu behandeln ist. Damit wird die Auslegung, die § 169 FGG und § 2233 Absatz 1 BGB bisher schon erfahren haben, im Gesetz berücksichtigt.

Absatz 2 ist notwendig, weil der Entwurf den Begriff der mitwirkenden Personen nicht verwendet und deshalb auch eine allgemeine Vorschrift wie § 177 Abs. 3 FGG oder § 2242 Abs. 4 BGB nicht enthält. Abweichend von diesen Vorbildern ist die Unterschrift nur Sollerfordernis; für sie kann nichts anderes gelten als für die Anwesenheit des Zeugen oder zweiten Notars selbst.

Zu § 23 — Besonderheiten für Taube

Gemäß § 2242 Abs. 2 BGB und verschiedenen landesrechtlichen Vorschriften (u. a. § 65 Abs. 1 BadFGV, Artikel 29 Abs. 1 BayNotG, § 18 Abs. 1 HambFGG, Artikel 62 Abs. 1 HessFGG, Artikel 37 Abs. 1 NdsFGG, Artikel 41 Abs. 1 PrFGG) soll einem Tauben die Niederschrift zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt. Diese Vorschriften berücksichtigen den Umstand, daß ein Tauber den Inhalt der Niederschrift in der Regel nur dadurch zur Kenntnis nehmen kann, daß er sie selbst liest. Durch die Verlesung nach § 13 kann der Taube den Inhalt der Niederschrift nicht erfahren. Es erscheint deshalb sachgemäß vorzuschreiben, daß einem Tauben die Niederschrift anstelle des Vorlesens stets zur Durchsicht vorgelegt werden muß.

§ 23 Satz 2 entspricht § 13 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs.

Zu § 24 — Besonderheiten für Taube und Stumme, mit denen eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist

Die Vorschrift faßt die Besonderheiten für taube oder stumme Beteiligte zusammen, mit denen eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist. Sie ersetzt damit einerseits § 2242 Abs. 2 Satz 2 BGB und verschiedene landesrechtliche Vorschriften (u. a. § 65 Abs. 2 BadFGV, Artikel 29 Abs. 2 BayNotG, Artikel 62 Abs. 2 HessFGG, Artikel 37 Abs. 2 NdsFGG, Artikel 41 Abs. 2 PrFGG), andererseits § 178 FGG.

§ 24 begründet zunächst eine Amtspflicht des Notars, in der Niederschrift festzustellen, wenn ein Beteiligter taub oder stumm ist und sich auch nicht schriftlich zu verständigen vermag. An diese Feststellung knüpft die Vorschrift an, daß bei der Beurkundung

eine Vertrauensperson zugezogen werden muß. Dies erscheint zum Schutze des Rechtsverkehrs geboten, weil dann ein Verstoß, der die Wirksamkeit der Beurkundung beeinträchtigt, aus der Urkunde selbst zu ersehen ist.

Die Vertrauensperson braucht auch bei stummen Beteiligten kein vereidigter Dolmetscher zu sein, wie es bisher nach § 178 FGG erforderlich ist; es genügt jede Person, die sich mit dem Beteiligten verständigen kann und mit deren Zuziehung dieser einverstanden ist. Die Anwesenheit einer Vertrauensperson ist jedoch nicht nur Sollerfordernis, wie bisher nach den Vorschriften für taube Beteiligte, sondern Wirksamkeitserfordernis der Beurkundung. Ohne die Vertrauensperson kann eine Beurkundung nicht stattfinden, denn nur durch diese kann der taube oder stumme Beteiligte, mit dem eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist, seinen Willen äußern. Nur durch sie kann er den Inhalt der Niederschrift erfahren. Die Vertrauensperson ist deshalb ebenso unentbehrlich wie bei sprachunkundigen Beteiligten ein Dolmetscher.

Um sicherzustellen, daß die Vertrauensperson die in sie gesetzten Erwartungen des Beteiligten nicht enttäuscht, sollen Personen, die aus der zu beurkundenden Willenserklärung einen rechtlichen Vorteil erlangen würden, nicht zugezogen werden können. Weitere Ausschließungsgründe sind nicht vorgesehen. Als Vertrauenspersonen kommen in der Regel nur nahe Angehörige in Betracht; wären diese ausgeschlossen, so wäre es den Behinderten häufig nicht möglich, Rechtsgeschäfte, die der Beurkundung bedürfen, selbst abzuschließen.

Absatz 3 stellt klar, daß neben der Vertrauensperson auch ein Zeuge oder ein zweiter Notar anwesend sein soll.

Zu § 25 — Schreibunfähige

Die Vorschrift behandelt die Zuziehung eines Schreibzeugen; sie entspricht damit § 177 Abs. 2 FGG und § 2242 Abs. 3 BGB.

Das hier vorgeschriebene Verfahren ist davon abhängig, daß ein Beteiligter seinen *Namen* nicht schreiben kann. Gegenüber dem bisherigen Recht wird durch diese Fassung klargestellt, daß es nur auf die Unterschrift ankommt. Maßgebend für die Feststellung der Behinderung ist nach § 177 Abs. 2 FGG die Erklärung des Beteiligten, dagegen nach § 2242 Abs. 3 BGB die Überzeugung des Notars. Der Entwurf stellt wie in § 22 auf beides in gleicher Weise ab.

Daß der Zeuge oder der zweite Notar nur zu der Verlesung und Genehmigung zugezogen zu werden braucht, entspricht dem bisherigen Recht; desgleichen, daß die Anwesenheit und Unterschrift des Schreibzeugen Wirksamkeitserfordernisse der Beurkundung sind. Hierauf kann nicht verzichtet werden, weil die Unterschrift des Schreibzeugen ein wesentliches Merkmal einer echten Urkunde, nämlich die Unterschrift des Beteiligten, ersetzt.

Zu § 26 — Verbot der Mitwirkung als Zeuge oder zweiter Notar

Die Ausschließungsgründe für die Zeugen und den zweiten Notar sind bisher in §§ 170 bis 173 FGG und §§ 2234 bis 2237 BGB geregelt. Wie bereits zu § 22 ausgeführt, werden diese Gründe im Entwurf vermindert, damit auch Angehörige des behinderten Beteiligten, die er kennt und denen er vertraut, hinzugezogen werden können. Auch die Ausschließungsgründe wegen naher Verwandtschaft mit dem Notar werden in Anlehnung an § 6 verringert. Die in § 2237 BGB aufgezählten besonderen Ausschließungsgründe, die nur für den Zeugen und nicht auch für den zweiten Notar gelten, werden in § 26 Absatz 2 des Entwurfs mit nur sprachlichen Änderungen übernommen. Alle Ausschließungsgründe werden nur noch als Sollvorschriften ausgestaltet. Dies entspricht der Zielsetzung des Entwurfs, Erfordernisse, welche die Unwirksamkeit der Beurkundung herbeiführen könnten, so weit wie möglich zu vermeiden. Auch für den Schreibzeugen, für dessen Zuziehung insoweit eine Ausnahme vorgesehen ist (vgl. § 25), braucht für die Ausschließungsgründe keine Mußvorschrift geschaffen zu werden, weil er auf die Willenserklärung des schreibunkundigen Beteiligten keinen Einfluß nimmt.

5. Besonderheiten für Verfügungen von Todes wegen

Der fünfte Unterabschnitt enthält Sondervorschriften für Verfügungen von Todes wegen.

Zu § 27 — Begünstigte Personen

Die Vorschrift stellt klar, daß Personen, die in einer Verfügung von Todes wegen bedacht oder als Testamentsvollstrecker eingesetzt werden, solchen Personen gleichstehen, die aus einer zu beurkundenden Willenserklärung einen rechtlichen Vorteil erlangen (vgl. § 2235 BGB).

Zu § 28 — Feststellungen über die Geschäftsfähigkeit

Die Vorschrift ergänzt § 11. Während sich der Notar nach § 11 über die Geschäftsfähigkeit nur dann zu äußern braucht, wenn deren Vorhandensein zweifelhaft ist, soll er nach § 28 in jedem Fall seine Wahrnehmungen über die Geschäftsfähigkeit angeben. Dies entspricht § 2241 a Abs. 3 Satz 2 BGB und soll sicherstellen, daß dann, wenn nach dem Tode des Erblassers über seine Geschäftsfähigkeit Streit entsteht, die Wahrnehmungen des Notars als Beweismittel zur Verfügung stehen.

Ebenso wie in § 11 wird auch hier von der erforderlichen Geschäftsfähigkeit, nicht von der Testierfähigkeit gesprochen, damit die Vorschrift auch für die Beurkundung eines Erbvertrages anwendbar ist.

Zu § 29 — Zeugen, zweiter Notar

Die Vorschrift ersetzt § 2233 Abs. 2 BGB. Eine Befugnis, nach seinem Belieben bis zu zwei Zeugen oder einen zweiten Notar zuzuziehen, wird dem Notar nicht mehr eingeräumt. Hält er die Zuziehung für wünschenswert, kann er den Beteiligten anheimgeben, einen entsprechenden Wunsch zu äußern. Gegen deren Willen soll er auch nach geltendem Recht nicht handeln.

Satz 2 ist notwendig, weil der Entwurf den Begriff der mitwirkenden Personen nicht verwendet und eine allgemeine Vorschrift über die Unterschriftsleistung dieser Personen nicht enthält. Das Fehlen der Unterschrift berührt die Wirksamkeit der Beurkundung nicht; auch nach geltendem Recht wird angenommen, daß die Unterschrift der nach § 2233 Absatz 2 BGB freiwillig zugezogenen Personen kein Wirksamkeitserfordernis der Beurkundung ist.

Zu § 30 — Übergabe einer Schrift

Nach §§ 2232, 2276 BGB in der Fassung des Entwurfs (vgl. § 57 Abs. 3 Nr. 4, 12) können ein Testament und ein Erbvertrag u. a. zur Niederschrift eines Notars errichtet werden, dem der Erblasser eine Schrift mit der Erklärung übergibt, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte. Die Schrift kann offen oder verschlossen übergeben werden und braucht nicht von dem Erblasser geschrieben zu sein. Diese Vorschrift bestimmt materiell-rechtlich die Testamentsform. § 30 regelt in Verbindung mit den allgemeinen Vorschriften über die Beurkundung von Willenserklärungen das dabei einzuhaltende Verfahren.

Entsprechend § 2241 Abs. 1 Nr. 3 BGB g. F. muß nach dem Entwurf die Übergabe der Schrift in der Niederschrift festgestellt werden. Die Erklärung, diese Schrift enthalte den letzten Willen, ist ebenfalls festzustellen, wie sich aus § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Entwurfs ergibt. Der Entwurf weicht jedoch in mehrfacher Hinsicht von dem geltenden Recht ab.

Zunächst soll der Notar die übergebene Schrift derart kennzeichnen — etwa durch genaue Beschreibung oder durch Anbringung eines Merkmals, auf das in der Niederschrift hingewiesen wird —, daß eine Verwechslung mit anderen Schriftstücken ausgeschlossen ist. Eine derartige Vorschrift war bisher überflüssig, weil gemäß § 2246 BGB die Niederschrift zusammen mit der übergebenen Schrift in Gegenwart des Erblassers in einem Umschlag verschlossen werden soll. Sie wird nun nötig, weil es nach § 34 des Entwurfs genügt, daß das Testament erst später in Abwesenheit des Erblassers verschlossen wird.

Ferner soll der Notar in der Niederschrift festhalten, ob die Schrift offen oder verschlossen übergeben worden ist. Dies erscheint erforderlich, weil bei offener Übergabe den Notar zusätzliche Pflichten treffen. Er soll von dem Inhalt der Schrift Kenntnis nehmen (vgl. § 2238 Abs. 2 Satz 3 BGB), um ihn gemäß § 17 prüfen und den Erblasser gegebenenfalls auf Bedenken hinweisen zu können. Daß diese Amtspflicht dem Notar nur obliegt, wenn die Schrift in einer ihm verständlichen Sprache abgefaßt ist, wird zur Klarstellung ausdrücklich hervorgehoben.

Schließlich wird klargestellt, daß die Schrift der Niederschrift beigefügt werden soll; das wird im bisherigen Recht lediglich dadurch ausgedrückt, daß die Schrift in § 2246 BGB als Anlage bezeichnet wird. Die Schrift braucht auch nicht gemäß § 13 verlesen zu werden; dies entspricht dem bisherigen Recht und wird, um Zweifel auszuschließen, besonders ausgesprochen.

Daß die übergebene Schrift der Niederschrift beigefügt werden soll, wird durch eine Ordnungsvorschrift bestimmt, die dem Notar zwar eine Amtspflicht auferlegt, von deren Erfüllung die Wirksamkeit der Beurkundung aber nicht abhängen soll. Es wäre nicht sachgemäß, wenn Versehen, die bei der späteren Behandlung einer abgeschlossenen Urkunde vorkommen, deren Gültigkeit beeinträchtigen würden.

Zu § 31 — Übergabe einer Schrift durch Stumme

Wer nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Notars nicht hinreichend zu sprechen vermag, kann gemäß § 2233 Abs. 3 BGB in der Fassung des Entwurfs (vgl. § 57 Abs. 3 Nr. 5) ein Testament und gemäß § 2276 BGB einen Erbvertrag nur durch Übergabe einer Schrift errichten. § 31 enthält die dabei im Beurkundungsverfahren zu beachtenden Besonderheiten. Sie entsprechen dem bisherigen § 2243 BGB. Die Beifügung des „besonderen Blattes" ist jedoch nur noch Sollerfordernis; die zu § 30 für die Beifügung der übergebenen Schrift angestellten Erwägungen treffen auch hier zu.

Zu § 32 — Sprachunkundige

§ 32 ergänzt die Vorschrift des § 16 für den Fall, daß der Erblasser seinen letzten Willen mündlich erklärt. Während § 16 regelmäßig nur eine mündliche Übersetzung vorschreibt, ist nach § 32 eine schriftliche Übersetzung die Regel. Es kommt hier darauf an, den Willen des Erblassers richtig festzuhalten und Mißverständnisse möglichst auszuschließen. Eine Verfügung von Todes wegen ist für den Erblasser und die Erben besonders bedeutsam, so daß hier strengere Anforderungen als bei sonstigen Beurkundungen geboten sind. Außerdem kann sich der Erblasser, wenn die Verfügung von Todes wegen wirksam geworden ist, nicht mehr dazu äußern, ob die Erklärungen, so wie sie in der Urkunde niedergelegt sind, seinem wahren Willen entsprechen. Aus diesen Gründen ist bereits nach geltendem Recht vorgesehen, daß die Niederschrift schriftlich übersetzt werden muß (vgl. § 2244 Abs. 2 BGB). Das wird in dem Entwurf grundsätzlich beibehalten. An dieser Vorschrift kann jedoch die Errichtung eines Testaments scheitern, wenn etwa bei schwerkranken Erblassern nicht mehr genügend Zeit bleibt, eine schriftliche Übersetzung anzufertigen. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß der Erblasser auf die Schriftlichkeit der Übersetzung verzichten kann. Die-

ser Verzicht *muß* in der Niederschrift festgestellt werden, weil er ein notwendiges Erfordernis ersetzt.

Dagegen ist nach § 16 zu verfahren, wenn durch Übergabe einer Schrift testiert wird und lediglich die Erklärung des Erblassers zu beurkunden ist, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte.

Zu § 33 — Besonderheiten beim Erbvertrag

§ 33 schließt sich an die Vorschrift des § 2276 BGB an, nach der die bei der Testamentserrichtung zu beobachtenden Formen bei einem Erbvertrag für jeden der Vertragschließenden gelten. Treffen beide Vertragschließenden Verfügungen von Todes wegen, so gelten §§ 30 bis 32. § 33 schließt die danach noch verbleibende Lücke, daß nur einer der Vertragschließenden seinen letzten Willen erklärt und der andere diese Erklärung lediglich annimmt.

Zu § 34 — Verschließung, Verwahrung

Absatz 1 Satz 1 bis 3 ersetzt § 2246 Abs. 1 BGB. Abweichend von diesem Vorbild wird jedoch nicht mehr vorgeschrieben, daß der Umschlag „in Gegenwart der übrigen mitwirkenden Personen und des Erblassers" verschlossen werden soll. Dies erscheint unzweckmäßig, weil es dem Notar die Möglichkeit nimmt, die Niederschrift noch einmal zu prüfen und Formfehler, die möglicherweise unterlaufen sind, zu entdecken. Der Notar ist jedoch verpflichtet, den Umschlag alsbald zu verschließen, damit das Testament unverzüglich in besondere amtliche Verwahrung gelangt. Im übrigen enthält Absatz 1 gegenüber § 2246 Abs. 1 BGB nur sprachliche Änderungen.

Absatz 1 Satz 4 entspricht § 2246 Abs. 2 Satz 1 BGB. Satz 2 dieser Vorschrift verbleibt im BGB (vgl. § 57 Abs. 3 Nr. 11 des Entwurfs).

Absatz 2 übernimmt die Vorschrift des § 2277 Abs. 1 BGB in sprachlich veränderter Fassung.

Zu § 35 — Niederschrift ohne Unterschrift des Notars

Nach geltendem Recht ist die Beurkundung einer Verfügung von Todes wegen wie jede andere Beurkundung unwirksam, wenn der Notar die Niederschrift nicht unterschrieben hat; dies gilt auch dann, wenn die Niederschrift in einem Umschlag verschlossen ist, der die Unterschrift des Notars trägt. Der Umschlag kann jedoch als Zubehör der Testamentsurkunde angesehen werden; die Unterschrift auf dem Umschlag deckt dann auch die darin eingeschlossene Niederschrift. Die Rechtsprechung läßt aus diesem Grunde beim eigenhändigen Testament die Unterschrift des Erblassers auf dem Umschlag genügen. § 35 des Entwurfs sieht deshalb vor, daß die Unterschrift des Notars auf dem Umschlag die in der Niederschrift etwa fehlende Unterschrift des Notars ersetzt. Die neue Vorschrift trägt dazu bei, eine Fehlerquelle zu beseitigen, die zur Nichtigkeit von Verfügungen von Todes wegen führen könnte.

DRITTER ABSCHNITT

Sonstige Beurkundungen

Der Dritte Abschnitt behandelt die Beurkundung rechtserheblicher Tatsachen, die keine Willenserklärungen sind. Dazu gehört insbesondere die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen, von Versteigerungen und Verlosungen, die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, soweit diese nicht von Amts wegen aufgenommen werden, die Beurkundung von Wissenserklärungen sowie die Feststellung, daß eine Unterschrift echt ist oder eine Abschrift mit der Urschrift übereinstimmt. Für derartige Beurkundungen gilt entweder die Form der Niederschrift oder die Form des Vermerkes; danach bestimmt sich die Untergliederung des Dritten Abschnittes.

1. Niederschriften

Zu § 36 — Grundsatz

Nach dieser Vorschrift sind andere Erklärungen als Willenserklärungen und sonstige Tatsachen oder Vorgänge in der Form einer Niederschrift zu beurkunden, soweit in § 39 nicht die Vermerkform zugelassen ist. Das entspricht dem bisherigen Landesrecht (vgl. Artikel 24, 26 Abs. 1 BayNotG, § 9 Satz 1 BremAGFGG, Artikel 65 Abs. 1 Satz 1 HessFGG, Artikel 47 Satz 1 NdsFGG, Artikel 55 Abs. 1 Satz 1 PrFGG, Artikel 106 Abs. 2 WürttAGBGB).

Zu § 37 — Inhalt der Niederschrift

Die Form der Niederschrift über nichtrechtsgeschäftliche Vorgänge ist bundesrechtlich bisher nicht allgemein geregelt. Das Bundesrecht enthält lediglich Bestimmungen über besondere Arten von Niederschriften (z. B. für die Beurkundung von Beschlüssen der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft in § 130 AktG oder die Aufnahme eines Wechselprotestes in Artikel 80 ff. WG). Diese Vorschriften werden durch das Beurkundungsgesetz nicht berührt (vgl. § 59 des Entwurfs).

Allgemeine Regelungen über die Form der Niederschrift enthält lediglich das Landesrecht.

Zum Teil wird nichts anderes gefordert als die Angabe von Ort und Tag der „Verhandlung" und die Unterschrift des Notars; daneben sollen auch die übrigen bei der Verhandlung mitwirkenden Personen unterschreiben. „Inwieweit das Protokoll den Beteiligten behufs der Genehmigung vorzulesen oder ihnen zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben ist, bleibt dem Ermessen des ... Notars überlassen" (Artikel 54, 55 PrFGG; vgl. auch Artikel 65 Abs. 3 HessFGG).

Nach anderen Gesetzen sind die für die rechtsgeschäftliche Beurkundung geltenden bundesrechtlichen Vorschriften (§§ 169 bis 180 FGG) „entsprechend anzuwenden"; dabei tritt an die Stelle der Erklärung der Beteiligten nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 FGG

„die Darstellung des zu beurkundenden Vorganges" (vgl. § 9 BremAGFGG, Artikel 65 Abs. 1 HessFGG, Artikel 47 NdsFGG, auch § 52 Abs. 1 BadLFGG). Ähnliches bestimmen Artikel 26 Abs. 2, 3, Artikel 31 BayNotG, jedoch nur für die Beurkundung von „Erklärungen, die nicht Rechtsgeschäfte enthalten"; für Urkunden über andere Vorgänge wird — abgesehen von den Versammlungsniederschriften (Artikel 32 BayNotG) — nur die Unterschrift des Notars sowie die Angabe von Tag und Ort der Errichtung verlangt (Artikel 25 BayNotG).

Die Regelung des Entwurfs lehnt sich an die Vorschriften des preußischen Rechts an. Diese bereiten bei der Handhabung keine Schwierigkeiten, weil sie einen sehr weiten Rahmen geben und die nähere Ausfüllung dem Ermessen des Notars überlassen.

Es ist nicht zweckmäßig, die Vorschriften über die Beurkundung von Willenserklärungen für entsprechend anwendbar zu erklären. Diese sind auf den Beteiligten abgestellt; insbesondere ist dessen Persönlichkeit genau festzustellen (§ 10), er ist in der Niederschrift zu bezeichnen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), ihm muß diese vorgelesen werden, und er hat sie zu unterschreiben (§ 13). Für den Bereich der sonstigen Beurkundungen müßte der Begriff des Beteiligten abweichend von § 6 Abs. 2 derart umschrieben werden, daß er auch für die Beurkundung von anderen Vorgängen als Erklärungen paßt. Das ist in befriedigender Weise nicht möglich. Als beteiligt sind nach § 21 BremAGFGG, Artikel 64 HessFGG und Artikel 53 NdsFGG u. a. die Personen anzusehen, deren Erklärung, Handlung oder Aussage beurkundet werden soll. Danach würde auch der Ausrufer bei einer Versteigerung oder derjenige, der bei einer Auslosung die Lose zieht, als beteiligt gelten, ferner bei einer Zustellung der Empfänger oder bei einem Wechselprotest der Protestat. Dasselbe wäre für die Teilnehmer an einer Gesellschafterversammlung anzunehmen; insoweit machen jedoch einige Gesetze selbst eine Ausnahme (vgl. Artikel 32 Abs. 1 BayNotG, § 21 Abs. 2 BremAGFGG und Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 HessFGG). Nach § 21 BremAGFGG und Artikel 53 NdsFGG gelten darüber hinaus die Personen als Beteiligte, auf deren Antrag oder in deren Interesse die Beurkundung vorgenommen wird. Hier verschwimmt der Beteiligtenbegriff, und die Folgerungen, die aus der entsprechenden Anwendung der Vorschriften über die rechtsgeschäftliche Beurkundung zu ziehen sind, werden unüberschaubar.

§ 37 des Entwurfs verzichtet deshalb auf den Begriff des Beteiligten und verlangt nur, daß die Niederschrift die Bezeichnung des Notars, den Bericht über seine Wahrnehmungen und seine Unterschrift enthält (vgl. § 36 Abs. 1, 3). Inwieweit der Notar darüber hinaus die Vorschriften über die Beurkundung von Willenserklärungen anwendet, etwa die Niederschrift vorliest und unterschreiben läßt, steht in seinem Ermessen. Das wird — abweichend von Artikel 55 Abs. 2 PrFGG und Artikel 65 Abs. 3 HessFGG — nicht besonders ausgesprochen; eine derartige Vorschrift hätte lediglich die Bedeutung eines Hinweises.

Die Niederschrift soll ferner Ort und Tag des beurkundeten Vorgangs enthalten. Auf Grund der zu § 9 wiedergegebenen Erwägungen sind diese Angaben kein Wirksamkeitserfordernis. Daneben sollen Ort und Tag der Errichtung der Urkunde angegeben werden, weil so der für den Beweiswert der Beurkundung bedeutsame Umstand ersichtlich wird, ob der Notar die Urkunde unter dem noch frischen Eindruck seiner Wahrnehmungen errichtet hat oder nicht.

Zu § 38 — Eide, eidesstattliche Versicherungen

Abweichend von § 37 sind bei der Abnahme von Eiden und bei der Aufnahme eidesstattlicher Versicherungen die Vorschriften über die Beurkundung von Willenserklärungen zu beachten. Die Niederschrift muß insbesondere verlesen und von dem Erschienenen genehmigt und unterschrieben werden. Das ist hier — anders als bei den meisten in dem Abschnitt „Sonstige Beurkundungen" behandelten Vorgängen — durchaus möglich. Es entspricht ferner der Bedeutung des Eides und der eidesstattlichen Versicherung und soll sicherstellen, daß die Erklärung genau und dem Willen des Erschienenen entsprechend festgelegt wird.

Die Belehrungspflicht nach Absatz 2 ist aus § 22 Abs. 4 BNotO übernommen.

2. Vermerke

Zu § 39 — Einfache Zeugnisse

Die Vorschrift bestimmt, in welchen Fällen anstelle einer Niederschrift (§§ 36 ff.) die Aufnahme eines Vermerkes genügt, und umschreibt die Form des Vermerkes. Ähnliche Vorschriften enthält das bisherige Landesrecht (vgl. § 70 BadFGV, Artikel 33 BayNotG, § 11 BremAGFGG, Artikel 66 HessFGG, Artikel 49 NdsFGG, Artikel 56 PrFGG).

Abweichend von diesen Vorbildern ist die Angabe von Ort und Tag der Ausstellung kein notwendiges Erfordernis mehr; es kann hier nichts anderes gelten als nach § 9 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 des Entwurfs. Jedoch wird vorgeschrieben, daß der Notar seiner Unterschrift das Präge- oder Farbdrucksiegel beifügen muß. Vermerkurkunden bleiben nicht in seiner Verwahrung, und für den Rechtsverkehr hat das Siegel als Kennzeichen der Echtheit noch größere Bedeutung als die Unterschrift des Notars. Zugleich wird bestimmt, daß im Entwurf unter dem „Siegel" sowohl das Präge- als auch das Farbdrucksiegel zu verstehen ist, wenn nicht die Verwendung einer bestimmten Siegelart, wie z. B. in § 44, besonders vorgeschrieben wird.

Durch den Klammerzusatz „Abschriften" wird ferner der Sprachgebrauch des Entwurfs dahin geregelt, daß darunter nicht nur gewöhnliche Abschriften, sondern auch fotomechanische und sonstige Vervielfältigungen zu verstehen sind. § 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem

Gebiet des Beurkundungsrechts vom 21. Oktober 1942 (RGBl. I S. 609) kann daher aufgehoben werden (vgl. § 55 Nr. 11 des Entwurfs).

Zu § 40 — Beglaubigung einer Unterschrift

Das Verfahren bei der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung einer Unterschrift wird bisher in § 183 FGG geregelt; daneben finden sich sowohl im Bundesrecht (vgl. § 32 BNotO) als auch im Landesrecht (vgl. § 77 BadFGV, § 27 HambFGG, Artikel 69 HessFGG, Artikel 51 NdsFGG, Artikel 60 PrFGG) ergänzende Vorschriften.

Der Entwurf lehnt sich an das bisherige Bundesrecht an; er enthält nur wenige sachliche Änderungen.

Die Angabe von Ort und Tag der Ausstellung wird — wie sich aus § 39 ergibt — nur noch durch eine Sollvorschrift gefordert. Es entfällt ferner die Vorschrift des § 32 Abs. 1 Satz 2 BNotO, wonach der Notar im Beglaubigungsvermerk nicht anzugeben braucht, wie er die Person des Erschienenen festgestellt hat, wenn er diesen kennt. Nach dem Entwurf — vgl. § 40 Abs. 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 1 — soll er dies in Zukunft angeben, um dadurch kenntlich zu machen, auf welche Weise er die Identität geprüft hat. Schließlich soll im Beglaubigungsvermerk festgestellt werden, ob die Unterschrift vor dem Notar vollzogen oder anerkannt worden ist. Dies ist bisher nur durch das Landesrecht vorgeschrieben (vgl. § 77 Abs. 3 Satz 3 BadFGV, § 27 Abs. 1 Satz 1 HambFGG, Artikel 60 Abs. 4 Satz 4 PrFGG). Diese Regelung wird in den Entwurf übernommen, da sie eine gewissenhafte Handhabung des Absatzes 1 verbürgt, die im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs von großer Bedeutung ist.

Zu § 41 — Beglaubigung der Zeichnung einer Firma oder einer Namensunterschrift

Die zur Aufbewahrung bei dem Gericht bestimmten Zeichnungen einer Firma oder einer Namensunterschrift (vgl. z. B. § 13 Abs. 2, § 29 zweiter Halbsatz, §§ 35, 53 Abs. 2, § 108 Abs. 2, § 148 Abs. 3 HGB) können gemäß § 12 Abs. 1 HGB (vgl. auch § 11 Abs. 3, § 28 Abs. 2, § 84 Abs. 3 GenG) in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden. Bisher fehlt eine Vorschrift über das bei der Beglaubigung zu beobachtende Verfahren; der Entwurf will diese Lücke schließen.

Die Vorschriften über die Beglaubigung einer Unterschrift können hier entsprechend gelten mit der Ausnahme, daß eine bloße Anerkennung der Unterschrift nicht genügt. Da es sich um Unterschriftsproben handelt, muß feststehen, daß auch wirklich die angegebene Person gezeichnet hat; die Zeichnungen müssen deshalb vor dem Notar vollzogen und können nicht lediglich anerkannt werden.

Zu § 42 — Beglaubigung einer Abschrift

Die Vorschrift entspricht den bisherigen landesrechtlichen Regelungen (vgl. § 76 BadFGV, Artikel 34 BayNotG, § 12 BremAGFGG, Artikel 67 HessFGG, Artikel 50 NdsFGG, Artikel 57 PrFGG).

Absatz 2 ist nur dann anzuwenden, wenn die Urkunde dem Notar vorgelegt wird, dagegen nicht, wenn sie sich in seinem Gewahrsam befindet. In diesem Falle bedarf es der in Absatz 2 vorgesehenen Angaben nicht, weil die Urkunde erreichbar bleibt und jederzeit mit der Abschrift verglichen werden kann.

Zu § 43 — Feststellung des Zeitpunktes der Vorlegung einer privaten Urkunde

Die Vorschrift ist aus dem bisherigen Landesrecht übernommen (vgl. Artikel 68 HessFGG, Artikel 52 NdsFGG, Artikel 58 PrFGG, ferner Artikel 33 BayAGZPOKO).

VIERTER ABSCHNITT

Behandlung der Urkunden

Der Vierte Abschnitt regelt das Verfahren nach Abschluß der Beurkundung.

Zu § 44 — Verbindung mit Schnur und Prägesiegel

Um einem Verlust einzelner Blätter vorzubeugen, sollen Urkunden, die aus mehreren Blättern bestehen, geheftet werden; der Heftfaden ist dabei anzusiegeln. Andere Arten der Verbindung haben sich als nicht ausreichend zuverlässig erwiesen.

Die Vorschrift gilt für Urkunden aller Art, nämlich Urschriften, Ausfertigungen, beglaubigte Abschriften und Schriftstücke, auf denen ein Vermerk i. S. des § 39 angebracht ist; dabei ist neben einem Siegel nach § 44 ein weiteres nach § 39 oder nach § 45 Absatz 1 Satz 2 nicht erforderlich. Auch Schriftstücke, deren Inhalt als in der Niederschrift selbst enthalten gilt (§ 9 Abs. 1 Satz 2, §§ 14, 37 Abs. 1 Satz 2), sollen als wesentliche Teile der Niederschrift mit dieser fest verbunden werden.

Ähnliche Vorschriften über die Verbindung mit Schnur und Prägesiegel finden sich in dem bisherigen Landesrecht (vgl. § 73 BadFGV, Artikel 72 HessFGG, Artikel 56 NdsFGG, Artikel 63 PrFGG) sowie in § 28 der Dienstordnung für Notare. Andere Vorschriften über die äußere Form von Urkunden (über die Verwendung bestimmter Tinte, die Vermeidung von Lücken, Abkürzungen und Radierungen, über Zusätze und Änderungen — vgl. § 72 BadFGV, Artikel 70, 71 HessFGG, Artikel 54, 55 NdsFGG, Artikel 64 PrFGG, Artikel 112 Abs. 2 bis 6 Württ-AGBGB) werden in den Entwurf nicht übernommen. Nach ihrer Bedeutung gehören sie nicht in das Gesetz, sondern in die Dienstordnung für Notare oder andere Allgemeine Verwaltungsbestimmungen (vgl. Artikel 36 BayNotG).

Zu § 45 — Aushändigung der Urschrift

Absatz 1 regelt, in welchen Fällen die Urschrift einer Niederschrift ausnahmsweise ausgehändigt werden darf. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Landesrecht (§ 7 Nr. 7 BadFGV, § 19 Abs. 3 HambFGG, Artikel 73 Abs. 2 HessFGG, Artikel 58 Abs. 1 NdsFGG, Artikel 44, 61 Abs. 1 PrFGG) und § 25 Abs. 2 BNotO. Ergänzend wird bestimmt, daß der auszuhändigenden Urschrift als Kennzeichen der Herkunft und damit der Echtheit das Siegel beigefügt werden soll. Wirksamkeitserfordernis kann die Siegelung anders als im Falle des § 39 nicht sein, weil sonst das Unterlassen der Siegelung eine zunächst wirksame Beurkundung nachträglich unwirksam machen würde.

Absatz 2 betrifft Vermerkurkunden im Sinne des § 39. Bei diesen ist die Urschrift für den Rechtsverkehr bestimmt und daher — anders als bei Urkunden in der Form einer Niederschrift — regelmäßig auszuhändigen (vgl. § 7 Nr. 2, 5 BadFGV, § 8 BremAGFGG, Artikel 73 Abs. 1 HessFGG, Artikel 58 Absatz 2 NdsFGG, Artikel 61 Abs. 1 Satz 1 PrFGG).

Über die Verwahrung der Urkunden, die nicht ausgehändigt werden, wird im Entwurf nichts bestimmt. Die hierzu ergangenen Vorschriften sollen in Kraft bleiben (vgl. z. B. § 25 Abs. 1, §§ 45, 51, 55 BNotO, § 2258 a BGB, §§ 41, 42 BadLFGG, § 19 Abs. 1 HambFGG, Artikel 73 Abs. 1, Artikel 92 HessFGG, Artikel 58 Abs. 1 Satz 1 NdsFGG, Artikel 42, 61 Abs. 1 Satz 1 PrFGG, Artikel 93, 115 WürttAGBGB). Es besteht kein Bedürfnis, diese Fragen — soweit das nicht schon geschehen ist — bundesrechtlich zu regeln.

Zu § 46 — Ersetzung der Urschrift

Die Vorschrift tritt für den Bereich des Beurkundungsrechts an die Stelle der Verordnung über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notarischer Urkunden vom 18. Juni 1942 (RGBl. I S. 395). Diese soll daher insoweit außer Kraft treten (vgl. § 57 Abs. 10).

Nach der genannten Verordnung kann eine Urschrift sowohl dann wiederhergestellt werden, wenn eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift vorhanden ist, als auch dann, wenn eine derartige Unterlage fehlt. In letzerem Fall kann das Gericht oder der Notar den Inhalt der Urkunde durch Beschluß feststellen. Das Verfahren bestimmt sich nach freiem Ermessen. Doch sollen vor der Beschlußfassung regelmäßig einer oder mehrere Beteiligte gehört werden.

Nach dem Entwurf ist die Ersetzung lediglich dann zulässig, wenn eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift vorliegt; denn nur dann ist der Wortlaut der Urschrift sicher festzustellen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor und ist der Wortlaut der Urschrift umstritten, so ist es sachgerecht, die Betroffenen auf einen Rechtsstreit zu verweisen. Nur der Prozeß bietet die nötigen Rechtsgarantien dafür, daß die Gesichtspunkte der Parteien ausreichend gewürdigt werden und der Sachverhalt erschöpfend geklärt wird.

Absatz 1 entspricht § 1 der Verordnung. Eine noch vorhandene Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift kann danach selbst an die Stelle der verlorenen Urschrift treten. Ist das nicht möglich, z. B. weil die Ausfertigung Bestandteil von Gerichtsakten geworden ist, so kann davon eine beglaubigte Abschrift gefertigt werden, die dann die Urschrift ersetzt.

§ 2 der genannten Verordnung wird nicht übernommen. Danach kann das Gericht von Amts wegen oder auf Ersuchen eines Notars, bei dem ein Ersetzungsverfahren schwebt, dem Besitzer von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften aufgeben, diese dem Gericht zur Einsicht vorzulegen. Eine solche Vorschrift würde den Rahmen des Beurkundungsgesetzes sprengen und die Ersetzung der Urschrift, die sich nach der Regelung des Entwurfs als ein Folgegeschäft der Beurkundung darstellt, zu einem besonderen Verfahren ausgestalten. Dies empfiehlt sich nicht. Die Interessen der Beteiligten werden durch die Vorschriften über den Anspruch auf Einsichtnahme in Urkunden und Vorlage von Urkunden ausreichend geschützt (vgl. insbesondere §§ 810 f. BGB). Es erscheint sachgerecht, daß ein solcher Vorlegungsanspruch notfalls im Wege der Klage verfolgt wird.

Nach Absatz 2 folgt die Zuständigkeit für die Ersetzung der Urschrift der Zuständigkeit für die Erteilung der Ausfertigung (vgl. § 48).

Nach Absatz 3 sollen die Personen, die eine Ausfertigung der wiederhergestellten Urschrift verlangen können, von der Ersetzung verständigt werden, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten durchführbar ist. Dadurch wird ihnen bekannt, daß sie nunmehr wieder eine Ausfertigung erhalten können oder — wenn sie sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen haben — daß dem Gläubiger wieder eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt werden kann. Sie erhalten ferner die Möglichkeit, sich über ein etwaiges Beschwerderecht nach § 54 schlüssig zu werden. Die vorherige Anhörung der genannten Personen vorzuschreiben, erscheint untunlich. Dies könnte zu einer unangemessenen Verzögerung insbesondere bei der Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen führen. Auch ist nicht zu besorgen, daß durch die Ersetzung einer Urschrift auf Grund einer noch vorhandenen Ausfertigung ober beglaubigten Abschrift Nachteile zugefügt werden.

Für Vermerkurkunden wird eine Ersetzung der Urschrift nicht vorgesehen. Solche Urkunden eignen sich hierfür im allgemeinen nicht. Die Urschrift solcher Urkunden wird — von wenigen Ausnahmen abgesehen (vgl. § 45 Abs. 2) — nicht in amtliche Verwahrung genommen, sondern den Auftraggebern ausgehändigt. Es ist daher meist nur sehr schwer festzustellen, ob die Urschrift wirklich abhanden gekommen ist. Auch hat die Vermerkurkunde, wie z. B. die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift, meistens nur Bedeutung im Zusammenhang mit einer Privaturkunde, auf die der Vermerk gesetzt ist. Die Ersetzung der Urschrift des Vermerks wäre daher nur sinnvoll, wenn zugleich auch die Privaturkunde ersetzt werden könnte. Hierfür ist aber das Ersetzungsverfahren nicht brauchbar.

Die Vorschrift soll auch für Urkunden gelten, die vor dem Inkrafttreten des Beurkundungsgesetzes errichtet worden sind (vgl. § 65 Abs. 1).

Zu § 47 — Ausfertigung

Die Vorschrift umschreibt das Wesen der Ausfertigung (vgl. § 39 Abs. 1 BayNotG).

Zu § 48 — Zuständigkeit für die Erteilung der Ausfertigung

Schon dem bisherigen Recht läßt sich der Grundsatz entnehmen, daß die Stelle, welche die Urschrift verwahrt, auch die Ausfertigung zu erteilen hat (vgl. z. B. § 45 Abs. 2 BNotO, Artikel 39 Abs. 2 BayNotG, § 19 Abs. 2, § 25 Abs. 1 HambFGG, Artikel 74, 92 Satz 1 HessFGG, Artikel 59 Abs. 1 NdsFGG, Artikel 43 Abs. 1, Artikel 61 Abs. 1 Satz 2 PrFGG, Artikel 116 Abs. 1 Satz 1 WürttAGBGB). Dieser Grundsatz wird in Satz 1 ausgesprochen; dabei kommt es allein auf die Verwahrung, nicht auch darauf an, daß die verwahrende Stelle auch Beurkundungsbefugnisse hat. Soweit jedoch bisher von dem Grundsatz abgewichen worden ist (vgl. z. B. § 51 Abs. 5 Satz 2 BNotO, § 44 BadLFGG), soll es dabei sein Bewenden haben, weil diese Ausnahmevorschriften einem praktischen Bedürfnis Rechnung tragen.

Satz 2 entspricht § 182 FGG. Mehr ins einzelne gehende Vorschriften empfehlen sich nicht. Der Entwurf übernimmt daher nicht Vorschriften aus den Landesgesetzen, nach denen der Urkundsbeamte Ausfertigungen nur auf Anordnung des Gerichts erteilen soll (§ 20 HambFGG, Artikel 76 HessFGG, Artikel 65 NdsFGG, Artikel 51 Abs. 1 PrFGG) und bei auszugsweisen Ausfertigungen der Richter den Umfang des Auszuges und den Inhalt des Vermerks zu bestimmen hat (§ 17 Abs. 2 BremAGFGG, § 22 Abs. 1 HambFGG, Artikel 78 Abs. 3 HessFGG, Artikel 61 Abs. 2 NdsFGG, Artikel 47 Satz 3 PrFGG).

Zu § 49 — Form der Ausfertigung

Die Absätze 1, 2, 4, 5 entsprechen inhaltlich dem bisherigen Recht (vgl. § 182 FGG, § 74 Abs. 2, 4, 5 BadFGV, Artikel 40, 41, 43 BayNotG, §§ 13, 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 BremAGFGG, §§ 21, 22 Abs. 2 HambFGG, Artikel 77, 78 Abs. 1, 2, Artikel 79, 87 HessFGG, Artikel 60, 61 Abs. 1, Artikel 62, 68 NdsFGG, Artikel 45, 46, 47 Satz 1, 2 PrFGG). Ihre Fassung ist weitgehend dem bayerischen Notariatsgesetz nachgebildet.

Absatz 3 hat im bisherigen Recht kein Vorbild. Diese Vorschrift bezieht sich auf den Fall, daß mit der Niederschrift Abschriften von Urkunden verbunden werden, deren Inhalt nicht gem. § 9 Abs. 1 Satz 2, § 37 Abs. 1 Satz 2 als in der Niederschrift selbst enthalten gilt. Es sind Zweifel entstanden, ob für die Beglaubigung dieser Abschriften der Ausfertigungsvermerk ausreicht oder ob sie durch besondere Vermerke beglaubigt werden müssen. Absatz 3 bestimmt zur Vereinfachung des Verfahrens, daß mit der Ausfertigung fest verbundene Abschriften durch den Ausfertigungsvermerk die Eigenschaft beglaubigter Abschriften erhalten. Zur weiteren Vereinfachung brauchen dabei die in § 42 Abs. 1, 2 vorgeschriebenen Angaben nur dann in den Ausfertigungsvermerk aufgenommen zu werden, wenn die Urkunden, von denen die Abschriften hergestellt sind, nicht zusammen mit der Urschrift der ausgefertigten Niederschrift verwahrt werden und deshalb nicht ohne weiteres für Vergleiche zur Verfügung stehen.

Zu § 50 — Übersetzungen

Nach § 2 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts vom 21. Oktober 1942 (RGBl. I S. 609) gilt die Übersetzung einer in fremder Sprache abgefaßten Urkunde als richtig und vollständig, wenn dies ein besonders ermächtigter Übersetzer bescheinigt hat. Nach § 3 a. a. O. können von einer derartigen Übersetzung Ausfertigungen oder sonstige Abschriften erteilt werden. Diese Vorschriften bedürfen der Ergänzung, da in § 5 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehen ist, daß Urkunden auch in fremder Sprache errichtet werden können. Der Notar ist dazu nur befugt, wenn er der fremden Sprache hinreichend kundig ist. Unter diesen Umständen wäre es wenig sinnvoll, wenn der Notar die deutsche Übersetzung einer von ihm selbst errichteten Niederschrift oder Vermerkurkunde nicht selbst beglaubigen könnte, sondern dafür einen Übersetzer zuziehen müßte. Hat der Notar die Urkunde selbst errichtet, so kann er deshalb nach dem Entwurf auch die Richtigkeit der Übersetzung bescheinigen. Es erscheint ferner zweckmäßig, diese Befugnis auf alle Niederschriften auszudehnen, von denen der Notar Ausfertigungen erteilen darf. Es sind dies, abgesehen von seinen eigenen Urkunden, die er in Verwahrung hat (§ 25 Abs. 1 BNotO), auch andere Urkunden, die er verwahrt, so Urkunden seines Amtsvorgängers (§ 51 Abs. 1 Satz 2 BNotO) oder eines anderen Notars, der ihm seine Akten für die Dauer seiner Abwesenheit oder Verhinderung übergeben hat (§ 45 Abs. 1 BNotO). Auch in diesen Fällen soll nach dem Entwurf der Notar die Richtigkeit einer Übersetzung bescheinigen können, sofern er die Sprache, in der die Urkunde errichtet ist, hinreichend beherrscht. Der Kreis der in Betracht kommenden fremsprachigen Urkunden wird damit derart eingegrenzt, daß die Beglaubigung der Übersetzungen sich als Folgegeschäft der Beurkundung darstellt.

Der Bescheinigung des Notars auf der Übersetzung kann — da für ihre Erteilung hinreichende Sprachkenntnisse gefordert werden — dieselbe Beweiskraft zugesprochen werden wie der Bescheinigung eines Übersetzers nach § 2 Abs. 1 der genannten Verordnung. Von einer derartig beglaubigten Übersetzung können daher auch — ebenso wie nach § 3 Abs. 1 der Verordnung — Ausfertigungen und Abschriften erteilt werden.

Im übrigen soll die Verordnung auch für notarielle Urkunden anwendbar bleiben, so daß auch künftig die Übersetzung einer notariellen Urkunde durch einen Übersetzer beglaubigt werden kann.

Zu § 51 — Recht auf Ausfertigungen, Abschriften und Einsicht

Die Absätze 1 bis 3 übernehmen die Regelungen in § 23 HambFGG, Artikel 80, 82, 86 HessFGG, Artikel 63, 64, 67 NdsFGG und Artikel 49, 61 Abs. 2 Satz 1, 2 PrFGG.

Nach § 18 Abs. 1 BremAGFGG können — über den Entwurf und dessen Vorbilder hinausgehend — auch diejenigen Personen von notariellen Niederschriften über Rechtsgeschäfte eine Ausfertigung fordern, in deren Interesse die Urkunde errichtet ist. Unter derselben Voraussetzung kann nach Artikel 50 PrFGG die Einsicht in notarielle Protokolle über Rechtsgeschäfte gestattet werden. Allgemein kann jedermann in gerichtliche Niederschriften insoweit Einsicht erhalten, als er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht (§ 34 FGG). Dasselbe gilt nach § 43 Nr. 2 BadLFGG und Artikel 22 Abs. 1 Satz 1 BayNotG für notarielle Urkunden allgemein, nach Artikel 61 Abs. 2 Satz 3 PrFGG für notarielle Urkunden über andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte. Was für die Einsicht gilt, gilt auch für die Erteilung einer Abschrift. Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 BremAGFGG können schließlich von notariellen Urkunden über Gegenstände, die nicht Rechtsgeschäfte sind, Ausfertigungen verlangt werden, wenn die Antragsteller ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

Es empfiehlt sich nicht, diese Vorschriften — namentlich, soweit sie auf ein „berechtigtes Interesse" an der Einsicht usw. abstellen — in den Entwurf zu übernehmen. Der Notar hat nach § 18 BNotO Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. Das gilt zwar nur, „soweit nichts anderes bestimmt ist". Das rechtsuchende Publikum geht jedoch davon aus, daß es persönliche Angelegenheiten einem Notar unbedenklich anvertrauen kann. Das Berufsbild des Notars wird dadurch so stark geprägt, daß ein weitergehendes Recht auf die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften und die Gewährung von Einsicht oder auch nur eine Vorschrift, die dem Notar in dieser Richtung ein Ermessen einräumt, damit schwerlich zu vereinbaren wäre.

Den berechtigten Interessen wird angemessen Rechnung getragen, wenn, wie in Absatz 2 vorgesehen, die Personen, die nach Absatz 1 Ausfertigungen verlangen können, das Recht erhalten, von Absatz 1 abweichende Bestimmungen zu treffen. Außerdem können Personen, die eine Ausfertigung erhalten haben, diese an jeden beliebigen Dritten übersenden und daher auch den Notar bitten, die ihnen selbst erteilte Ausfertigung anderen Personen auszuhändigen.

Absatz 4 stellt klar, daß gesetzliche Mitteilungspflichten durch die vorangehenden Absätze nicht berührt werden (vgl. Artikel 52 PrFGG).

Zu § 52 — Vollstreckbare Ausfertigungen

Die Vollstreckungsklausel bezeugt, daß ein Titel vollstreckbar ist. Ihre Erteilung ist nicht Gegenstand des Entwurfs und soll sich weiterhin nach den dafür bestehenden Vorschriften richten.

Zu § 53 — Einreichung beim Grundbuchamt oder Registergericht

Die Vorschrift übernimmt in nur sprachlich veränderter Fassung § 37 BNotO.

Zu § 54 — Rechtsmittel

Nach dieser Vorschrift ist die Beschwerde gegeben,

1. wenn der Notar oder die sonst zuständige Stelle es ablehnt,
   a) eine Vollstreckungsklausel zu erteilen,
   b) die Urschrift einer Urkunde herauszugeben,
   c) die Urschrift einer Niederschrift zu ersetzen,
   d) eine Ausfertigung oder eine Abschrift zu erteilen oder Einsicht zu gewähren;
2. gegen die Ersetzung der Urschrift.

Die bisher in verschiedenen landesrechtlichen Vorschriften (Artikel 22 Abs. 1 Satz 4, Artikel 44 Abs. 1 BayNotG, § 19 BremAGFGG, Artikel 89 HessFGG, Artikel 69 NdsFGG; vgl. auch § 57 BadLFGG) und in § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notarischer Urkunden vom 18. Juni 1942 (RGBl. I S. 395) behandelten Rechtsbehelfe werden hier zusammengefaßt. Über § 6 der genannten Verordnung hinausgehend wird auch ein Rechtsbehelf für den Fall vorgesehen, daß der Notar die Ersetzung einer Urschrift versagt.

In Anlehnung an § 6 der Verordnung, § 15 BNotO und § 156 KostO wird die Beschwerde vorgesehen. Dies scheitert — wie sich an den Vorbildern zeigt — nicht daran, daß sich der Rechtsbehelf nicht gegen eine gerichtliche Entscheidung, sondern gegen die Amtshandlung eines Notars richtet.

§ 54 gilt gemäß § 1 Abs. 2 entsprechend für die Anfechtung von Entscheidungen der Amtsgerichte. Wenn Verwaltungsbehörden entschieden haben, bestimmt sich die Anfechtung dagegen nach der Verwaltungsgerichtsordnung, weil durch § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nicht „ausdrücklich" eröffnet wird, wie dies nach § 40 Abs. 1 VwGO erforderlich wäre. Es erscheint nicht notwendig, wegen der in § 54 geregelten Fälle, die sehr selten sind und sich bei Behörden regelmäßig im Dienstaufsichtswege erledigen lassen, den in § 40 Abs. 1 VwGO ausgesprochenen Grundsatz zu durchbrechen.

§ 54 gilt ferner nicht, soweit gegen Entscheidungen der Bezirksnotare, der Ratschreiber und der sonstigen Hilfsbeamten der Grundbuchämter in Baden-Württemberg das Amtsgericht angerufen werden kann (vgl. Artikel 2, 116 Abs. 2 WürttAGBGB). Die landesrechtlichen Vorschriften, die diesen besonderen Rechtszug vorschreiben, werden durch § 61 Abs. 4 Satz 2 aufrechterhalten. Die Behörden und Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit stehen im ehemaligen Württemberg unter der Dienstaufsicht des Amtsgerichts (Artikel 1 WürttAGBGB); es erscheint deshalb sachgemäß, daß im Streitfall zunächst das Amtsgericht entscheidet.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

1. Verhältnis zu anderen Gesetzen

a) Bundesrecht

Zu § 55 — Außerkrafttreten von Bundesrecht

§ 55 enthält eine Aufzählung bundesrechtlicher Vorschriften, die gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben werden können. Sie haben im wesentlichen Beurkundungszuständigkeiten zum Gegenstand, die aus den in der Einleitung angeführten Gründen entfallen sollen.

Weitere Vorschriften des Bundesrechts werden durch § 57 aufgehoben. Wenn Vorschriften desselben Gesetzes teils aufgehoben, teils geändert werden und es sich bei den Änderungen nicht um die Beseitigung von Doppelzuständigkeiten handelt, für die § 56 gilt, sind die Änderungs- und Aufhebungsvorschriften in § 57 zusammengefaßt.

Zu § 56 — Beseitigung von Doppelzuständigkeiten

Durch diese Vorschrift werden andere Gesetze der neuen Rechtslage angepaßt. Da die Gerichte in Zukunft nur noch in seltenen Fällen für Beurkundungen zuständig sein sollen, wird der Begriff der „gerichtlichen oder notariellen Beurkundung" durch den Begriff der „notariellen Beurkundung" ersetzt.

Durch Absatz 3 werden §§ 1410, 1750 BGB der neuen Fassung des § 2231 Nr. 1 (vgl. § 57 Abs. 3 Nr. 3 des Entwurfs) angeglichen.

Zu § 57 — Sonstige Änderungen von Bundesrecht

§ 57 enthält weitere Vorschriften, durch die das Bundesrecht dem Entwurf angepaßt und Beurkundungszuständigkeiten beseitigt werden.

Zu Absatz 1

— Änderung des Konsulargesetzes —

Unter Nummer 1 wird das bei der Beurkundung von Erklärungen zu beobachtende Verfahren neu geregelt. Dabei wird auf das Beurkundungsgesetz verwiesen und lediglich zu einzelnen Punkten Abweichendes bestimmt. — § 16 Abs. 2 Buchstabe a nimmt die Konsuln von der Vorschrift aus, daß Urkundspersonen, die neben dem Notar zuständig sind, nur in deutscher Sprache beurkunden können. Gerade bei den Konsuln wird sich das Bedürfnis zur Beurkundung in fremder Sprache häufig stellen. Buchstabe b entspricht dem geltenden Recht (§ 16 Abs. 2 Buchstabe e). Buchstabe c ist dem Entwurf eines Konsulargesetzes aus dem Jahre 1965 (Drucksache IV/2933, § 11 Abs. 6) entlehnt. Buchstabe d übernimmt eine Regelung des geltenden Rechts (§ 16 Abs. 3 Satz 2) und stellt zugleich klar, daß der Konsul vollstreckbare Ausfertigungen nicht erteilen kann. Die bisher in § 16 Abs. 3 Satz 1 enthaltene Vorschrift, daß der Konsul die Urschrift einer von ihm aufgenommenen Niederschrift siegeln soll, ist entbehrlich. Wird die Urschrift ausgehändigt, so gilt § 45 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz des Entwurfs. Wird sie dem Amtsgericht Schöneberg zur Verwahrung übersandt, so bedarf es der Siegelung nicht; denn auch die Urkunden eines Notars werden nicht gesiegelt, wenn sie einem Amtsgericht oder einem anderen Notar in Verwahrung gegeben werden.

Nummer 2 behandelt das Verfahren bei der Beurkundung einer Verfügung von Todes wegen. Dabei braucht in Zukunft nicht mehr auf Vorschriften des BGB verwiesen zu werden, weil das BGB gemäß § 57 Abs. 3 Nr. 3 bis 6 des Entwurfs künftig nur noch materielle Formvorschriften, dagegen nicht mehr Vorschriften für das Beurkundungsverfahren enthält. Auch die bisherige Verweisung auf § 2256 Abs. 1, 2 BGB, der die Rücknahme des Testaments aus der besonderen amtlichen Verwahrung regelt, kann entfallen, weil eine derartige Verwahrung nur bei einem Amtsgericht, nicht auch bei einem Konsulat vorgenommen werden kann. Ferner braucht nicht mehr bestimmt zu werden, welcher Beamte bei der Beurkundung an die Stelle des Richters und welcher an die Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle tritt (§ 16 a Abs. 1 Satz 3). Der Konsul tritt künftig an die Stelle des Notars. Die Vorschrift über die Verbringung einer Verfügung von Todes wegen in besondere amtliche Verwahrung (§ 16 a Abs. 2 Satz 1) wird neu gefaßt; dabei wird berücksichtigt, daß bei einem Erbvertrag die Vertragschließenden über die Verwahrung bestimmen können (vgl. § 34 Abs. 2 des Entwurfs).

Durch Nummer 3 wird die Vorschrift des Konsulargesetzes über die Beglaubigung von Unterschriften dem Entwurf angepaßt.

Zu Absatz 2

— Änderung des Genossenschaftsgesetzes —

Durch die Änderungen wird die Befugnis des Registergerichts beseitigt, Zeichnungen von Unterschriften oder Anmeldungen zum Genossenschaftsregister selbst zur Niederschrift entgegenzunehmen. Diesem Ziel dient auch die Aufhebung des § 128 FGG, der gemäß § 147 Abs. 2 FGG für das Genossenschaftsregister entsprechend gilt (vgl. § 57 Abs. 5 Nr. 2 des Entwurfs sowie Abschnitt III 2 a der Einleitung).

Zu Absatz 3

— Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs —

Durch Nummer 1 wird § 925 BGB dahin eingeschränkt, daß die Auflassung grundsätzlich nur noch vor dem Notar erklärt werden kann. Da künftig weder das Amtsgericht als solches noch das Grundbuchamt befugt sein soll, Beurkundungen vorzunehmen (vgl. Abschnitt III 2 a der Einleitung sowie § 57 Abs. 6, 7), die Auflassung jedoch dem Grundbuchamt gemäß §§ 20, 29 GBO nachgewiesen werden muß, soll die Auflassung nur noch vor einer Stelle erklärt werden können, die sie auch beurkunden kann.

Durch Nummer 2 wird die Zuständigkeit des Nachlaßgerichts begründet, die Erbschaftsausschlagung zur Niederschrift entgegenzunehmen (vgl. dazu Abschnitt III 2 a der Einleitung).

Unter den Nummern 3 bis 13 werden die Vorschriften über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen geändert. Die Änderungen werden dadurch erforderlich, daß die bisherigen Vorschriften, soweit sie beurkundungsrechtlichen Inhalt haben, in den Entwurf übernommen worden sind, dagegen im BGB verbleiben sollen, soweit sie die materielle Form regeln. Dabei entspricht § 2232 n. F. dem bisherigen § 2238 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 und § 2233 n. F. dem früheren § 2238 Abs. 3, 4 und § 2243 Abs. 1 Satz 1. In § 2247 Abs. 1 werden die Worte „in ordentlicher Form" als unnötige Wiederholung des § 2231 gestrichen. Die Vorschriften über Nottestamente (§§ 2249, 2250) müssen weitgehend neu gefaßt werden. Die Vorschrift des Entwurfs über die Anpassung von Verweisungen (§ 66) reicht hier nicht aus, weil der Entwurf vielfach von den geltenden Vorschriften des BGB abweicht. Bei der Änderung des Testamentsrechts des BGB kann auch § 2258 a Abs. 4 gestrichen werden. Die hier vorgeschriebene Pflicht zur Benachrichtigung des Wohnsitzgerichts erscheint entbehrlich, weil jetzt die Benachrichtigung in Nachlaßsachen durch einheitliche Verfügungen der Länder geregelt und dadurch sichergestellt ist, daß das Gericht, welches das Testament verwahrt, vom Tode des Erblassers Kenntnis erhält und das Testament gemäß § 2261 BGB nach Eröffnung dem Nachlaßgericht übersendet.

Zu Absatz 4

— Änderung des Einführungsgesetzes zum BGB —

Unter Nummer 1 werden Vorbehalte für den Landesgesetzgeber aufgehoben, die mit einer Kodifikation des Beurkundungsrechts nicht vereinbar sind (vgl. Abschnitt III 3 der Einleitung).

Durch Nummer 2 wird Artikel 143 EGBGB geändert, der in Absatz 1 den Landesgesetzgeber ermächtigt zu bestimmen, daß die Auflassung auch vor anderen als den in § 925 BGB genannten Stellen erklärt werden kann. Diese Vorschrift soll wegfallen, um die Zuständigkeit zur Entgegennahme der Auflassung mit der Zuständigkeit zur Beurkundung in Übereinstimmung zu bringen (vgl. die Begründung zu § 57 Abs. 3 Nr. 1). — Ferner wird Absatz 2 des Artikels 143 EGBGB geändert. Da bei einer Auflassung, die in einem Versteigerungstermin erklärt wird, die gleichzeitige Anwesenheit beider Teile nur schwer zu erreichen sein kann, ermöglicht Artikel 143 Abs. 2 EGBGB in der bisher geltenden Fassung dem Landesgesetzgeber eine Befreiung von dem nach § 925 BGB bestehenden Erfordernis der gleichzeitigen Anwesenheit, wenn ein Gericht oder ein Notar die Versteigerung vornimmt. Da in Zukunft nur noch ein Notar die freiwillige Versteigerung von Grundstükken und grundstücksgleichen Rechten soll beurkunden können (vgl. § 61 Abs. 1 Nr. 1), erscheint es angebracht, die Vorschrift entsprechend einzuschränken.

Zu Absatz 5

— Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit —

Durch Nummer 1 wird bestimmt, daß Abschriften aus Akten vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beglaubigen sind. Bisher ergab sich dessen Zuständigkeit aus Vorschriften des Landesrechts (Artikel 44 Abs. 1 Nr. 2 HessFGG, Artikel 28 Abs. 1 Nr. 2 NdsFGG, Artikel 35 PrFGG). Da diese Vorschriften wegfallen sollen, wird § 34 FGG entsprechend ergänzt. In anderen bundesrechtlichen Vorschriften ist die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bereits vorgesehen (§ 299 Abs. 1 ZPO, § 4 Abs. 2 Buchstabe a AusfVO GBO).

Unter Nummer 2 werden die Vorschriften des FGG über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts sowie über die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen aufgehoben. Ferner werden Vorbehalte für den Landesgesetzgeber sowie die Befugnis der Geschäftsstelle des Registergerichts beseitigt, Anmeldungen und Zeichnungen von Unterschriften zu protokollieren (vgl. Abschnitte III 2 a, 3 der Einleitung).

Zu den Absätzen 6, 7

— Änderung der Grundbuchordnung —

Die Befugnis des Grundbuchamtes, Eintragungsbewilligungen und sonstige zur Eintragung erforderliche Erklärungen zur Niederschrift entgegenzunehmen, wird beseitigt (vgl. Abschnitt III 2 a der Einleitung). Dabei muß auch § 29 GBO a. F. geändert werden, der gemäß Artikel 8 der Verordnung zur Änderung des Verfahrens in Grundbuchsachen vom 5. August 1935 (RGBl. I S. 1065) in den früheren Ländern Baden und Württemberg in Kraft geblieben ist.

Zu Absatz 8

— Änderung des Handelsgesetzbuchs —

Durch Nummer 1 wird § 12 HGB dahin geändert, daß die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister und die zur Aufbewahrung beim Gericht bestimmten Unterschriftszeichnungen nicht mehr persönlich beim Gerichte bewirkt, sondern nur noch in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden können (vgl. Abschnitt III 2 a der Einleitung).

Nummer 2 beseitigt Vorschriften über die Beglaubigung von Zeugnissen durch die Ortspolizeibehörde. Diese Vorschriften sind ohne praktische Bedeutung und mißverständlich, weil nicht ohne weiteres ersichtlich ist, daß sie die Beglaubigung einer Unterschrift, nicht einer Abschrift zum Gegenstand haben.

Zu Absatz 9

— Änderung der Verordnung über das Genossenschaftsregister —

Nummer 1 paßt § 6 GenRegVO der geänderten Fassung des § 157 Abs. 1 GenG an (vgl. § 57 Abs. 2 Nr. 4 des Entwurfs).

Unter Nummer 2 werden entbehrliche Beurkundungszuständigkeiten der Gemeindevorsteher und der Polizeibehörden beseitigt.

Zu Absatz 10

— Änderung der Verordnung über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notarischer Urkunden —

Die Verordnung wird für den Geltungsbereich des Beurkundungsgesetzes außer Kraft gesetzt. Insoweit gilt § 46 des Entwurfs (vgl. auch § 65 Abs. 1). Die Verordnung hat in Zukunft nur noch für Urkunden Bedeutung, die nicht unter das Beurkundungsgesetz fallen, insbesondere für gerichtliche Entscheidungen und Vergleiche. Eine Überarbeitung der Verordnung muß bis zu einer umfassenden Reform des Zivilprozeßrechts zurückgestellt werden.

Zu Absatz 11

— Änderung der Höfeordnung für die Britische Zone —

Nach § 9 Abs. 2 HöfeO können die als Hoferben Berufenen die Wahl unter mehreren Höfen in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift des Gerichts erklären. Die Befugnis des Gerichts, über die Erklärung eine Niederschrift aufzunehmen, soll bestehen bleiben (vgl. Abschnitt III 2 a der Einleitung), jedoch soll dabei nach den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes verfahren werden. Dies wird durch Absatz 11 bestimmt.

Zu Absatz 12

— Änderung der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen —

§ 35 Abs. 2 LVO wird dahin geändert, daß der Antrag auf Eintragung und Löschung des Hofvermerks nicht mehr zur Niederschrift des Grundbuchrichters abgegeben werden kann. Dies entspricht der durch Absätze 6, 7 vorgenommenen Änderung der Grundbuchordnung.

Zu Absatz 13

— Änderung der Schiffsregisterordnung —

§ 37 SchiffsregO, der § 29 GBO entspricht, muß ebenso wie diese Vorschrift geändert werden (vgl. Absatz 7).

Dadurch wird zugleich § 86 LuftRG, der auf § 37 SchiffsregO verweist, mittelbar geändert.

Zu Absatz 14

— Änderung des Rechtspflegergesetzes —

In Absatz 14 wird die geltende Fassung des Rechtspflegergesetzes zugrunde gelegt. Sollte der Entwurf eines Rechtspflegergesetzes, durch den dieses Gesetz neu gefaßt werden soll, vor dem Beurkundungsgesetz verabschiedet werden, so wird Absatz 14 im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens an die neue Fassung anzupassen sein.

Durch die Änderungen unter Nummer 1 und 2 werden die dem Amtsrichter verbliebenen Urkundssachen voll dem Rechtspfleger übertragen (vgl. Abschnitt III 2 a a. E. der Einleitung). Das gilt auch, soweit im Rahmen der Vorbehalte nach § 61 landesrechtliche Zuständigkeiten der Amtsgerichte bestehenbleiben oder neu begründet werden.

Nummer 3 hat Folgeänderungen zum Gegenstand, die nötig sind, um den bisher im Lande Baden-Württemberg bestehenden Zustand aufrechtzuerhalten.

Zu Absatz 15

— Änderung der Kostenordnung —

In § 144 KostO wird danach unterschieden, ob die Notare am Ort der Amtshandlung für Beurkundungen ausschließlich zuständig sind oder nicht. Da nach dem Entwurf die Notare stets „ausschließlich" im Sinne dieser Vorschrift zuständig sind, ist § 144 KostO entsprechend anzupassen. Im übrigen kann eine Anpassung des Kostenrechts an die veränderte Zuständigkeitsregelung bis zu einer umfassenden Neubearbeitung der Kostenordnung zurückgestellt werden.

Zu Absatz 16

— Änderung der Bundesnotarordnung —

Die Änderungen werden durch die Übernahme zahlreicher Vorschriften in den Entwurf notwendig. Hinzuweisen ist auf folgendes:

Durch Nummer 1 wird § 15 BNotO dahin ergänzt, daß der Notar die Beurkundung in einer anderen als der deutschen Sprache ablehnen kann. Gemäß § 5 Abs. 2 des Entwurfs soll der Notar nur dann in einer fremden Sprache beurkunden, wenn er dieser hinreichend kundig ist. Ob dies der Fall ist, muß der eigenen Beurteilung des Notars überlassen bleiben; es ist daher geboten, die Pflicht zur Amtsausübung insoweit einzuschränken.

Unter Nummer 3 wird § 21 BNotO geändert. Bisher ist der Notar nur befugt, Bescheinigungen über die Vertretungsberechtigung „der bei einer Beurkundung oder Unterschriftsbeglaubigung Beteiligten" auszustellen; in Zukunft können auch Bescheinigungen ausgestellt werden, die mit einem Beurkundungsvorgang nicht in Zusammenhang stehen.

Zu Absatz 17

— Änderung des Bundesfernstraßengesetzes —

Der neue § 19 Abs. 4 a FStrG sieht vor, daß in bestimmten Fällen für einen Grundstücksveräußerungsvertrag die Schriftform genügt. Diese Abweichung von § 313 BGB ist gerechtfertigt, weil durch das vorangegangene Planfeststellungsverfahren dem Eigentümer Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Enteignung abgeschnitten werden. Der gesetzgeberische Zweck des § 313 BGB, vor Übereilung zu warnen und eine ausreichende Rechtsbelehrung bei der Veräußerung sicherzustellen, trifft hier nicht zu. Wegen der Höhe der Entschädigung braucht ein Notar nicht eingeschaltet zu werden, weil sich dessen Belehrungspflicht im allgemeinen auf wirtschaftliche Folgen nicht erstreckt. Auch bedarf bei der Entschädigung in Ersatzland der Träger der Straßenbaulast keines besonderen Schutzes.

§ 19 Abs. 4 a FStrG hat §§ 16, 17 PrEnteignG in Verbindung mit Artikel 12 § 1 Abs. 2 PrAGBGB zum Vorbild. Diese Vorschriften beruhen auf Artikel 109 EGBGB, der den Landesgesetzgeber ermächtigt, ähnliche Regelungen auch in Zukunft zu treffen.

Zu Absatz 18

— Änderung des Schiffsbankgesetzes —

Durch die Änderung wird die Befugnis des Registergerichts beseitigt, die Erklärung einer Schiffsbank, daß eine Schiffshypothek bestehen bleiben soll, zur Niederschrift entgegenzunehmen (vgl. Abschnitt III 2 a der Einleitung). Die entsprechende Befugnis des Vollstreckungsgerichts soll jedoch aufrechterhalten werden. Die Neufassung hat § 91 Abs. 2 ZVG zum Vorbild.

Zu § 58 — Beurkundungen nach dem Personenstandsgesetz

Wie bei der Beurkundung und Beglaubigung durch Standesbeamte zu verfahren ist, kann wie bisher der Regelung durch Dienstanweisung überlassen werden, weil die hier in Betracht kommenden Urkunden (vgl. § 5 Abs. 4, § 15 c Abs. 1, § 29 Abs. 2, §§ 29 a, 31 a Abs. 1 PStG) kaum in den Verkehr gelangen.

Zu § 59 — Unberührt bleibendes Bundesrecht

Die Vorschrift bestimmt die subsidiäre Geltung des Beurkundungsgesetzes gegenüber dem sonstigen Bundesrecht. Bundesrecht, das durch den Entwurf nicht geändert oder aufgehoben wird, bleibt danach unberührt.

b) Landesrecht

Zu § 60 — Außerkrafttreten von Landesrecht

Während nach § 59 des Entwurfs abweichendes Bundesrecht grundsätzlich unberührt bleibt, tritt nach § 60 entgegenstehendes Landesrecht grundsätzlich außer Kraft. Das wird in Satz 1 durch eine Generalklausel ausgesprochen und in Satz 2 in einer Einzelaufzählung näher ausgeführt. Wegen der Abgrenzung wird auf die Begründung zu § 1 verwiesen. Danach werden die landesrechtlichen Vorschriften über das Beurkundungsverfahren und auch die landesrechtlichen Vorschriften über die Beurkundungszuständigkeiten beseitigt. Auch wenn die Form der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung durch das Landesrecht vorgeschrieben ist oder neben dem Notar sonstige Urkundsstellen vorgesehen sind, soll künftig kraft Bundesrechts nur der Notar zuständig sein. Beurkundungsrechtliche Vorschriften des Landesrechts bleiben nur bestehen, soweit das Beurkundungsgesetz dies ausdrücklich vorbehält (vgl. §§ 48, 61, 63 Satz 3).

Zu § 61 — Unberührt bleibendes Landesrecht

Die Vorschrift schränkt die Generalklausel des § 60 Satz 1 ein und hält Landesrecht in gewissem Umfang aufrecht.

Die in *Absatz 1* genannten Vorbehalte haben einen unterschiedlichen Umfang: Sie haben zum Teil nur Beurkundungszuständigkeiten, zum Teil auch das Beurkundungsverfahren zum Gegenstand.

Durch Nummer 1 werden die Vorschriften des Landesrechts über die Zuständigkeit für die Beurkundung freiwilliger Versteigerungen im wesentlichen aufrechterhalten. Dadurch soll erreicht werden, daß die Amtsperson, welche die Versteigerung vorzunehmen hat, diese auch beurkunden kann. Ferner bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über das Verfahren bei der Beurkundung freiwilliger Versteigerungen unberührt. Der Entwurf enthält — von § 15 abgesehen — hierüber nichts. Die sonstigen Vorschriften des Entwurfs passen hierfür nicht recht; z. B. könnte es zu praktischen Schwierigkeiten führen, wenn bei der Versteigerung beweglicher Sachen die Gebote und der Zuschlag nach den Vorschriften des Entwurfs über die Beurkundung von Willenserklärungen beurkundet werden müßten. Lediglich dann, wenn Gebot und Zuschlag nach materiellem Recht formbedürftig sind und deshalb beurkundet werden müssen — bei der Versteigerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten —, ist es geboten, die Vorschriften des Entwurfs zur Geltung zu bringen. Auch sollen hier keine besonderen Beurkundungszuständigkeiten neben der des Notars bestehen bleiben.

Die Aufnahme von Inventaren und sonstigen Bestandsverzeichnissen (Nummer 2) bringt keine rechtlichen Schwierigkeiten mit sich und kann deshalb anderen Stellen als den Notaren überlassen bleiben.

Nummer 3 hält landesrechtliche Vorschriften aufrecht, nach denen die Gerichtsvollzieher zuständig sind, Wechsel- und Scheckproteste aufzunehmen sowie das tatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden. Dies erscheint zweckmäßig, weil die genannten Aufgaben mit der sonstigen Tätigkeit der Gerichtsvollzieher zusammenhängen. Soweit die Gerichtsvollzieher dagegen für zuständig erklärt sind, empfangsbedürftige Willenserklärungen unter Abwesenden auf Antrag eines Beteiligten bekanntzumachen und die Bekanntmachung zu beurkunden (Artikel 45 Abs. 1 Nr. 6 HessFGG), bedarf es eines Vorbehaltes nicht, weil sich diese Befugnis bereits aus dem Bundesrecht (§ 132 Abs. 1 BGB) ergibt.

Die Befugnis der Amtsgerichte, Aussagen und Gutachten außerhalb anhängiger Verfahren zu beurkunden (Nummer 4), ergänzt §§ 163, 164 FGG und sollte deshalb bestehen bleiben.

Die Vorschriften über die Beurkundung durch ein Kollegialgericht (Nummer 5) ergänzen die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 24. August 1935 (RGBl. I S. 1103), nach deren § 14 Abs. 4 das Oberste Fideikommißgericht zuständig ist, Erklärungen zu beurkunden.

Vorschriften, nach denen Beamte der Vermessungsbehörden zuständig sind, Anträge auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken zu beurkunden, sollen gemäß Nummer 6 bestehen bleiben, weil diese Befugnis mit den Aufgaben der Vermessungsbehörden eng zusammenhängt (vgl. das Gesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden vom 15. November 1937 — RGBl. I S. 1257).

Vorschriften über die Beurkundung von Abmarkungen (Nummer 7) und von vermessungstechnischen Ermittlungen am Grund und Boden (Nummer 8) bleiben unberührt, damit der Amtsträger, der diese Geschäfte auszuführen hat, sie gleichzeitig beurkunden kann. Auch erscheint es zweckmäßig, landesrechtliche Regelungen des Beurkundungsverfahrens, die den Besonderheiten der hier genannten Geschäfte angepaßt sind, aufrechtzuerhalten oder die Länder in Stand zu setzen, derartige Vorschriften — falls es noch nicht geschehen ist — zu erlassen.

Der Vorbehalt für Gemeinheitsteilungs- und agrarrechtliche Ablösungsverfahren (Nummer 9) hängt mit besonderen materiellrechtlichen Gestaltungen zusammen, in die einzugreifen nicht zweckmäßig erscheint.

Vorschriften über Beurkundungen im Rückerstattungsverfahren (Nummer 10), vor allem § 2 der hessischen Neunten Verordnung zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) vom 28. April 1950 (HessGVBl. S. 65, HessGVBl. II 38 — 6), haben nur noch vorübergehende Bedeutung und sollen deshalb nicht geändert werden.

Der Vorbehalt für Vorschriften über die Beglaubigung zum Zwecke der Legalisation (Nummer 11) soll klarstellen, daß derartige Vorschriften, die sich z. T. in den Ausführungsgesetzen zum FGG finden, weitergelten.

Absatz 2 bringt eine Einschränkung der in Absatz 1 genannten Vorbehalte. Da der Entwurf das Ziel verfolgt, die Amtsgerichte möglichst von Beurkundungsaufgaben zu entlasten, sollen den Amtsgerichten keine neuen Beurkundungsaufgaben übertragen werden können.

Absatz 3 stellt klar, daß Vorbehalte, die die Länder ermächtigen, gewisse Fragen oder Rechtsgebiete selbständig zu regeln (vgl. z. B. Artikel 55 ff. EGBGB), nicht die Befugnis verleihen, vom Bundesrecht abweichende Vorschriften über Beurkundungszuständigkeiten oder das Beurkundungsverfahren zu erlassen. Die Länder werden dadurch jedoch nicht gehindert zu bestimmen, daß gewisse Vorgänge oder Sachverhalte beurkundungsbedürftig sind.

Durch *Absatz 4* werden die Beurkundungszuständigkeiten der baden-württembergischen Ratschreiber und sonstigen Hilfsbeamten der Grundbuchämter aufrechterhalten. Es soll jedoch in Zukunft nicht mehr die Möglichkeit bestehen, diese Beurkundungszuständigkeiten zu erweitern. Wegen des Satzes 2, der die Anfechtung von Entscheidungen abweichend von § 54 regelt, vgl. die Begründung zu § 54 a.E.

Zu § 62 — Notare in Baden-Württemberg

Die Vorschrift stellt klar, daß auch Notare, für welche die Bundesnotarordnung nicht gilt (vgl. §§ 114, 115), Notare im Sinne dieses Gesetzes sind. Da diese Notare Beamte sind, kann § 3 Abs. 1 Nr. 5 für sie nur ausnahmsweise gelten; andernfalls könnte angenommen werden, daß sie in Angelegenheiten des Landes Baden-Württemberg stets von der Beurkundung ausgeschlossen sind. Eine ähnliche Vorschrift fand sich bisher schon in Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 NotMaßnG.

c) Amtliche Beglaubigungen

Zu § 63

In §§ 91, 92 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz — LVwG —) vom 18. April 1967 (GVBl. S. 131) ist erstmals die amtliche Beglaubigung von Abschriften sowie von Unterschriften und Handzeichen gesetzlich geregelt worden. § 63 stellt klar, daß der Entwurf für diese Sonderform der Beglaubigung, die sich durch Verwaltungsübung herausgebildet hat, nicht gilt.

Es ist jedoch geboten, die amtliche Beglaubigung, die nur für Zwecke eines Verwaltungsverfahrens zulässig ist, von der öffentlichen Beglaubigung, die dem allgemeinen Rechtsverkehr dient und auch für gerichtliche Verfahren bedeutsam ist, deutlich abzugrenzen. In Anlehnung an §§ 91, 92 LVwG wird daher in dem Entwurf darauf abgestellt, daß die amtliche Beglaubigung zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird, und bestimmt, daß der Verwendungszweck im Beglaubigungsvermerk verlautbart sein muß. In Anknüpfung hieran wird bestimmt, daß sich die Beweiskraft der amtlichen Beglaubigung auf den angegebenen Verwendungszweck beschränkt.

Dies gilt jedoch nicht, wenn Verwaltungsbehörden Abschriften ihrer eigenen Urkunden oder von Urkunden anderer Verwaltungsbehörden beglaubigen. Hier soll es auf den Verwendungszweck nicht ankommen. Die Beweiskraft dieser beglaubigten Abschriften wird nicht eingeschränkt.

d) Erklärungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Zu § 64

In verschiedenen Gesetzen, namentlich in Gemeindeordnungen, wird vorgeschrieben, daß Verpflichtungserklärungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nur wirksam sind, wenn die Erklärungen schriftlich abgefaßt und mit dem Dienstsiegel versehen sind. Es ist streitig, ob das Siegel bei der Beurkundung von Willenserklärungen auch in der notariellen Urkunde erscheinen muß. Diese Zweifelsfrage wird in § 64 in Anlehnung an Artikel 57 NdsFGG geklärt.

e) Bereits errichtete Urkunden

Zu § 65

Nach Absatz 1 kommen die geeigneten Vorschriften des Abschnittes „Behandlung der Urkunden" auch

dann zum Tragen, wenn die Urkunde bereits vor dem Inkrafttreten des Entwurfs errichtet ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Stelle, welche die Urkunde errichtet hat, künftig ihre Beurkundungsbefugnis behält oder diese verliert.

Absatz 2 ordnet die rückwirkende Geltung des § 49 an. In den letzten Jahren sind in ständig steigendem Maße Ausfertigungen in der Weise hergestellt worden, daß von der Urschrift eine Ablichtung gefertigt und diese mit dem Ausfertigungsvermerk versehen worden ist. Es sind in jüngster Zeit Zweifel darüber aufgetreten, ob in diesem Fall gemäß § 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts vom 21. Oktober 1942 (RGBl. I S. 609) in dem Ausfertigungsvermerk bescheinigt werden muß, daß die Ablichtung ein vollständiges Lichtbild der Hauptschrift sei. Das ist häufig unterblieben. § 65 soll verhindern, daß dies die Wirksamkeit der Ausfertigung beeinträchtigt. Es soll vielmehr auch bei den früher erteilten Ausfertigungen genügen, daß diese den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes entsprechen.

f) Verweisungen

Zu § 66

Die Bestimmung gleicht Verweisungen, die in aufrechterhaltenen Vorschriften enthalten sind, an das neue Recht an.

2. Geltung in Berlin

Zu § 67

Die Vorschrift soll es ermöglichen, das Gesetz auch in Berlin in Kraft zu setzen.

3. Inkrafttreten

Zu § 68

Das Gesetz bedarf zu seiner Einführung keiner größeren organisatorischen Vorbereitungen. Es genügt daher, wenn zwischen der Verkündung des Gesetzes und dem Inkrafttreten ein Zeitraum von etwa drei Monaten liegt, während dessen sich die Beurkundungsstellen und die betroffenen Personen mit dem Gesetz vertraut machen können.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu den Eingangsworten**

Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung

Die Zustimungsbedürftigkeit ergibt sich aus folgendem:

a) Es wird in dem Entwurf (vgl. z. B. § 1 Abs. 2, § 46 Abs. 2, §§ 48, 49 Abs. 2) das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt (Artikel 84 Abs. 1 GG).

b) Durch den Entwurf werden mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Gesetze, z. B. das Rechtspflegergesetz vom 8. Februar 1957 (BGBl. I S. 18), die Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 960), die Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97) förmlich geändert.

2. **Zu § 46 Abs. 3**

§ 46 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Vor der Ersetzung der Urschrift soll der Schuldner gehört werden, wenn er sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Von der Ersetzung der Urschrift sollen die Personen, die eine Ausfertigung verlangen können, verständigt werden, soweit sie sich ohne erhebliche Schwierigkeiten ermitteln lassen."

Begründung

Die Anhörung des Schuldners vor der Ersetzung der Urschrift ist jedenfalls in den Fällen erforderlich, in denen er sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Auf der noch vorhandenen Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift ist nämlich nicht, wie auf der verlorenen Urschrift, vermerkt, wem und an welchem Tage eine Ausfertigung, insbesondere eine vollstreckbare Ausfertigung, erteilt worden ist (§ 49 Abs. 4 des Entwurfs). Ohne vorherige Anhörung des Schuldners ist daher nicht auszuschließen, daß dem Gläubiger eine zweite vollstreckbare Ausfertigung erteilt wird (vgl. § 757 ZPO). Dem Schuldner können durch die Ersetzung der Urschrift erhebliche Nachteile zugefügt werden, da der Gläubiger nach § 755 ZPO in die Lage versetzt wird, nach Erteilung einer zweiten vollstreckbaren Ausfertigung nochmals zu vollstrekken.

3. **Zu § 55 Nr. 3**

§ 55 Nr. 3 ist zu streichen.

Begründung

Durch die Aufhebung der in der Vorschrift zu § 26 der Ausführungsbestimmungen zum Reichssiedlungsgesetz vom 26. September 1919 und in § 34 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 verankerten Beurkundungsbefugnis wird der Siedlungsvorgang erheblich erschwert und verzögert. Seit Jahrzehnten ist die Landeskulturverwaltung als beurkundende Stelle für Vorgänge innerhalb ihres Aufgabenbereichs tätig. Fälle des Mißbrauchs oder der Interessenkollision sind nicht bekanntgeworden. Neben der verfahrensmäßigen Erleichterung der Siedlungsmaßnahmen sprechen insbesondere finanzielle Überlegungen für die Beibehaltung der Beurkundungsbefugnis. Die Beurkundung durch die Landeskulturverwaltung ist kostenlos. Durch die Beurkundung der Notare entstehen Verfahrenskosten, die letztlich aus Mitteln der öffentlichen Hand aufgebracht werden müssen, weil die restlichen Finanzierungsquellen, wie Eigenleistung, Kapitalmarktmittel usw. ohnedies schon voll ausgeschöpft werden. Im Gegensatz zur bisherigen Siedlungspraxis würde dadurch der öffentliche Haushalt noch mehr belastet.

Aus den genannten Gründen sollte das bisher bewährte Verfahren beibehalten und den Siedlungsbehörden die Beurkundungsbefugnis belassen werden.

4. **Zu § 55 Nr. 9**

§ 55 Nr. 9 ist zu streichen.

Begründung

Durch § 55 Nr. 9 sollen die §§ 37, 38 der Ersten Wasserverbandsverordnung (WVVO) aufgehoben werden. Nach § 37 WVVO können Wasser- und Bodenverbände das Eigentum oder andere Rechte an verbandszugehörigen Grundstücken ohne Beachtung der strengen Formvorschriften der §§ 313, 925 BGB erwerben. § 38 WVVO begünstigt und erleichtert die Durchführung eines Verfahrens, das die Wiederherbeiführung einer zweckmäßigen Flureinteilung nach bzw. zur Durchführung eines Unternehmens des Wasser- und Bodenverbandes ermöglicht.

Bei Unternehmen, z. B. Flußbegradigungen, ist der Erwerb von kleinen Parzellen notwendig. Der Aufwand bei der Beurkundung entspre-

chender Verträge steht meist in keinem Verhältnis zu den Gebühren, die aus Beihilfen der öffentlichen Hand aufgebracht werden müssen. Wegen umfangreicher, häufig in der Öffentlichkeit zu treffender Ermittlungen wäre der Notar mit dieser Aufgabe überfordert. Die entscheidenden Arbeiten müßten von Beamten erledigt werden. Es wäre unzweckmäßig, den Beamten dann die Protokollierung des Verhandlungsergebnisses zu versagen.

5. **Zu § 55 Nr. 13**

In § 55 Nr. 13 ist die Zahl „7," zu streichen.

Begründung

Durch § 55 Nr. 13 soll Artikel 7 des Notarmaßnahmengesetzes gestrichen werden. Nach Artikel 7 Abs. 1 bleibt die Beurkundungsbefugnis anderer Stellen als der Notare unberührt. Nach Artikel 7 Abs. 2 dürfen landesrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet des Beurkundungswesens (Artikel 142 EGBGB) nur noch zur Rechtsvereinheitlichung innerhalb eines Landes erlassen werden. Die Aufrechterhaltung von Artikel 7 Abs. 2 des Notarmaßnahmengesetzes ist notwendig, weil aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung die Ausdehnung der nur in den ehemals preußischen Landesteilen bestehenden Beurkundungsbefugnis nach § 34 Preuß. AG zum RSG auf die ehemaligen Länder Braunschweig und Oldenburg demnächst erforderlich ist.

6. **Zu §§ 55 und 57**

a) In § 55 ist folgende Nummer 5 a einzufügen:

„5 a. § 8 Abs. 1, 2 Satz 2 der Verordnung über das Genossenschaftsregister in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1123);"

b) § 55 Nr. 8 ist zu streichen.

c) § 57 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

‚(2) Das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitglieder des Vorstandes haben zugleich ihre Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Wird die Unterschrift vor dem Gericht gezeichnet, so ist eine Niederschrift nach den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes zu errichten."

2. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Wird die Unterschrift vor dem Gericht gezeichnet, so ist eine Niederschrift nach den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes zu errichten."

3. § 84 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift persönlich vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Wird die Unterschrift vor dem Gericht gezeichnet, so ist eine Niederschrift nach den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes zu errichten."

4. § 157 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anmeldungen zum Genossenschaftsregister sind durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes oder sämtliche Liquidatoren persönlich zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Werden die Anmeldungen persönlich bewirkt, so ist eine Niederschrift nach den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes zu errichten." '

d) In § 57 Abs. 5 Nr. 2 ist die Zahl „128", zu streichen.

Dem Absatz 5 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

‚3. § 128 erhält folgende Fassung:

„§ 128

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gericht bestimmten Zeichnungen von Unterschriften können zur Niederschrift des Registergerichts erfolgen. Die Niederschrift wird nach den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes errichtet."'

e) § 57 Abs. 8 Nr. 1 ist wie folgt zu fasssen:

‚1. In § 12 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird die Anmeldung oder Unterschriftszeichnung persönlich bei dem Gericht bewirkt, so ist eine Niederschrift nach den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes zu errichten."'

f) § 57 Abs. 9 ist wie folgt zu fassen:

‚(9) § 24 Abs. 1 der Handelsregisterverfügung vom 12. August 1937 (Reichsministerialbl. S. 515, Deutsche Justiz S. 1251) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Eintragungsanmeldung zum Handelsregister, sofern sie nicht schriftlich eingereicht wird, sowie die zur Aufbewahrung beim Gericht bestimmten Zeichnungen nimmt das Gericht zur Niederschrift ent-

gegen. Die Niederschrift wird nach den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes errichtet."'

Begründung

Für eine Änderung des geltenden Rechtszustandes, wonach die Anmeldungen zur Eintragung in das Handels-, Genossenschafts-, Vereins- und Güterrechtsregister sowie die Zeichnung der Unterschriften auch zur Niederschrift des Registergerichts vorgenommen werden können, besteht kein Bedürfnis. Die in der Begründung des Entwurfs (S. 8 ff.) für die Einschränkung gerichtlicher Beurkundungszuständigkeiten angeführten Gesichtspunkte treffen auf die Anmeldung zum Registergericht und die Unterschriftszeichnung nicht zu. Die derzeitige Regelung bringt keine erhebliche Arbeitsbelastung für das Registergericht mit sich. Einer besonderen Beratung der Beteiligten bedarf es nicht. Der Inhalt der Anmeldung ist gesetzlich genau vorgeschrieben. Fragen der rechtlichen Gestaltung von Rechtsverhältnissen, steuerliche Fragen usw. spielen bei der Registeranmeldung keine Rolle. Die unternehmerischen Entscheidungen sind in diesem Zeitpunkt längst gefallen, solche Fragen also schon geklärt. Im Gegensatz zum Notar, insbesondere, wenn er nicht am Sitz des Registergerichts ansässig ist, kann also der Urkundsbeamte des Registergerichts auf Grund der ihm bekannten Praxis des Gerichts und vor allem der ihm ohne weiteres zugänglichen Unterlagen sofort feststellen, ob einer Eintragung Hindernisse (wie z. B. mangelnde Unterscheidbarkeit einer Firma von einer bereits eingetragenen Firma, § 30 HGB) entgegenstehen und auf eine brauchbare und zweckentsprechende Erklärung hinwirken. Es hat sich in langjähriger Praxis gezeigt, daß die vom Urkundsbeamten des Registergerichts aufgenommenen Anmeldungen und Zeichnungen durchweg zum sofortigen Vollzug geeignet sind. Auch die aus rechtsstaatlichen Gründen in anderen Fällen gegen die Beurkundungszuständigkeit der Gerichte hergeleiteten Bedenken greifen hier nicht durch. Registeranmeldungen und Unterschriftszeichnungen zielen nicht auf Entscheidungen ab, sondern haben die Aufgabe, die eindeutig gegebenen Rechtsverhältnisse der Beteiligten in der richtigen Form einer möglichst zügigen Registereintragung zuzuführen. Maßgebend sollte daher für die Regelung der Beurkundungszuständigkeit die Zweckmäßigkeit sein. Diese spricht aber eindeutig für den Fortbestand der Zuständigkeit des Registergerichts, wie u. a. auch der Umstand beweist, daß die Urkundstätigkeit der Notare in diesen Fällen überwiegend nur dann in Anspruch genommen wird, wenn die anzumeldenden Umstände öffentlich beurkundet sein müssen, wie z. B. die Gründung einer GmbH.

Zudem bringt die im Entwurf vorgesehene Regelung Gefahren für den Rechtsverkehr mit sich. Sie entspringen aus der Bestimmung des § 15 HGB, wonach eine eintragungspflichtige Tatsache solange nicht Dritten, welche die Tatsache nicht kennen, entgegengehalten werden kann, als sie nicht im Handelsregister eingetragen ist. Gerade kleinere und mittlere Unternehmen, die nach bisheriger Erfahrung in erster Linie die Urkundstätigkeit der Registergerichte in Anspruch genommen haben, werden dazu neigen, die notwendigen Anmeldungen zum Handelsregister zu unterlassen; es müßte damit gerechnet werden, daß sie die Anmeldung noch eher unterlassen, wenn die im Entwurf vorgeschlagene umständliche Regelung Gesetz werden sollte, nach der sie nicht nur das Registergericht, sondern auch den Notar bemühen müßten. Damit wären gerade die schwächeren Unternehmen der erhöhten Gefahr ausgesetzt, infolge der Unterlassung einer Anmeldung einer weitreichenden Haftung gegenüberzustehen.

Ähnliches gilt für das Vereins- und Güterrechtsregister; insoweit ist durch die §§ 159, 161 FGG auf § 128 FGG verwiesen.

7. **Zu § 56 Abs. 2 Nr. 6**

§ 56 Abs. 2 Nr. 6 ist zu streichen.

Begründung

Ist beim Nachlaßgericht ein Antrag auf Erteilung eines Erbscheins gestellt, so hat das Gericht nach § 12 FGG von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. Die in § 2356 Abs. 2 BGB für den Regelfall vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung ist ein Ersatz für andere Beweismittel. Dem Nachlaßgericht kann nicht die Möglichkeit genommen werden, in einem bei ihm anhängigen Verfahren die erforderlichen Beweise aufzunehmen oder von der gesetzlich vorgesehenen Ersatzform des Beweises, eben der eidesstattlichen Versicherung, Gebrauch zu machen.

§ 56 Abs. 2 Nr. 6 des Entwurfs geht in seiner Bedeutung über das Beurkundungsrecht weit hinaus und bedeutet eine sachliche Änderung des § 12 FGG, die um so weniger angebracht ist, als durch sie der in Vorbereitung befindlichen Reform des Rechts der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgegriffen würde. Außerdem würde durch die vorgeschlagene Änderung die in Bayern und der Pfalz vorgeschriebene Erbenermittlung von Amts wegen (Artikel 3 BayNachlG) beeinträchtigt, was ebenfalls einen derzeit nicht veranlaßten Vorgriff auf die Reform des Rechts der Freiwilligen Gerichtsbarkeit darstellte. Schließlich steht die vorgeschlagene Änderung auch mit § 2356 Abs. 2 Satz 2 BGB nicht in Einklang. Diese Bestimmung enthält eine nähere Ausgestaltung des nach § 12 FGG geltenden Amtsermittlungsprinzips und setzt voraus, daß sich der Antragsteller (vor der Aufnahme einer „Erbscheinsverhandlung" beim Notar) an das Nachlaßgericht wendet. Dem Antragsteller kann

nicht zugemutet werden, sich wegen seiner Bitte auf Erlaß der eidesstattlichen Versicherung zunächst an das Nachlaßgericht zu wenden, bei Ablehnung dieses Antrags die eidesstattliche Versicherung dann aber nicht bei dem Nachlaßgericht abgeben zu können, sondern nun einen Notar aufsuchen zu müssen.

Es geht auch nicht an, in § 2356 Abs. 2 Satz 1 BGB an die Stelle des Wortes „Gericht" das Wort „Nachlaßgericht" zu setzen, denn dadurch würde möglicherweise die Befugnis des Nachlaßgerichts ausgeschlossen, ein anderes Gericht im Rechtshilfeweg zur Entgegennahme der eidesstattlichen Versicherung zu ersuchen. Auf diese Möglichkeit kann nicht etwa deshalb verzichtet werden, weil die eidesstattliche Versicherung auch vor einem Notar abgegeben werden kann. Anders als der Notar kann das ersuchte Gericht das Nachlaßgericht auf Bedenken hinweisen, die gegen die Glaubwürdigkeit der Person bestehen, welche die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

8. **Zu § 57 Abs. 3 Nr. 01 (neu)**

In § 57 Abs. 3 ist vor Nummer 1 einzufügen:

‚01. Nach § 127 wird folgender neuer § 127 a eingefügt:

„§ 127 a

Die notarielle Beurkundung wird bei einem gerichtlichen Vergleich durch die Aufnahme der Erklärungen in ein nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung errichtetes Protokoll ersetzt."'

Begründung

In der Begründung des Entwurfs ist zu § 1 Abs. 1 (Seite 16) ausgeführt, daß die Protokollierung eines gerichtlichen Vergleichs nicht unter das Beurkundungsgesetz fällt. Dies trifft uneingeschränkt nur zu, soweit es sich um den Beurkundungsvorgang selbst handelt. Zweifelhaft ist jedoch, ob dies auch für die von der Rechtsprechung (RGZ 165, 161/162; BGHZ 14, 381/391) entwickelte Regel gilt, daß der gerichtliche Vergleich jede andere Form ersetzt. Die Zweifel könnten darauf gestützt werden, daß an die Stelle der „gerichtlichen oder notariellen Beurkundung" nur noch die „notarielle Beurkundung" tritt; zudem könnte aus § 925 Abs. 1 Satz 3 BGB ein nicht beabsichtigter Umkehrschluß gezogen werden.

Für die Beibehaltung der von der Rechtsprechung entwickelten Regel besteht eine zwingende Notwendigkeit; sie ermöglicht in vielen Fällen erst eine Gesamtbereinigung strittiger Rechtsverhältnisse im Prozeß und entspricht dem Grundgedanken der §§ 296, 495 Abs. 2 ZPO.

In der Fassung „ein nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung errichtetes Protokoll" kommt zum Ausdruck, daß der Vergleich stets nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung protokolliert werden muß, ohne Rücksicht darauf, in welchem gerichtlichen Verfahren er abgeschlossen wird. Daher sind z. B. auch im Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Privatklageverfahren, wo für die Protokollierung von Vergleichen ausführliche Vorschriften fehlen, Vergleiche nach der Zivilprozeßordnung zu protokollieren.

9. **Zu § 57 Abs. 3 Nr. 8 Buchstabe a**

In § 57 Abs. 3 Nr. 8 Buchstabe a ist § 2249 Abs. 1 Satz 4 BGB wie folgt zu fassen:

„Für die Errichtung gelten die Vorschriften der §§ 2232, 2233 sowie die Vorschriften der §§ 2, 4, 5 Abs. 1, §§ 6 bis 10, 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 13 Abs. 1, 3, §§ 16, 17, 23, 24, 26 Abs. 1 Nr. 3, 4, Abs. 2, §§ 27, 28, 30 bis 32, 34, 35 des Beurkundungsgesetzes; der Bürgermeister tritt an die Stelle des Notars."

Begründung

Dem Bürgermeister sollte nicht die Befugnis belassen werden, das Nottestament in einer anderen als der deutschen Sprache zu errichten. Während beim Notar keine Besorgnis bestehen dürfte, daß er seine Sprachkenntnisse überschätzt, dürfte dieser Gesichtspunkt bei den Bürgermeistern nicht zutreffen. Die Gefahr, daß in Notfällen Ausländer nicht testieren können, weil kein Dolmetscher zur Verfügung steht, dürfte geringer zu veranschlagen sein als die Gefahr, daß der Bürgermeister, ohne hinreichende Sprachkenntnisse zu besitzen, die letztwillige Verfügung in fremder Sprache beurkundet und den letzten Willen des Erblassers falsch wiedergibt.

Aus der Aufhebung des § 2245 BGB und dem neuen § 5 Abs. 2 des Entwurfs ergibt sich eine sachliche Änderung, die für den Notar angemessen ist, nicht aber für den Bürgermeister, zumal nach § 1 Abs. 2 andere amtliche Stellen als die Notare und Konsuln Beurkundungen in fremder Sprache nicht vornehmen dürfen. Die Lage entspricht nicht dem § 2250 BGB; die Zeugen können — anders als der Bürgermeister — Heimatgenossen des Erblassers sein und seine Muttersprache sprechen.

10. **Zu § 57 Abs. 4 Nr. 1, 2**

In § 57 Abs. 4 Nr. 1 ist die Zahl „ ‚142," durch das Wort „und" zu ersetzen und

Nummer 2 wie folgt zu fassen:

‚2. In Artikel 143 Abs. 2 werden die Worte „ein Gericht oder" gestrichen.'

Begründung

Artikel 142 und 143 Abs. 1 EGBGB enthalten die reichsgesetzliche Ermächtigung, im Rahmen des Artikels 7 Abs. 2 Notarmaßnahmengesetz

weiteren Behörden oder Beamten Beurkundungsbefugnisse zu übertragen. Wegen der Begründung im einzelnen wird auf die Änderung zu § 55 Nr. 13 verwiesen.

11. **Zu § 57 Abs. 13 a (neu)**

In § 57 ist folgender Absatz 13 a einzufügen:

‚(13 a) In § 123 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 591) wird das Wort „öffentlich" durch das Wort „amtlich" ersetzt.'

Begründung

§ 123 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes verlangt die öffentliche Beglaubigung der zahlreichen, in jedem Flurbereinigungsverfahren vorzulegenden Vollmachten. Oft sind in einem einzigen Verfahren Hunderte von Teilnehmern beteiligt; im Regelfall ist auch jeweils die Vollmacht des Ehepartners erforderlich.

In Bayern sind nach Artikel 25 des bayer. Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 11. August 1954 (BayBS Bd. IV S. 365), der durch § 60 Nr. 13 des Gesetzentwurfs aufgehoben werden soll, die Gemeindebehörden zur gebührenfreien öffentlichen Beglaubigung der Unterschriften ermächtigt. Diese Regelung hat sich bewährt, da die Beglaubigung durch den Bürgermeister schnell und reibungslos vollzogen wird und der Weg zur Gemeindekanzlei nicht viel Zeitaufwand erfordert; auch kennt der Bürgermeister seine Gemeindeangehörigen meistens persönlich. Wird dieser Weg verschlossen, müßte jeder Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens (in Bayern jährlich 20 000 Teilnehmer) den Weg zum Notar antreten. Das würde einen kaum vertretbaren Zeit- und Kostenaufwand und eine wesentliche Erschwerung des Verfahrens bedeuten. Der das gesamte Flurbereinigungsverfahren beherrschende Beschleunigungsgrundsatz (§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes) würde dadurch verletzt. Die Durchführung der Flurbereinigung liegt im öffentlichen Interesse und sollte nicht durch Formvorschriften unnötig erschwert werden.

§ 123 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes muß deshalb dahin geändert werden, daß an Stelle der öffentlichen Beglaubigung die amtliche Beglaubigung (§ 63 des Entwurfs) genügt.

12. **Zu § 57 Abs. 17**

In § 57 Abs. 17 sind die Worte „das Eigentum auf Grund eines nach § 18 Abs. 5 festgestellten Planes erwirbt" durch die Worte „das Eigentum entsprechend einem nach § 18 Abs. 5 festgestellten Plan erwirbt" zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Änderung. Der Träger der Straßenbaulast erwirbt das Eigentum nicht „auf Grund" eines nach § 18 Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz festgestellten Plans, sondern durch Enteignung, soweit sie zur Ausführung eines nach § 18 Abs. 5 festgestellten Bauvorhabens notwendig ist (§ 19 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz).

13. **Zu § 59 Abs. 2 (neu)**

Dem § 59 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Die Amtsgerichte bleiben neben den Notaren zuständig für die Beurkundung von Willenserklärungen und die Beglaubigung von Unterschriften, soweit nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften Gebühren- oder Auslagenbefreiung gewährt wird."

Begründung

Soweit die Amtsgerichte in den einzelnen Ländern neben den Notaren für die Beurkundung von Willenserklärungen und die Beglaubigung von Unterschriften jetzt zuständig sind, muß diese Zuständigkeit für die gebühren- und auslagenfreien Geschäfte erhalten bleiben. Nur so kann einmal der durch die sachliche Kostenfreiheit beabsichtigte sozialpolitische Zweck verwirklicht werden. Weiterhin muß in Anbetracht der schwierigen Finanzlage im Bund und in den Ländern auch die Möglichkeit erhalten bleiben, durch Inanspruchnahme der Gerichte die persönliche Gebühren- und Auslagenfreiheit zu realisieren.

Schon die 20 % der Gebühren, die bei einer Beurkundung durch den Notar mindestens gezahlt werden müssen, stellen eine erhebliche Belastung dar. Darüber hinaus hat aber bereits die Bundesnotarkammer eine Erhöhung dieses Satzes auf 50 % angeregt.

14. **Zu § 60 Nr. 4, 37, 67, 69**

§ 60 Nr. 4, 37, 67 und 69 sind zu streichen.

Begründung

Die im Verlauf eines Siedlungsverfahrens zu treffenden rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen sind so eng mit der Verfahrensleitung verknüpft, daß ihre Beurkundung durch sach- und rechtskundige Beamte der Siedlungsbehörde notwendig ist. Dem Abschluß von Kaufverträgen z. B. gehen umfangreiche Verhandlungen mit Privatpersonen und Dienststellen voraus. Ohne Kenntnis dieser Verhandlungen wird der Notar nicht in der Lage sein, deren Ergebnisse in Verträgen niederzulegen. Diese entscheidenden Vorarbeiten müßten weiterhin von Siedlungsbehörden erledigt werden, dem Notar bliebe der formelle Beurkundungsakt. Die (nach § 144 Abs. 3 KostO um 80 % zu ermäßigende) Gebühr müßte durch Beihilfen und Darlehen aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden. Verfahrensverzögerungen wären unvermeidlich.

15. **Zu § 60 Nr. 9, 19, 46, 65 und 72**

a) § 60 Nr. 9 ist wie folgt zu fassen:

„9. Artikel 13 des Fischereigesetzes für das Königreich Bayern vom 15. August 1908 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Band IV S. 453), soweit diese Vorschrift eine Zuständigkeit des Grundbuchamtes begründet;"

b) § 60 Nr. 19, 46, 65 und 72 sind zu streichen.

Begründung

Die in § 60 Nr. 9 Buchstabe b zur Aufhebung vorgesehene Vorschrift des Artikels 35 Abs. 1 Satz 3 des bayerischen Fischereigesetzes, nach der die Gemeinde für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig ist, kann vom Beurkundungsgesetz nicht betroffen werden. Es handelt sich hier um eine ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinde, die nicht in erster Linie einen Beurkundungszweck hat, sondern in einem Verwaltungsverfahren sicherstellen soll, daß Erlaubnisscheine nicht auf unbestimmte Zeit oder längere Zeit als drei Jahre und nicht in höherer Zahl, als von der Verwaltungsbehörde genehmigt, ausgestellt werden. Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift (sie wurde im Ausschuß der Kammer der Abgeordneten in das Gesetz eingestellt, um eine wirksame Kontrolle über die Erlaubnisscheine zu ermöglichen; Beilage 302 zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1908 Bd. II S. 724) und aus den Kommentaren (Weiß Anmerkung 7, 8; Bleyer, 3. Auflage, Anmerkung 6; Schwaiger Anmerkung 3; Luginger Anmerkung 125, je zu Artikel 35 des Fischereigesetzes). Auch § 28 Abs. 2 und 3, § 29 der Bekanntmachung, den Vollzug des Fischereigesetzes betreffend vom 19. März 1909 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Bd. IV S. 465) stellen im wesentlichen auf die Kontrollfunktion ab.

Abgesehen von der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes würde die Aufnahme des Artikels 35 des bayerischen Fischereigesetzes in den Aufhebungskatalog des § 60 des Entwurfs die Systematik des Gesetzes zerstören. Wie dargestellt, handelt es sich um eine ausschließliche Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde, neben welcher nicht auch die Zuständigkeit der Notare zur Beglaubigung gegeben ist. Würde § 60 Nr. 9 Buchstabe b nicht aus dem Entwurf gestrichen, so wäre die Begründung zu § 1 Abs. 1 des Entwurfs unrichtig, wonach sich der Geltungsbereich des Gesetzes nur auf solche Fälle erstreckt, in denen auch der Notar beurkunden kann; darüber hinaus müßte in § 1 Abs. 2, § 60 Satz 1 und § 61 Abs. 3 die Wendung „neben dem Notar" nicht, wie es doch ganz offensichtlich die Absicht des Entwurfs im übrigen ist, i. S. einer alternativen Zuständigkeit ausgelegt werden, sondern in dem Sinn, daß das Gesetz auch dann anwendbar ist, wenn sonstige Stellen unter Ausschluß der Notare zuständig sind.

In den in § 60 Nr. 19, 46, 65 und 72 aufgeführten Vorschriften ist die Zuständigkeit der Gemeindebehörden zur Beglaubigung zwar nur neben der öffentlichen Beglaubigung des Fischereierlaubnisscheines vorgesehen. Auch hier handelt es sich jedoch um eine Regelung des Verwaltungsverfahrens vor der Fischereibehörde, in die der Bund nicht eingreifen darf.

16. **Zu § 60 Nr. 10**

§ 60 Nr. 10 ist zu streichen.

Begründung

Die in § 60 Nr. 10 genannte Vorschrift betrifft die Abmarkung von Fischereirechten. § 6 Abs. 1 bestimmt, wer zu dem Abmarkungsgeschäft als beteiligt geladen werden muß. Absatz 2 lautet:

„(2) Zur Vertretung Beteiligter genügt eine durch den Bürgermeister des Wohnortes des Ausstellers beglaubigte Vollmacht."

Die Vorschrift stellt schon nach ihrer jetzigen Formulierung lediglich einen Fall der amtlichen Beglaubigung (§ 63 des Entwurfs) dar. Es handelt sich um die Beglaubigung für ein ganz bestimmtes Verwaltungsverfahren. Die Vorschrift wird deshalb vom Beurkundungsgesetz nicht erfaßt und kann vom Bundesgesetzgeber schon deshalb nicht aufgehoben werden, weil diesem die Gesetzgebungskompetenz zur Ausgestaltung eines Verwaltungsverfahrens fehlt.

17. **Zu § 60 Nr. 35,**
§ 61 Abs. 1 Nr. 12 (neu)

a) § 60 Nr. 35 ist wie folgt zu fassen:

„35. §§ 16, 17 Abs. 2 und 3, § 18 Abs. 2 des hessischen Ortsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 124; Teil II 28 — 1);".

b) In § 61 Abs. 1 ist als neue Nummer 12 anzufügen:

„12. Vorschriften über die Zuständigkeit örtlicher Hilfsbehörden der Justiz (Ortsgerichte) für die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften."

Begründung

Nach dem Gesetzentwurf sollen die dem Ortsgerichtsvorsteher nach §§ 17, 18 des hessischen Ortsgerichtsgesetzes zustehenden Befugnisse zur Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften beseitigt werden. Diese Zuständigkeiten der hessischen Ortsgerichte als lokaler Hilfsbehörden der Justiz sind im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung geschaffen worden (so Beschluß des HessStGH vom 29. Oktober 1954 — P. St. 167 —). Sie haben sich besonders

bewährt. Gegen die beabsichtigte Abschaffung der ortsgerichtlichen Zuständigkeiten haben sich die angehörten hessischen Gerichte, Behörden und Verbände einhellig gewandt. Der Hessische Gemeindetag hat darauf verwiesen, daß eine solche gesetzgeberische Maßnahme „mit einer gänzlichen Ablehnung durch die Gemeinden und einem völligen Unverständnis unter der Bevölkerung rechnen muß".

Diese Einwendungen sind begründet.

Die Beseitigung der ortsgerichtlichen Befugnisse würde namentlich der Landbevölkerung die Möglichkeit nehmen, die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften auf einfache, schnelle und kostensparende Weise zu erlangen. Für die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufhebung der §§ 17 und 18 des hessischen Ortsgerichtsgesetzes mögen Gründe der gesetzlichen Systemreinheit sprechen. Gleichwohl stellt sich die Einführung des Notarzwangs in diesem Bereich als ein sozial unvertretbarer gesetzessystematischer Perfektionismus dar, gegen den alle materiell-rechtlichen Erwägungen sprechen:

1. Die Rechtsuchenden müßten mehr Mühe, Zeit und Fahrkosten aufwenden, um rechtlich unproblematische Beglaubigungen durch den Notar zu erlangen. Oft hat der einzelne Bürger seinen schriftlichen Eingaben an Behörden und Banken usw. beglaubigte Abschriften oder Erklärungen, deren Unterschrift beglaubigt sein soll, beizufügen. Bisher konnte er die ortsgerichtlichen Beglaubigungen seinen Eingaben beifügen und diese mit der Post in die Kreisstadt befördern. Künftig müßte er selbst in die Stadt reisen, nur um die Beglaubigung durch einen Notar vornehmen zu lassen. Er wird dann oft feststellen, daß der Notar (womöglich der einzige am Ort) oder alle Notare am Vormittag wegen der Gerichtstermine nicht zu sprechen sind, während die Kreis- oder Landesbehörden am Nachmittag keine Sprechstunden halten.

2. Mit der Auflösung der kleinen Amtsgerichte wird der Weg für die Landbevölkerung zum nächsten Notar noch weiter werden. Denn Anwaltsnotare können gemäß § 27 BRAO nur am Sitz der verbleibenden Amtsgerichte neu zugelassen werden. Der mit der Zusammenlegung kleiner Amtsgerichte erstrebte Rationalisierungsgewinn muß ergänzt werden durch das Bestreben, die im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung bestehenden ortsnahen Hilfsbehörden der Justiz zu erhalten. Durch die Beseitigung der ortsgerichtlichen Befugnisse wird der Rechtsschutz im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege derart erschwert, daß die Vergrößerung der Amtsgerichtsbezirke, die insbesondere mit Rücksicht auf die den Amtsgerichten neu zugedachten Aufgaben notwendig ist, auf verstärkte Widerstände und auch Bedenken stößt.

3. Die Beglaubigungen selbst würden wesentlich verteuert. Während ein Rechtsuchender gegenwärtig z. B. bei einer Eintragungs- oder Löschungsbewilligung für ein Grundpfandrecht in Höhe von 30 000 DM beim Ortsgericht für eine Unterschriftsbeglaubigung nur 2 DM zu zahlen hat, müßte er dem Entwurf zufolge für die notarielle Unterschriftsbeglaubigung eine 1/4-Gebühr aus dem Geschäftswert in Höhe von 22,50 DM entrichten.

4. Derartige Beglaubigungen müssen ihrer Art nach nicht von einem Volljuristen erledigt werden. Es handelt sich schon jetzt um Rechtspflegergeschäfte (§ 23 Nr. 1 Rechtspflegergesetz) bzw. Geschäfte des Urkundsbeamten (Artikel 44 Hess. FGG). Ihre Übertragung auf den zum Richteramt befähigten Notar ist durch den Zweck der Vorschriften des materiellen Rechts, welche die Form der öffentlichen Beurkundung und Beglaubigung vorschreiben, nicht gefordert.

5. Anders als bei der Beurkundung von Willenserklärungen kommt es bei der Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften nicht im geringsten auf eine aufklärende oder beratende Mitwirkung der Urkundsperson an. Hier fehlt gänzlich das „konsultative Element", mit dem der Entwurf das Beurkundungsmonopol der Notare für die eigentliche Beurkundungstätigkeit begründet (Begründung, Einl. I. 1).

6. Bei der Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften ist regelmäßig nicht die konsultative Mitwirkung der Urkundsperson, sondern ihre persönliche Kenntnis der Beteiligten wesentlich für eine fehlerfreie Vornahme der Beglaubigung. Der in ländlichen Gegenden amtierende Ortsgerichtsvorsteher besitzt diese persönliche Kenntnis der Beteiligten in der Regel; dem Notar fehlt sie regelmäßig.

7. Im Falle der Aufhebung der §§ 17 und 18 des hessischen Ortsgerichtsgesetzes müßte wahrscheinlich das gesamte Gesetz aufgehoben werden. Denn die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften nimmt im Geschäftsanfall der Ortsgerichte bei weitem den größten Raum ein. Die verbleibenden Zuständigkeiten würden die Aufrechterhaltung einer besonderen Ortsgerichtsbarkeit möglicherweise nicht mehr rechtfertigen können.

Im Unterschied zur Beglaubigungsbefugnis ist die Befugnis der Ortsgerichtsvorsteher, Kauf- und Tauschverträge über Grundstücke zu beurkunden, weithin ohne praktische Bedeutung. Gegen die Aufhebung des § 16 des hessischen Ortsgerichtsgesetzes werden deshalb keine Einwendungen erhoben. Ebenso können die Absätze 2 und 3 des § 17 und Absatz 2 des § 18 des hessischen Ortsgerichtsgesetzes entfallen,

da sie durch die Verweisung in § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs gegenstandslos werden. Der als Ergänzung von § 61 Abs. 1 vorgeschlagene Vorbehalt ist erforderlich, um die Generalklausel des § 60 Abs. 1 in dem hier bezeichneten Umfang einzuschränken und insoweit das betreffende Landesrecht aufrechtzuerhalten.

18. **Zu § 60 Nr. 54**

In § 60 ist die Nummer 54 wie folgt zu fassen:

„54. Artikel 13 des Fischereigesetzes (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 15. August 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern S. 527; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1966, Sondernummer Pfalz, S. 133), soweit diese Vorschrift eine Zuständigkeit des Grundbuchamtes begründet;".

Begründung

Wie die Begründung oben zu § 60 Nr. 9.

19. **Zu § 61 Abs. 1 Nr. 2**

§ 61 Abs. 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. Vorschriften über die Zuständigkeit zur Aufnahme von Inventaren, Bestandsverzeichnissen, Nachlaßverzeichnissen und anderen Vermögensverzeichnissen sowie zur Mitwirkung bei der Aufnahme solcher Vermögensverzeichnisse;".

Begründung

Die unberührt bleibenden landesrechtlichen Zuständigkeiten anderer Stellen bei der Aufnahme der genannten Vermögensverzeichnisse müssen zweifelsfrei auch die Fälle einschließen, in denen nur eine Mitwirkung als Urkundsperson bei der durch einen anderen vorzunehmenden Aufnahme vorgesehen ist (z. B. § 1802 Abs. 2, § 2002 BGB, § 123 Konkursordnung). Die beiden Fallgruppen der Aufnahme und der Mitwirkung bei der Aufnahme werden auch in anderen Bundesgesetzen unterschieden (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Kostenordnung i. d. F. vom 26. Juli 1957 — BGBl. I S. 960 —, § 32 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 — BGBl. I S. 887 —).

20. **Zu § 61 Abs. 1 Nr. 8 a**

In § 61 Abs. 1 ist folgende Nummer 8 a einzufügen:

„8 a. Vorschriften über die Form der Beurkundung in Enteignungsverfahren;".

Begründung

Nach der amtlichen Begründung zu § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs (am Ende, S. 27) erstrecken sich die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes nicht auf Beurkundungen im Rahmen eines Enteignungsverfahrens. Es ist jedoch zweifelhaft, ob nicht diese Erwägung nur für die Beurkundung einer Einigung dient, die einem Enteignungsbeschluß gleichsteht (vgl. § 110 BBauG). Zum Beispiel sieht § 34 Abs. 1 Satz 3 des Bad. Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 (GVBl. S. 359) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1908 (GVBl. S. 703) vor, daß bei einer Vereinbarung über die Abtretung des Eigentums und die Entschädigung vor der Kommission auch die Auflassung erklärt und die Eintragung im Grundbuch beantragt und bewilligt werden kann. Ferner sieht Artikel 26 des bayerischen Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 vor, daß bei gütlicher Einigung die Auflassung vor der Enteignungsbehörde erklärt werden kann. Für die Aufrechterhaltung dieser Vorschriften besteht im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ein dringendes Bedürfnis.

21. **Zu § 61 Abs. 1 Nr. 13 bis 16 (neu)**

Dem § 61 Abs. 1 sind folgende Nummern 13 bis 16 anzufügen:

„13. das Gesetz über die Ermächtigung zur Beurkundung von Grundstücksgeschäften im Lande Baden-Württemberg vom 26. April 1954 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 61);

14. das hessische Gesetz über Beurkundungen und öffentliche Beglaubigungen in Siedlungssachen vom 2. Juni 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 99; Teil II 252-1);

15. § 34 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1429) vom 15. Dezember 1919 (Preußische Gesetzsammlung 1920 S. 31; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I S. 82; Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II S. 424; Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1961, Sonderband S. 223; Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gl. Nr. 7814);

16. § 3 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über die Vereinheitlichung siedlungsrechtlicher Bestimmungen vom 14. März 1955 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 23; Sammlung des bereinigten Landesrechts von Rheinland-Pfalz 7810-10)."

Begründung

In § 60 ist eine Generalklausel des Inhalts enthalten, daß mit dem Inkrafttreten des Beurkundungsgesetzes, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die landesrechtlichen Vor-

schriften außer Kraft treten, die dem Beurkundungsgesetz entgegenstehen. Aus gesetzestechnischen Gründen müssen daher die bei § 60 gestrichenen lfd. Nummern in § 61 eingefügt werden, der eine Aufzählung landesrechtlicher Vorschriften enthält, die von dem Beurkundungsgesetz nicht berührt werden.

22. **Zu § 61 Abs. 4 Satz 1**

In § 61 Abs. 4 ist dem Satz 1 nach einem Semikolon folgender weiterer Halbsatz anzufügen:

„§ 34 des Rechtspflegergesetzes gilt entsprechend."

Begründung

Durch diese Ergänzung soll klargestellt werden, daß der Landesgesetzgeber nicht gehindert ist, bei Aufhebung von Enklaven und Exklaven und bei einer Neueinteilung von Gerichts- oder Verwaltungsbezirken die in ihrem jeweiligen Landesteil geltenden Zuständigkeitsvorschriften für Ratschreiber und sonstige Hilfsbeamte der Grundbuchämter hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs zu erstrecken.

23. **Zu § 61 a (neu)**

Nach § 61 ist folgender § 61 a einzufügen:

„§ 61 a

Zuständigkeit der Amtsgerichte

Unbeschadet der Zuständigkeit sonstiger Stellen sind die Amtsgerichte zuständig für die Beurkundung von

1. Erklärungen, durch die der Vater eines unehelichen Kindes seine Vaterschaft zu dem Kinde anerkennt oder sich zur Unterhaltsleistung für das Kind verpflichtet;
2. Vereinbarungen zwischen dem Vater eines unehelichen Kindes und dem unehelichen Kinde über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung;
3. Vereinbarungen zwischen dem Vater eines unehelichen Kindes und der Mutter über die der Mutter aus der Beiwohnung und der Entbindung entstandenen Ansprüche, sofern diese Vereinbarung mit der Vereinbarung über den Unterhalt des Kindes in derselben Urkunde verbunden wird."

Begründung

Der Entwurf erkennt an, daß die Zuständigkeit der Notare für die Beurkundung von Vaterschaftsanerkenntnissen und damit zusammenhängenden Erklärungen nicht ausreicht, um den praktischen Bedürfnissen gerecht zu werden. Er hat deshalb die Zuständigkeit der Jugendämter (§ 49 JWG) und der Standesämter (§ 29 Abs. 2 PStG) nicht beseitigt. Neben diesen Zuständigkeiten kann jedoch auch auf die Beurkundungszuständigkeit des Amtsgerichts nicht verzichtet werden. Regelmäßig wird sich der Vater nicht bereit finden, einen Notar zur Beurkundung des Vaterschaftsanerkenntnisses aufzusuchen. Von der Beurkundungsbefugnis der Standesbeamten wird in der Praxis nur sehr selten Gebrauch gemacht. Die Jugendämter sind nicht in jedem Fall personell so besetzt, daß ihnen die Ermächtigung zur Beurkundung nach § 49 JWG übertragen werden kann; zudem werden viele Väter nicht bereit sein, ihre Erklärung vor dem Jugendamt abzugeben, weil sie dieses nicht als unparteiisch ansehen. Demgegenüber stehen die Vormundschaftsgerichte als unabhängige Stelle zur Beurkundung zur Verfügung. Den Vorladungen des Vormundschaftsgerichts kommen auch Väter nach, die nicht bereit sind, das Jugendamt aufzusuchen. Sie erscheinen vielfach auch dann beim Vormundschaftsgericht, wenn sie die Vaterschaft bestreiten, so daß meist sehr schnell Klarheit besteht, ob ein Rechtsstreit angestrengt werden muß. Der Wegfall der Beurkundungszuständigkeit der Vormundschaftsgerichte hätte keine Entlastung der Gerichte zur Folge, da mit einem Rückgang der Zahl der Vaterschaftsanerkenntnisse und damit mit einem Ansteigen der Zahl der Vaterschaftsprozesse gerechnet werden müßte.

24. **Zu § 63**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die amtliche Beglaubigung nach § 63 die öffentliche Beglaubigung im Sinne des § 129 BGB ersetzen sollte, wenn sie nur im Verwaltungsverfahren verwendet wird (vgl. z. B. § 411 BGB, § 123 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 — BGBl. I S. 591). Dies erscheint zweckmäßig, weil dann die amtliche Beglaubigung i. S. des § 63 angewendet werden kann, wenn eine Beglaubigung im Verkehr mit Verwaltungsbehörden erforderlich wird, ohne daß danach unterschieden zu werden braucht, ob die Beglaubigung der Form einer öffentlichen Beglaubigung i. S. des § 129 BGB bedarf oder ob die Beglaubigung ohne nähere Formvorschriften verlangt wird. Die Inanspruchnahme einer notariellen Beglaubigung für diese Zwecke erscheint nicht erforderlich.

25. **Zu § 63 Satz 2**

§ 63 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die Beweiskraft dieser amtlichen Beglaubigungen beschränkt sich auf Verwaltungsverfahren; dies soll in dem Beglaubigungsvermerk zum Ausdruck gebracht werden."

Begründung

Die Fassung des Entwurfs erweckt den Eindruck, als ob das Verwaltungsverfahren der Landesbehörden geregelt werden solle. Dies wäre unzulässig. Die Änderung soll klarstellen, daß die Bestimmung nur der Abgrenzung der amtlichen Beglaubigung gegenüber der öffentlichen Beurkundung dient.

26. **Zu § 63 a (neu) Unterabschnitt d)**

Nach § 63 ist folgender neuer Unterabschnitt d) einzufügen:

„d) Eidesstattliche Versicherungen in Verwaltungsverfahren

§ 63 a

Dieses Gesetz gilt nicht für die Aufnahme eidesstattlicher Versicherungen in Verwaltungsverfahren."

Begründung

Die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ist ein in Rechtsvorschriften geregelter Teil des Verwaltungsverfahrens, zu dessen Regelung eine Gesetzgebungsbefugnis des Bundes nicht besteht. Wird die eidesstattliche Versicherung unmittelbar gegenüber der Behörde abgegeben, so ist die Niederschrift über die Abgabe dieser Erklärung ebenfalls ein Teil des Verwaltungsverfahrens (vgl. § 20 Abs. 2 des Entwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Die Niederschrift der Behörde über die eidesstattliche Versicherung sollte von der Beurkundung einer eidesstattlichen Versicherung durch den Notar (§ 38) abgegrenzt werden.

Die Unterabschnitte d) bis f) erhalten die Buchstaben e) bis g).

27. **Zu § 68**

Für die Zeit zwischen der Verkündung des Gesetzes und dem Inkrafttreten sollte ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten vorgesehen werden.

Begründung

Auf Grund des Beurkundungsgesetzes wird in den Ländern eine Bereinigung des Landesrechts erforderlich werden. Außerdem wird es nötig sein, Verwaltungsvorschriften in Bund und Ländern zu ändern. Ein Zeitraum von nur drei Monaten (vgl. die Begründung des Regierungsentwurfs zu § 68) erscheint daher nicht als ausreichend.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Der Auffassung des Bundesrates, das Gesetz bedürfe seiner Zustimmung, kann nicht gefolgt werden.

Die Vorlage regelt nicht das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 des Grundgesetzes. Soweit Behörden zuständig sind, Beurkundungen vorzunehmen (§ 1 Abs. 2 der Vorlage) oder Folgegeschäfte einer Beurkundung auszuführen, z. B. die Urschrift zu ersetzen (§ 46) oder eine Ausfertigung zu erteilen (§§ 48, 49), werden sie als Organe der Rechtspflege tätig.

Das Gesetz ist auch nicht deshalb zustimmungsbedürftig, weil Bestimmungen von Gesetzen geändert werden, die mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen worden sind. Nach ständiger Auffassung der Bundesregierung ist ein Änderungsgesetz nur dann zustimmungsbedürftig, wenn es selbst einen zustimmungsbedürftigen Inhalt hat oder wenn es solche Vorschriften ändert, die die Zustimmungsbedürftigkeit des geänderten Gesetzes begründet hatten oder mit solchen Vorschriften in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Keine dieser Voraussetzungen trifft bei dem vorliegenden Gesetzentwurf zu.

Zu 2., 8., 9., 11., 12., 15., 16., 18., 19., 22., 24., 26., 27.

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 3., 4., 5., 10., 14., 21.

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Die Vorschläge widersprechen der Zielsetzung des Entwurfs, aus rechtsstaatlichen Gründen die Zuständigkeiten von Verwaltungsbehörden für Beurkundungen in privatrechtlichen Angelegenheiten möglichst zu beseitigen. Da mit der Beurkundung regelmäßig ein bestimmtes Verwaltungsziel erreicht werden soll, ist bei der Beurkundung durch Verwaltungsbehörden nicht sichergestellt, daß die möglicherweise entgegenstehenden Interessen der privaten Beteiligten bei der urkundlichen Niederlegung ihres rechtsgeschäftlichen Willens hinreichend berücksichtigt werden. Es besteht auch kein Bedürfnis dafür, die hier in Betracht kommenden Beurkundungszuständigkeiten der Verwaltungsstellen ausnahmsweise aufrechtzuerhalten. In mehreren Ländern werden diese von den Verwaltungsbehörden schon jetzt nicht mehr ausgeübt, und zwar teils mit Rücksicht auf Artikel 7 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts vom 16. Februar 1961 (BGBl. I S. 77), teils wegen der Regreßgefahr. Die sehr geringen, auf ein Fünftel ermäßigten Notargebühren (vgl. § 144 der Kostenordnung) fallen um so weniger ins Gewicht, als der Aufwand für die Beurkundungsstellen der Verwaltung wegfällt.

Zu 6.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag widerspricht dem Ziele des Entwurfs, die Gerichte von Beurkundungsaufgaben zu entlasten. Er liegt auch nicht im Interesse der Beteiligten. Diese suchen schon heute überwiegend nicht das Registergericht, sondern den Notar auf. Sie können sich dort bei Registeranmeldungen erforderlichenfalls auch rechtlich beraten lassen (vgl. § 24 der Bundesnotarordnung), wogegen eine solche Beratung den Amtsgerichten bisher nicht obliegt. Andererseits würden die Beteiligten, die den Entwurf einer vollzugsreifen Erklärung bereits mitbringen, künftig bei dem Registergericht höhere Gebühren als bei dem Notar zahlen müssen, da nach dem Vorschlag des Bundesrates künftig das Registergericht die Anmeldung in Form einer Niederschrift aufnehmen muß, während bei dem Notar die weniger kostspielige Beglaubigungsform zur Verfügung steht. Zudem ist ein Notar für die Beteiligten häufig leichter erreichbar als das Registergericht, da Registergerichte in der Regel nur bei den größeren Amtsgerichten bestehen.

Zu 7.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es dient der Entlastung der Nachlaßgerichte, wenn die sog. Erbscheinsverhandlung von dem Notar durchgeführt wird, wie dies überwiegend bereits geschieht.

Zu 13.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Vorlage will die gerichtlichen Beurkundungszuständigkeiten grundsätzlich beseitigen und die noch verbleibenden Beurkundungszuständigkeiten dem Rechtspfleger übertragen. Diesem Ziel widerspricht es, wenn die Gerichte für die Beurkundung gebührenbefreiter Geschäfte allgemein zuständig bleiben. Eine uneingeschränkte Übertragung der Beurkundungszuständigkeiten auf den Rechtspfleger wäre bei einer solchen Regelung nicht möglich. Es ist rechtspolitisch unerwünscht, für gebührenbefreite Geschäfte eine besondere Beurkundungszuständigkeit zu schaffen. Bei der Beurkundung durch Notare entstehen wegen der Gebührenermäßigung auf ein Fünftel (vgl. § 144 der Kostenordnung) nur sehr geringe Gebühren, denen Einsparungen infolge der Verminderung des Geschäftsanfalls bei den Amtsgerichten gegenüberstehen.

Zu 17.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Ortsgerichte sind eine Besonderheit des hessischen Landesrechts. Es handelt sich um Verwaltungsbehörden, die auf gemeindlicher Ebene tätig werden. Diesen Verwaltungsbehörden die Zuständigkeit für öffentliche Beglaubigungen zu belassen, würde der Zielsetzung der Vorlage widersprechen, da diese im Interesse der Rechtsklarheit die öffentliche Beglaubigung, die den Notaren vorbehalten bleiben soll, von der amtlichen Beglaubigung durch Verwaltungsbehörden trennen will (vgl. § 63 der Vorlage). Wie die Rechtsentwicklung in den anderen Ländern zeigt, erfordert es auch das praktische Bedürfnis nicht, die Zuständigkeit der Ortsgerichte für öffentliche Beglaubigungen aufrechtzuerhalten.

Der Vorbehalt für das Landesrecht, der nach dem Vorschlag des Bundesrates in § 61 der Vorlage eingestellt werden soll, geht im übrigen auch zu weit, da er die Einrichtung von Ortsgerichten mit der Zuständigkeit für öffentliche Beglaubigungen im ganzen Bundesgebiet ermöglicht.

Zu 20.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag verfolgt nur das Ziel, landesrechtliche Besonderheiten in Bayern und Baden-Württemberg aufrechtzuerhalten. Es wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden, ob ein auf diese Länder beschränkter landesrechtlicher Vorbehalt geschaffen werden kann.

Zu 23.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag widerspricht dem Ziele der Vorlage, die Gerichte von Beurkundungsaufgaben zu entlasten. Eine Beurkundungszuständigkeit des Amtsgerichts ist auch hier entbehrlich, da neben den Notaren die Jugendämter, teilweise auch die Standesämter zur Verfügung stehen (vgl. § 49 JWG, § 29 Abs. 2 PStG). Der Gesichtspunkt, durch die Vorladung zum Amtsgericht die Bereitschaft zur Anerkennung der Vaterschaft zu fördern, ist rechtsstaatlich nicht unbedenklich.

Zu 25.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Durch die vorgeschlagene Fassung wird der Eindruck noch verstärkt, daß der Bundesgesetzgeber das Verwaltungsverfahren in den Ländern regeln will. Dem Anliegen des Bundesrates würde besser entsprochen, wenn in § 63 Satz 1 der Vorlage vor dem Wort „Verwaltungsverfahren" das Wort „einem" gestrichen würde.